

Dannenberger Deich- und Wasserverband
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, OT Lüggau

**Antrag auf Planfeststellung
zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen
Deiches zwischen Penkefitz und Wusseger,**

3. Planungsabschnitt
Elbe-km 517,00 bis 519,70
Station 0+000 bis Station 3+516

**Unterlage 3.2.1:
Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung,
Teilbeitrag Bodenentnahmestelle bei Breese in der
Marsch**



Ausfertigung Nr.

Juli 2022, Deckblatt vom April 2023



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projekt: Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt

Unterlage 3.2.1: Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
Teilbeitrag Bodenentnahmestelle bei Breese in der Marsch

Bearbeitung: SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing.
Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstw.

Umfang: 205 Seiten

Träger der Maßnahme: Dannenberger Deich- und Wasserverband
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, OT Lügga

Entwurfsaufsteller: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg

Planverfasser:



Beedenbostel, den 14.4.2023

Prof. Dr. Kaiser

Titelbild: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Lüneburg

Inhalt

	Seite
I. EINLEITUNG	7
1. Anlass	7
2. Aufbau und Inhalt der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	8
II. UNTERLAGEN FÜR DIE VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 34 ABS. 1 UND 2) BNATSCHG	11
3. Beschreibung des Vorhabens	11
3.1 Merkmale des Vorhabens	11
3.2 Folgeaktivitäten	13
3.3 Lebenszyklus und Vorhabensphasen	13
4. Untersuchungskonzept	17
4.1 Wirkfaktoren, Wirkpfade und Wirkungsraum des Vorhabens (Wirkungsprognose)	17
4.2 Vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele	19
4.3 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	21
4.3.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	21
4.3.2 Datenbestand und durchgeführte Untersuchungen	22
4.4 Datenlücken	23
5. Bestandssituation	24
5.1 Allgemeine Angaben zum FFH-Gebiet Nr. 74	24
5.2 Bestandssituation in den detailliert untersuchten Bereichen des FFH-Gebietes Nr. 74	27
5.2.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	27
5.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	32
5.2.3 Parameter, die Vorkommen maßgeblicher Bestandteile und die Qualität dieser Vorkommen beeinflussen	33
5.3 Allgemeine Angaben zum EU-Vogelschutzgebiet V37	34
5.4 Bestandssituation in den detailliert untersuchten Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes V37	37
5.4.1 Wertbestimmende Brutvogelarten	37
5.4.2 Wertbestimmende Gastvogelarten	42
5.4.3 Parameter, die Vorkommen maßgeblicher Bestandteile und die Qualität dieser Vorkommen beeinflussen	42
6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	44

7.	Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete	53
7.1	FFH-Gebiet Nr. 74 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	54
7.1.1	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	54
7.1.2	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	70
7.1.3	Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	83
7.2	EU-Vogelschutzgebiet V37 Niedersächsische Mittelelbe	84
7.2.1	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	84
7.2.2	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	102
7.2.3	Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	121
7.3	Resümee der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens	121
III.	UNTERLAGEN FÜR DAS AUSNAHMEVERFAHREN GEMÄSS § 34 ABS. 3 BIS 5 BNATSCHG	122
8.	Alternativenprüfung	122
8.1	Denkbare Vorhabensalternativen	122
8.2	Ergebnis der Alternativenprüfung	127
9.	Ausnahmegründe	131
10.	Notwendige Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000	132
10.1	Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 74	132
10.2	Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V37	132
11.	Maßnahmenkartei	134
IV.	SCHLUSS	157
12.	Quellenverzeichnis	157
12.1	Literatur	157
12.2	Rechtsgrundlagen	162
13.	Anhang	163
13.1	Auszug aus NEIbtBRG: Anlage 3 zu § 4 Satz 2 Nr. 4 NEIbtBRG	163
13.2	Auszug aus NEIbtBRG: Anlage 5 zu § 4 Satz 2 Nr. 5 NEIbtBRG	166
13.3	Auszüge aus den neu formulierten Erhaltungszielen im FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“	169
13.4	Auszüge aus den Maßnahmenblatt-Entwürfen zum FFH-Gebiet 74	176

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 2-1: Inhalt und Zweck der einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.	8
Tab. 3-1: Differenzierung des Vorhabens in Lebensphasen, Teilvorhaben und Vorhabenzustände.	13
Tab. 4-1: Mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Auswirkungen mit Untersuchungsrelevanz für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.	18
Tab. 5-1: Überblick über die in den Erhaltungszielen benannten FFH-Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet Nr. 74 und die im Bereich des Vorhabens festgestellten Lebensraumtypen.	25
Tab. 5-2: Überblick über die in den Erhaltungszielen benannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Nr. 74.	26
Tab. 5-3: Charakteristische Tierarten der festgestellten FFH-Lebensraumtypen.	28
Tab. 5-4: In den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit Entwicklungspotenzial im Untersuchungsgebiet.	30
Tab. 5-5: Wertbestimmende Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet V37.	35
Tab. 5-6: Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 nachgewiesene oder als Rastvogel regelmäßig festgestellten wertbestimmende Vogelarten.	39
Tab. 7-1: Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74.	54
Tab. 7-2: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die als Erhaltungsziel benannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.	70
Tab. 7-3: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 74.	80
Tab. 7-4: Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes V37.	84
Tab. 7-5: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V37.	103
Tab. 7-6: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V37.	116
Tab. 10-1: Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V37.	133

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 2-1: Ablaufschema für die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.	10
Abb. 3-1: Lage des Vorhabensgebietes.	14
Abb. 3-2: Lageplan der Bodenentnahmestelle 1 für den Planungsabschnitt 5.	15
Abb. 3-3: Lageplan der Bodenentnahmestelle 2 für den Planungsabschnitt 3.	16
Abb. 4-1: Im Wirkraum des Vorhabens gelegene Natura 2000-Gebiete.	20
Abb. 5-1: FFH-Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes.	31
Abb. 6-1: Lage der zu erhaltenden Strukturen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben.	52
Abb. 8-1: Lage der potenziellen Bodenentnahmestandorte (Übersicht).	123
Abb. 8-2: Lage der potenziellen Bodenentnahmestelle westlich von Seedorf.	124
Abb. 8-3: Lage der potenziellen Bodenentnahmestellen nordwestlich von Langendorf.	125
Abb. 8-4: Lage der potenziellen Bodenentnahmestellen nordöstlich von Langendorf.	126
Abb. 11-1: Übersicht über die Lage der externen Flächen der kohärenzsichernden Maßnahmen - Übersicht.	154
Abb. 11-2: Lage der Fläche der kohärenzsichernden Maßnahme A _{cef} 11 (Gemarkung Penkefitz, Gemarkung Wussegerl).	155
Abb. 11-3: Lage der Fläche der kohärenzsichernden Maßnahme A _{cef} 11 (Gemarkung Grabau).	156

I. EINLEITUNG

1. Anlass

Der Dannenberger Deich- und Wasserverband beabsichtigt, zwischen Wussegel und Damnatz den bestehenden Hochwasserschutzdeich zu erhöhen und die vorhandene Infrastruktur entsprechend anzupassen. Dabei handelt es sich um die Planfeststellungsabschnitte 3 und 4 des Hochwasserschutz-Gesamtprojektes „Hitzacker – Damnatz“ mit den Planungsabschnitten 3 bis 5. Um die benötigten Mengen an Auenlehm und Sand für die Deicherneuerung zu gewinnen, sind Bodenentnahmen erforderlich (siehe auch Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG, das nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen betroffener Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu prüfen ist (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Betroffen sind im vorliegenden Fall das FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Kennzeichen DE 2528-331) und das Europäische Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittel-Elbe“ (EU-Kennzeichen DE 2832-401).

Für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Dieses geschieht üblicherweise in Form einer so genannten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Diese enthält sowohl die erforderlichen Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG als auch bei Bedarf die Unterlagen für das Abweichungsverfahren gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG.

Hinweis: Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde so verfasst, dass sie auch ohne Hinzuziehen der übrigen Antragsunterlagen (insbesondere Unterlagen 3.1 und 3.2.2) verständlich und nachvollziehbar ist. Dadurch ergeben sich einige Wiederholungen insbesondere zu den Aussagen in der Umweltverträglichkeitsstudie. Diese Vorgehensweise wurde deswegen gewählt, weil die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unter Umständen einem größeren oder anderen Kreis von Institutionen vorgelegt werden muss als die übrigen Unterlagen.

2. Aufbau und Inhalt der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt nach der von KAISER (2003) entwickelten Methode, die auch die Hinweise von KAISER (1998), BAUMANN et al. (1999), JESSEL (1999), EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000, 2001, 2018), MU (2001), SPORBECK et al. (2002), BERNOTAT (2003, 2007) und BMVBW (2004) sowie BERNOTAT et al. (2017) berücksichtigt.

Gemäß dem in Abb. 2-1 wiedergegebenen Gliederungsschema setzt sich die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aus den Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG und den Unterlagen für das Abweichungsverfahren gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zusammen. Die Tab. 2-1 erläutert näher Inhalt und Zweck der einzelnen Bearbeitungsschritte.

Tab. 2-1: Inhalt und Zweck der einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (leicht verändert nach KAISER 2003: 39).

Arbeitsschritt	Kap. der Untersuchung	Inhalt	Zweck
Anlass	1.	<ul style="list-style-type: none"> Planungsanlass und –auftrag 	<ul style="list-style-type: none"> Hintergrundinformationen zum Vorhaben.
Aufbau und Inhalt der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	2.	<ul style="list-style-type: none"> Darlegung des konzeptionellen Vorgehens bei der Bearbeitung der Verträglichkeitsuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsschritte und Überschaubarkeit der inhaltlichen Darlegungen.
Beschreibung des Vorhabens	3.	<ul style="list-style-type: none"> Kurzfassung des geplanten Vorhabens 	<ul style="list-style-type: none"> Verständlichkeit der Verträglichkeitsuntersuchung auch ohne Kenntnis der sonstigen Planungsunterlagen.
Untersuchungskonzept	4.	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens Ermittlung des Wirkungsraumes des Vorhabens Ableitung aus dem Wirkungsraum, welche Natura 2000-Gebiete vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten Benennung der Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete (soweit bekannt) Ableitung des Informationsbedarfs Ableitung des Erhebungsbedarfs aus dem Informationsbedarf unter Berücksichtigung bereits vorliegender Daten Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage für die an der Aufgabenstellung orientierte Ableitung des Informationsbedarfs und des Untersuchungsraumes. Benennung der betroffenen Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000. Vollständig vorhandene Erhaltungsziele dienen als Prüfmaßstab für die Verträglichkeitsprüfung, vorläufige Hinweise zu den Erhaltungszielen als Grundlage für eine möglichst zielgerichtete Vorgehensweise in den weiteren Bearbeitungsschritten. Nachvollziehbare Entwicklung eines an der Aufgabenstellung orientierten Untersuchungsprogramms („So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“).
Bestandssituation	5.	<ul style="list-style-type: none"> Darlegung der Bestandssituation gemäß dem Informationsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Konkrete Bestandsdaten als Grundlage für die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens.
Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	6.	<ul style="list-style-type: none"> Optimierung der Planung des Vorhabens im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Entwicklung sonstiger Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 	<ul style="list-style-type: none"> Optimierung der Planung, um sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht auftreten.

Arbeitsschritt	Kap. der Untersuchung	Inhalt	Zweck
Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen	7.	<ul style="list-style-type: none"> • Ableitung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele bedeutsamen Elementen • Darstellung der Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele • Bewertung der Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen • Analyse der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ermittlung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen führt zu den negativen Auswirkungen des Vorhabens, die einer Erheblichkeitsbewertung zu unterziehen sind. • Gemäß § 34 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen. • Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen nur erhebliche Beeinträchtigungen zu einer Unzulässigkeit eines Vorhabens. Jede festgestellte vorhabensbedingte Beeinträchtigung ist daher einer Erheblichkeitsbewertung zu unterziehen. • Sofern vorhabensbedingt nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Soll es trotzdem weiter verfolgt werden, ist ein Abweichungsverfahren gemäß § 34 Abs. 2 - 5 erforderlich.
Alternativenprüfung	8.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung zumutbarer Alternativen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbunden sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Soll ein nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässiges Vorhaben weiter verfolgt werden, so verlangt § 34 Abs. 3 den Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen existieren.
Ausnahmegründe	9.	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, die das Vorhaben notwendig machen 	<ul style="list-style-type: none"> • Soll ein nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässiges Vorhaben weiter verfolgt werden, so verlangt § 34 Abs. 3 den Nachweis, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.
Erforderliche Sicherungsmaßnahmen	10.	<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Sicherungsmaßnahmen für den Zusammenhang des Schutzgebietes Natura 2000 	<ul style="list-style-type: none"> • § 34 Abs. 5 BNatSchG verlangt die Durchführung entsprechender Sicherungsmaßnahmen, wenn die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden.

Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG



Abb. 2-1: Ablaufschema für die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (leicht verändert nach KAISER 2003: 38).

II. UNTERLAGEN FÜR DIE VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 34 ABS. 1 UND 2 BNATSchG

3. Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung wurde der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) entnommen. Sie wird an dieser Stelle wiederholt, damit die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch ohne Kenntnis der sonstigen Planungsunterlagen verständlich ist.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Bodenentnahmeflächen

Um die benötigten Mengen an Auelehm und Sand für die Deicherneuerung in den Planungsabschnitten 3 bis 5 zu gewinnen, ist es vorgesehen, zunächst den bereits auf an verschiedenen Stellen auf Halde liegenden Auelehmboden prioritar zu verwenden. Darüber hinaus ist Auelehm bereits im Deich vorhanden und kann wiederverwendet werden. Noch fehlender Auelehmboden ist den Bodenentnahmestellen der Gemarkung Breese in der Marsch zu gewinnen. Die Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik (GGU) wurde vom Dannenberger Deich- und Wasserverband beauftragt, den anstehenden Auelehm zu erkunden. Die GGU ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auf den betrachteten Flächen Auelehm mit mittleren Schichtdicken zwischen 1,5 und 1,7 m ansteht. Das abbaubare Gesamtvolumen des Auelehmes der drei Flurstücke beläuft sich auf rund 56.120 m³ (REISMANN 2016a, 2016b).

Die Flurstücke in der Gemarkung Breese in der Marsch befinden sich nördlich von Dambeck (siehe Abb. 3-1):

- Entnahme von Boden auf zwei Entnahmestellen im Nassabbau (Bodenentnahmefläche 1 - Planungsabschnitt 5: Flurstücke 72/12 und 71/7, Flur 5, Gemarkung Breese in der Marsch (siehe Abb. 3-2).
- Entnahme von Boden auf einer Entnahmestelle im Nassabbau (Bodenentnahmefläche 2 - Planungsabschnitt 3: Flurstück 2, Flur 5, Gemarkung Breese in der Marsch (siehe Abb. 3-3).

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt rund 3,6 ha. Davon sind etwa 2,4 ha als Abgrabungsflächen vorgesehen. Zusammen mit den an die Abgrabungsflächen angrenzenden Sicherheitsstreifen (Nutzung als Fahrweg und Betriebsfläche) ergibt sich eine direkt beanspruchte Fläche von etwa 3,2 ha. Die Flurstücke werden überwiegend

ackerbaulich genutzt und befinden sich im Besitz vom Land Niedersachsen und unterschiedlichen privaten Eigentümern. Der Bodenabbau soll bis zu einer Tiefe von 3 m stattfinden. Die Böschungen werden mit einem Verhältnis von 1 : 5 angelegt.

Die Entfernung zwischen den Ortschaften Penkefitz beziehungsweise Wussegel zu den Bodenentnahmeflächen beträgt im Mittel ca. 4,5 km.

Die beschriebenen Flächen der Bodenentnahmestellen sollen im Planfeststellungsverfahren zum 3. Planungsabschnitt planfestgestellt werden.

Die Gestaltung und Renaturierung der Bodenentnahmefläche erfolgt nach abschließender Entnahme aller benötigten Bodenmengen für die Baumaßnahmen Damnatz bis Wussegel. Die endgültige Ausgestaltung wird im Anschluss an die Abbautätigkeit in Abhängigkeit von den tatsächlich entnommenen Mengen erfolgen. Bei der Bodenentnahmestelle 1 (nordwestliche Entnahmestelle) werden zwei Zuläufe (Einströmbereich und Überlauf) zum angrenzenden Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch sowie zu einem Landröhricht-Bestand geschaffen (Abb. 3-2).

Durch den Bodenabbau werden zwei neue Oberflächengewässer nahe des Schöpfwerkes Penkefitz entstehen. Es wird nicht mit einer messbaren Auswirkung auf Grundwasserqualität und Grundwasserstände im Bereich der Bodenentnahmen gerechnet (schriftliche Mitteilung des NLWKN, Herr König, vom 20.2.2020):

„Bedingt durch die unmittelbare Nähe der geplanten Bodenentnahmen bzw. Aufweitung der vorhandenen Oberflächengewässer in Nahbereich des Schöpfwerkes Penkefitz wird sich dort der Wasserstand der Oberflächengewässer auch im Bereich der Abbaubereiche einstellen. Diese Wasserstände korrespondieren durch die unmittelbare Nähe zwangsweise miteinander. Generell wird sich zudem durch die Aufweitung des Mahlbusses des Schöpfwerkes Penkefitz eine Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes ergeben. Zudem sind in dem gesamten Bereich die Grundwasserstände unmittelbar dem Einfluss der Elbe unterworfen und reagieren mit einem gewissen zeitlichen Verzug auf die Wasserstandsschwankungen der Elbe. Gleichzeitig wird die Entwässerung dieses Gebietes komplett über das Schöpfwerk Penkefitz mit seinen Pumpen in die sog. „Taube Elbe“ realisiert. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstände und die Qualität des Grundwasserkörpers zu erwarten, der vorhabensbedingt wäre.“

Zufahrtswege und Lagerung

Als Zu- und Abfahrtswege wird der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt (siehe Abb. 3-2 und 3-3). Dadurch, dass die Zufahrtswege zum Teil zu den Bodenentnahmestellen sehr schmal sind, ist hier für den Zeitraum der Bodentransporte gegebenenfalls ein Einbahnstraßenverkehr vorgesehen.

Das gewonnene Material wird auf den jeweiligen Entnahmestellen auf Halde gesetzt und dann in die jeweiligen Baufelder transportiert.

3.2 Folgeaktivitäten

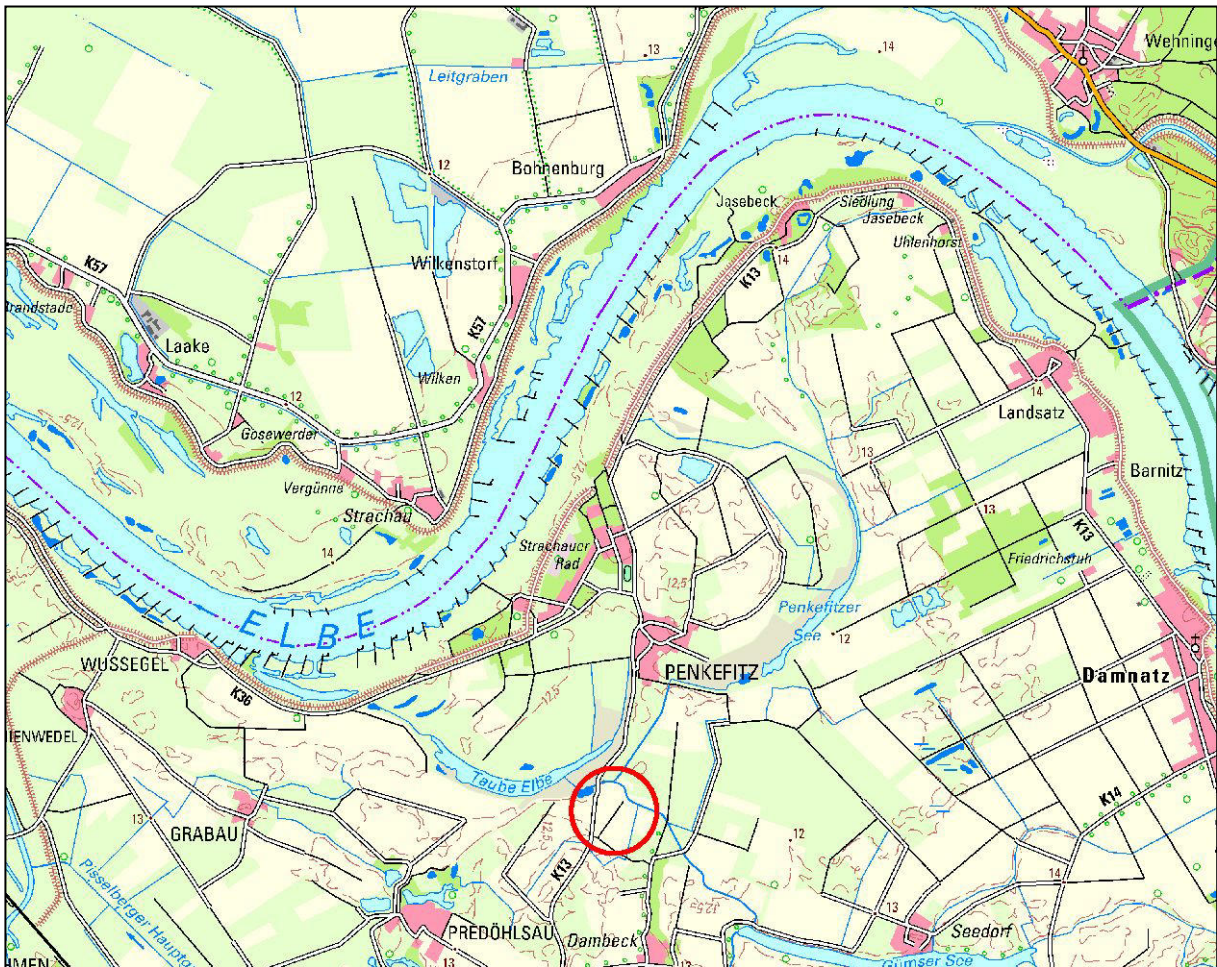
Nach Abschluss des Bodenabbaus werden die Bodenabbaustätten rekultiviert und naturnah gestaltet.

3.3 Lebenszyklus und Vorhabenphasen

Die beschriebenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind grundsätzlich auf einen Dauerbestand ausgerichtet. In der Tab. 3-1 wird das Vorhaben in Lebensphasen, Teilvorhaben und Vorhabenzustände differenziert.

Tab. 3-1: Differenzierung des Vorhabens in Lebensphasen, Teilvorhaben und Vorhabenzustände.

Lebensphasen und Vorhabenzustände	Teilvorhaben
Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Bestandserhebungen im Planungsraum
Bauphase, Normalbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • entfällt
Bauphase, Unfallereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • entfällt
Betriebsphase, Normalbetrieb - Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein der abgegrabenen Bodenabbauflächen
Betriebsphase, Normalbetrieb - Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen • Abbau von Bodenmaterial in den Bodenentnahmestellen • Transport von Boden und sonstigem Baumaterial • Zwischenlagerung von Material und Geräten sowie Bodenaushub
Betriebsphase, Unfallereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Unfälle beim Einsatz von Maschinen oder Fahrzeugen oder der Zwischenlagerung von Material und Geräten bei dem Betrieb der Anlagen • Unfälle bei der Zwischenlagerung von Material und Geräten sowie Bodenaushub
Stilllegungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten
Rückbauphase	<ul style="list-style-type: none"> • entfällt



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015  LGLN

Abb. 3-1: Lage des Vorhabensgebietes (**rot umrandet**), Bodenentnahmestätten für den 3. Planungsabschnitt (Bodenentnahmestelle 2) und den 5. Planungsabschnitt (Bodenentnahmestelle 1) (Maßstab 1 : 50.000, eingenordet).

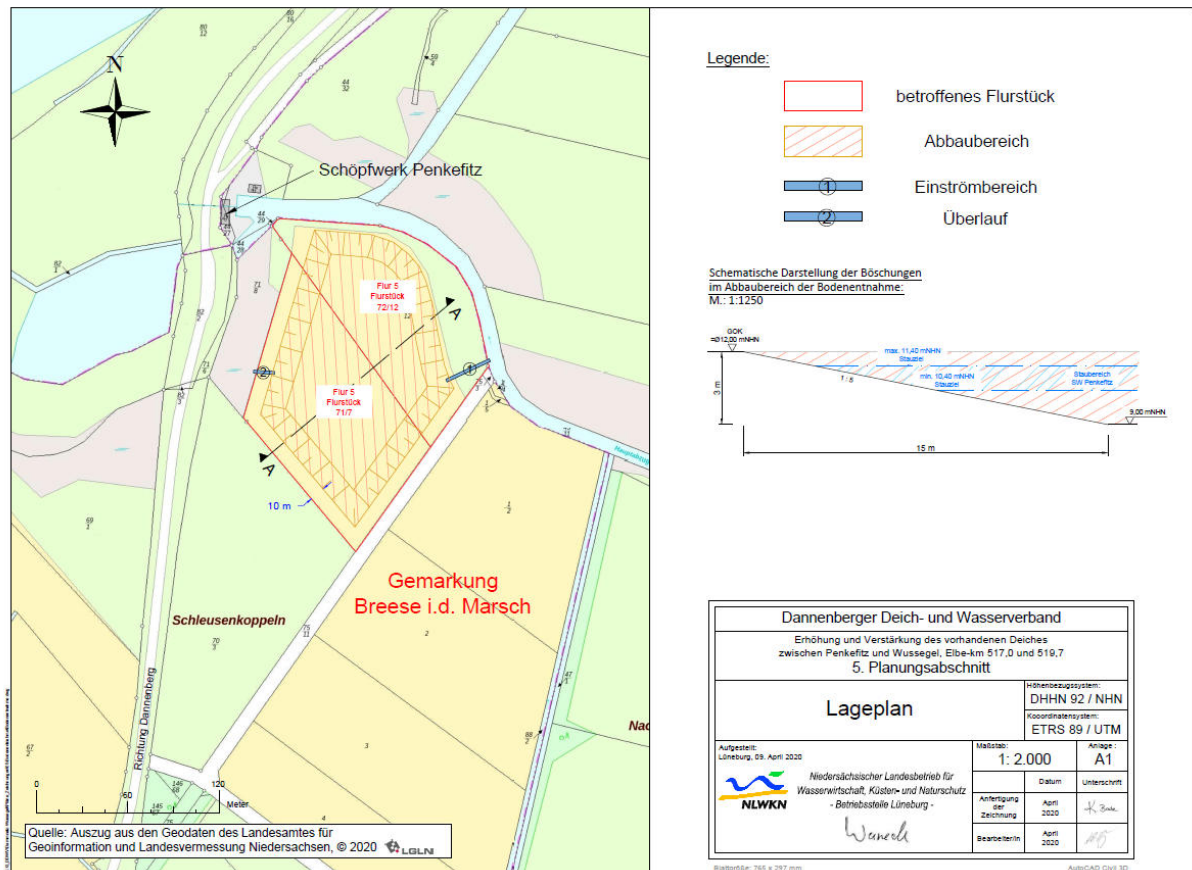


Abb. 3-2: Lageplan der Bodenentnahmestelle 1 für den Planungsabschnitt 5.

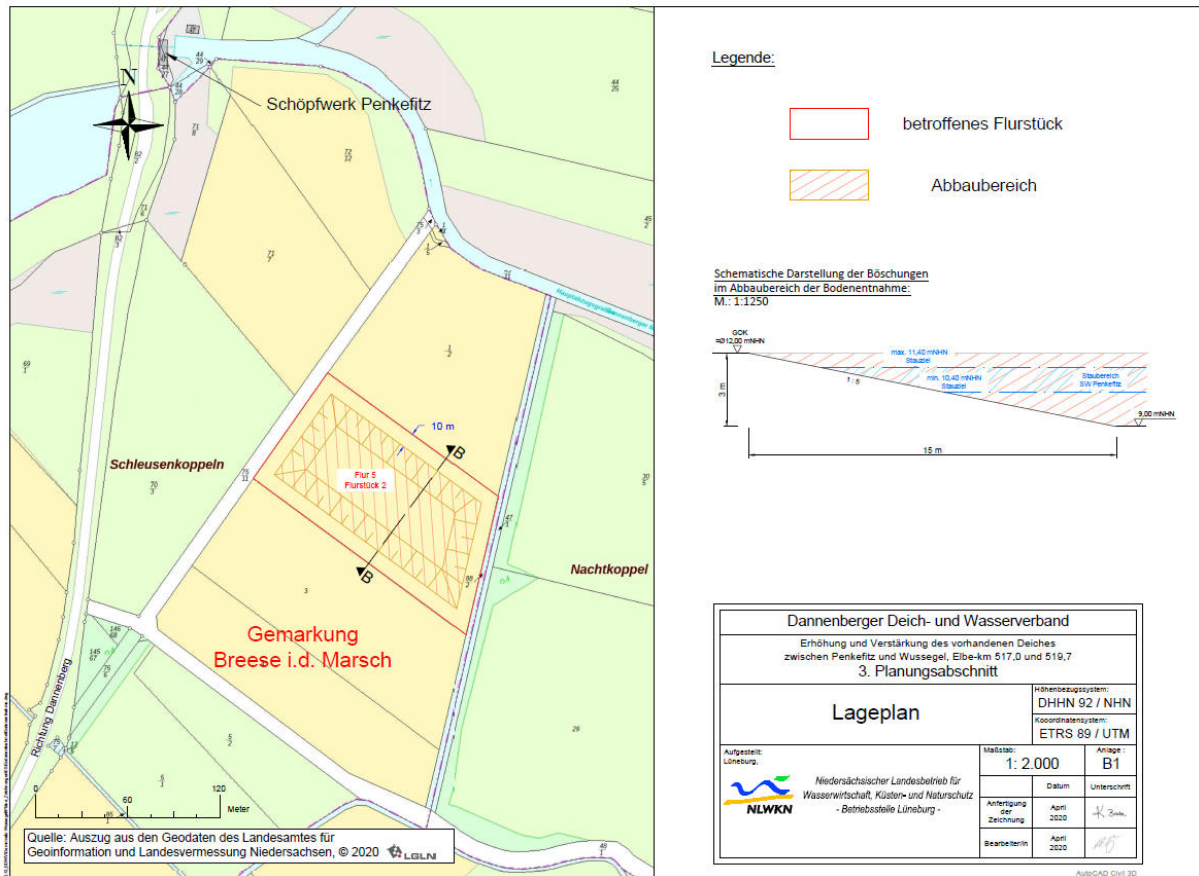


Abb. 3-3: Lageplan der Bodenentnahmestelle 2 für den Planungsabschnitt 3.

4. Untersuchungskonzept

4.1 Wirkfaktoren, Wirkpfade und Wirkungsraum des Vorhabens (Wirkungsprognose)

Die Ermittlung der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt (Tab. 4-1) dient dazu, denkbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erkennen, um darauf aufbauend zielorientiert den vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Raum und den erforderlichen Untersuchungsumfang zu bestimmen. Die nachfolgende Darstellung entspricht weitgehend derjenigen der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen), soweit sie für die Erhaltungsziele betroffener Natura 2000-Gebiete relevante Umweltbestandteile betrifft. Es erfolgt die Wiederholung an dieser Stelle, damit die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch ohne Kenntnis der sonstigen Planungsunterlagen verständlich ist.

Unter baubedingten Auswirkungen werden die während der Bauphase auftretenden Einflüsse auf die Umwelt zusammengefasst. Da beim vorliegenden Vorhaben der Bodenabbau der Betriebsphase zuzuordnen ist, existiert keine gesonderte Bauphase. Die anlagebedingten Wirkungen umfassen die sich aus der veränderten Oberflächengestalt sowie der physischen Existenz baulicher Anlagen für die Umwelt ergebenden Auswirkungen (Betriebsphase - Anlage). Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Abbautätigkeiten sowie durch den Materialtransport zu den Planungsabschnitten 3 bis 5. Zudem auch durch notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (Betriebsphase - Betrieb).

Die Angaben zur Untersuchungsrelevanz zielen darauf, diejenigen Wirkfaktoren und Wirkungsfelder herauszustellen, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung als bewertungserheblich identifiziert werden können. Die Einschätzung der inhaltlichen Relevanz beruht auf einer Auswertung vorhandener Unterlagen und einer Gebietsbesichtigung.

Angaben in der Tab. 4-1 zum Wirkraum beziehen sich auf die Reichweite möglicher relevanter Auswirkungen und geben Hinweise auf die notwendige Abgrenzung des Untersuchungsraumes. Dieser kann für einzelne Wirkaspekte unterschiedlich sein. Der Wirkraum entspricht maximal demjenigen, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu betrachten ist, da alle für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung relevanten Wirkungen auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu beachten sind.

Tab. 4-1: Mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Auswirkungen mit Untersuchungsrelevanz für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Eine umfassende Darstellung aller möglichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Auswirkungen auf die Umwelt findet sich in Tab. 1-4 der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

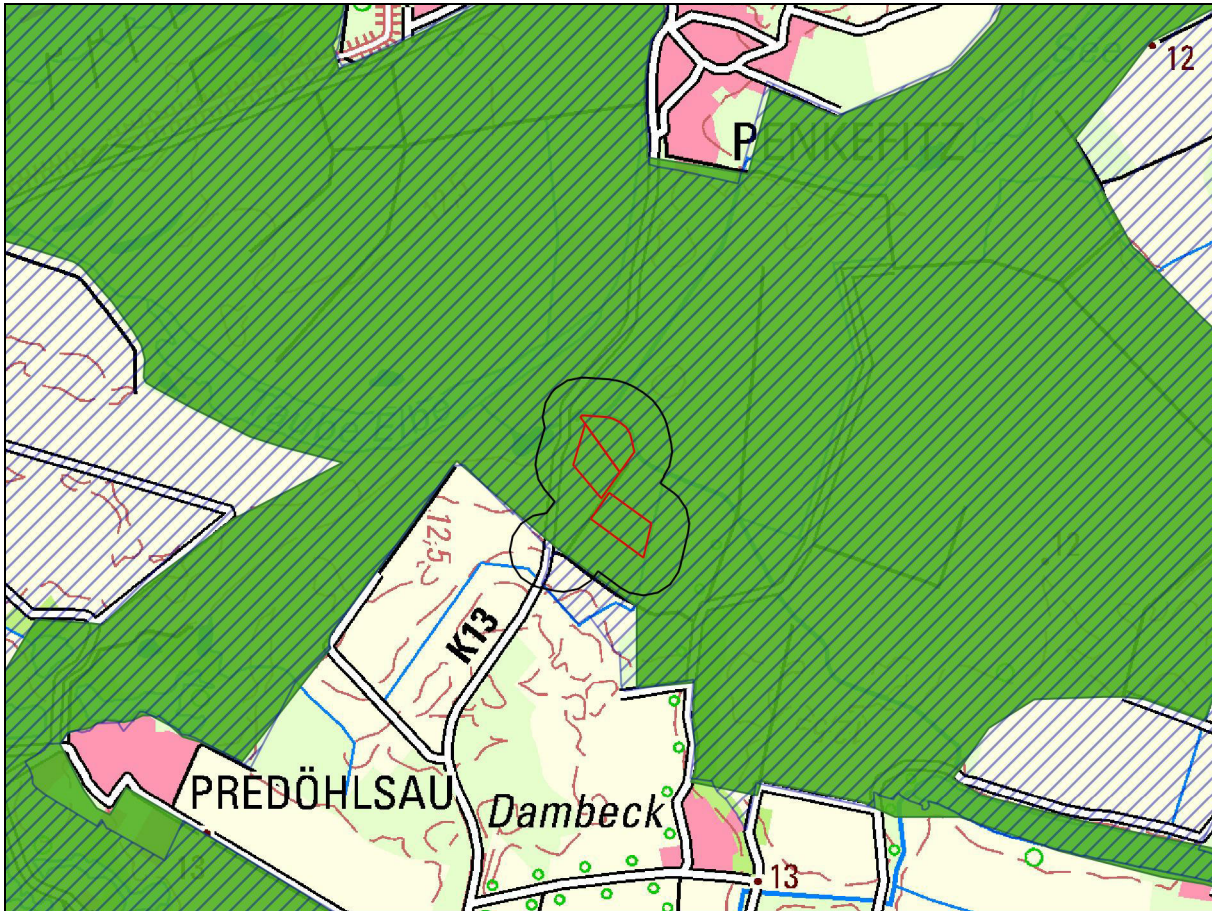
Schutzgüter gemäß § 2 UVPG a.F.: mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Auswirkungen		Wirkraum	Untersuchungsrelevanz
Tiere			
bau- bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	entfällt	→ entfällt
anlagen bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zuläufe: <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Tierhabitaten – Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die Abgrabungsstellen – Entstehen neuer Tierhabitate im Bereich der umgestalteten Freiflächen 	direkt betroffene Flächen betroffene Lebensräume und Beziehungen im Umfeld der Abgrabungsstellen umgestaltete Flächen	→relevant → relevant für die Vermeidung von Beeinträchtigungen →relevant
betriebs bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Licht- Staub- und Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transports und der Zwischenlagerung: <ul style="list-style-type: none"> – Beunruhigung störepfindlicher Tiere, insbesondere Brut- und Rastvögel – Schadstoffbelastung von Tierlebensräumen – Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume – Verdrängung störepfindlicher Tierarten – Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und Maschinen 	Flächen im Nahbereich der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen Flächen im Nahbereich der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen Flächen im Nahbereich der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen Flächen im Nahbereich der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen Direkt betroffene Flächen der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen	→relevant →nicht relevant wegen der Geringfügigkeit → relevant für die Vermeidung von Beeinträchtigungen →relevant →relevant

Schutzgüter gemäß § 2 UVPG a.F.: mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Auswirkungen		Wirkraum	Untersuchungsrelevanz
Pflanzen			
bau- bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> keine 	entfällt	→ entfällt
anlagen bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zuläufe: <ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Vegetationsbeständen Entwicklung neuer Vegetationsbestände im Bereich der umgestalteten Freiflächen 	entfällt direkt betroffene Flächen umgestaltete Flächen	→ entfällt → relevant → relevant
	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Grundwasserstandes durch die Bodenentnahme: <ul style="list-style-type: none"> Veränderung der Vegetationsausprägung insbesondere stark grundwasserabhängiger Standorte 	Bereiche mit verändertem Grundwasserstand infolge der Bodenentnahme im Nahbereich	→ relevant
betriebs bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transports und der Zwischenlagerung: <ul style="list-style-type: none"> Schadstoffbelastung von Vegetationsbeständen 	Flächen im Nahbereich der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen	→ nicht relevant wegen der Geringfügigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> Staubentwicklung durch die Abbautätigkeiten und den Transport: <ul style="list-style-type: none"> Schädigung von Vegetationsbeständen 	Flächen im Nahbereich der Abbau-, Lager- und Zufahrtsflächen	→ relevant für die Vermeidung von Beeinträchtigungen

4.2 Vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele

In Abb. 4-1 wird der in der Umweltverträglichkeitsstudie (Kap. 1.4.2) ermittelte Wirkraum mit der Abgrenzung der in diesem Raum vorhandenen Natura 2000-Gebiete überlagert. Es wird deutlich, dass das FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Kennzeichen DE 2528-331) sowie das Europäische Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ (EU-Kennzeichen DE 2832-401) in einem Teilbereich vom Vorhaben betroffen ist.

Weitere FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Erhaltungsziele für die beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete werden im Anhang (Kap. 13) vollständig wiedergegeben. Weitere Ausführungen finden sich in Kap. 5.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015 LGLN

Quelle Schutzgebiete: NMU (2020), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0.

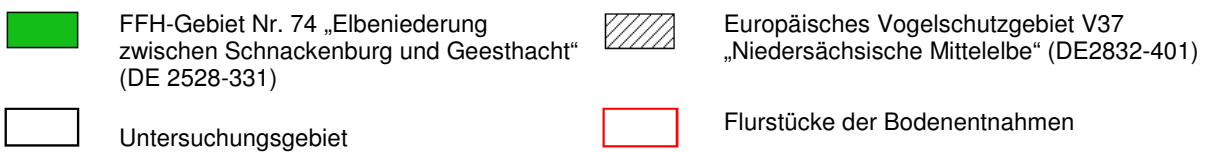


Abb. 4-1: Im Wirkraum des Vorhabens gelegene Natura 2000-Gebiete (Maßstab 1 : 10.000, eingenordet).

4.3 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

4.3.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

In Tab. 4-1 wurde anhand der vorhabensbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt, dass sich der detailliert zu untersuchende Raum auf die direkt betroffenen Teile des FFH-Gebietes Nr. 74 und des Vogelschutzgebietes V37 und das nähere Umfeld dieser Teile beschränken kann. So ist bei störepfindlichen Vogelarten zusätzlich zu den direkt betroffenen Flächen ein etwa 500 m breiter Korridor als Untersuchungsraum zu Grunde zu legen.

Da die zu betrachtenden vorhabensbedingten Auswirkungen die Abgrabung und die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme von Teilen eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes umfassen, bedarf es der Erfassung der im Wirkraum vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der vorkommenden Vogelarten, des vorhandenen Entwicklungspotenziales für FFH-Lebensraumtypen und der Lebensraumausstattung für die Anhang II-Arten.

Entsprechend der möglichen Verluste und Beeinträchtigungen von Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bedarf es Bestandsdaten der in den Erhaltungszielen benannten Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*). Für die übrigen in den Erhaltungszielen benannten Arten (siehe Kap. 13.2) sind Bestandserfassungen verzichtbar, da ihr Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten ist beziehungsweise relevante Lebensstätten dieser Arten nicht vom Vorhaben betroffen sind. Dies gilt für die Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Großer Feuerfalter (*Lycena dispar*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Es kommt auch zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Gewässern, durch die in den Erhaltungszielen benannte Fische und Rundmäuler beeinträchtigt werden könnten.

Aufgrund der vorhabensbedingten Störwirkungen besteht ein Bedarf für die Erfassung störungsempfindlicher Tierarten als charakteristischer Artenbestand der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen. Zur besseren Charakterisierung der FFH-Lebensraumtypen in ihrem Erhaltungszustand sind darüber hinaus ausgewählte Artengruppen des charakteristischen Artenbestandes zu erfassen.

In Bezug auf das Vogelschutzgebiet bedarf es der Erfassung der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten sowie einer Kartierung der Habitate und Habitatstrukturen in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich.

4.3.2 Datenbestand und durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben (Unterlage 3.1) wurden neben der Erfassung der Biotoptypen faunistische Bestandserfassungen durchgeführt. Insgesamt wurden die folgenden Daten mit Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erhoben und ausgewertet:

- Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie: Eine flächenscharfe Kartierung der Lebensraumtypen im Maßstab 1 : 5.000 erfolgte auf Grundlage der FFH-Basiserfassung in der Vegetationsperiode 2017 im Rahmen zweier Begehungen (Frühjahr und Sommer) nach den Kartierschlüsseln der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2014, 2016). Die Ergebnisse wurden nachträglich an den zwischenzeitlich neu erschienenen Kartierschlüssel (v. DRACHENFELS 2021) angepasst.
- Biotoptypen einschließlich Hecken und Einzelbäume – Habitatalemente für die in den Erhaltungszielen benannten Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und die wertbestimmenden Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet, Potenzial zur Entwicklung von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie: Flächenscharfe Kartierung der Lebensraumtypen im Maßstab 1 : 5.000 erfolgte auf Grundlage der FFH-Basiserfassung in der Vegetationsperiode 2017 im Rahmen zweier Begehungen (Frühjahr und Sommer) nach den Kartierschlüsseln der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2014, 2016). Die Ergebnisse wurden nachträglich an den zwischenzeitlich neu erschienenen Kartierschlüssel (v. DRACHENFELS 2021) angepasst.
- Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) – in den Erhaltungszielen benannte Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie: Auswertung der vorliegenden Daten zu den Vorkommen (BRV NELBT 2015 und 2019, schriftliche Mitteilungen).
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – in den Erhaltungszielen benannte Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie: Auswertung der vorliegenden Daten zu den Vorkommen (BRV NEBT 2009, NLWKN 2011).
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) – in den Erhaltungszielen benannte Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie: Erfassung der Amphibien im Jahr 2017.
- Brutvögel – wertbestimmende Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet, charakteristischer Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen: Daten der flächendeckenden Erfassung der Brutvögel im Jahr 2017 (fünf Begehungen am Tage und drei Dämmerungs- beziehungsweise Nachtbegehungen zwischen März und Juli).
- Gastvögel – wertbestimmende Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet, charakteristischer Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen: Auswertung der vorliegenden Daten zu den Vorkommen (BRV NELBT 2019, schriftliche Mitteilung).

4.4 Datenlücken

Problematische Datenlücken sind nicht erkennbar.

5. Bestandssituation

5.1 Allgemeine Angaben zum FFH-Gebiet Nr. 74

Für den vom Vorhaben betroffenen Ausschnitt des FFH-Gebietes Nr. 74 existiert durch das NEIbtBRG (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“) ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Schutzgebiet mit einer Darlegung der Grenzen des FFH-Gebietes und der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele.

Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet Nr. 74 ist mit einer Gesamtfläche 22.729,79 ha (vergleiche NLWKN 2022a) eines der größten niedersächsischen FFH-Gebiete. Es erstreckt sich von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt östlich Schnackenburg bis Geesthacht über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg. Es umfasst den Fluss Elbe, weite Teil der Elbtalaue sowie einzelne angrenzende Geestbereiche. Bis auf eine Fläche nordwestlich von Gorleben und die Elbe unterhalb von Lauenburg liegt das FFH-Gebiet vollständig im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und hier überwiegend im Gebietsteil C.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für die im Biosphärenreservat liegenden Gebietsteile und somit auch für die vom Vorhaben betroffenen Flächen des FFH-Gebietes sind in Anlage 5 des NEIbtBRG dargelegt und werden im Anhang der vorliegenden Unterlage vollständig wiedergegeben (Kap. 13.2).

Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der aktuelle Standarddatenbogen benennt 26 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile für das FFH-Gebiet (NLWKN 2022a), während laut NEIbtBRG 24 Lebensraumtypen als Bestandteil der Erhaltungsziele einzustufen sind (siehe Kap. 13.2). Darunter finden sich die fünf prioritären Lebensraumtypen 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen), 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden), 7110 (Lebende Hochmoore), 91D0 (Moorwälder) und 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) (vergleiche Tab. 5-1). Bei den beiden vom NLWKN (2022a) zusätzlich angegebenen Lebensraumtypen, die nicht in den Erhaltungszielen im NEIbtBRG genannt werden (siehe Kap. 13.2), handelt es sich um die

Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) und 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*). Andererseits wird der Lebensraumtyp 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden) nicht in den vom NLWKN (2022a) genannten Erhaltungszielen aufgeführt.

Tab. 5-1: Überblick über die in den Erhaltungszielen benannten FFH-Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet Nr. 74 und die im Bereich des Vorhabens festgestellten Lebensraumtypen.

FFH-Code: * = prioritärer Lebensraumtyp.

Quellen: 1 = im aktuellen Standarddatenbogen oder im NEIbtBRG in den Erhaltungszielen benannte FFH-Lebensraumtypen, 2 = vorhabensbezogene Bestandserfassungen.

FFH-Code	FFH-Lebensraumtyp	Quelle	
		1	2
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>	x	---
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	x	---
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	x	---
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	x	x
3160	Dystrophe Seen und Teiche	x	---
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	x	---
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	x	---
4030	Trockene europäische Heiden	x	---
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	x	---
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	x	---
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	x	---
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	x	x
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	x	x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	x	x
7110*	Lebende Hochmoore	x	---
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	x	---
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	x	---
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	x	---
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	x	---
9130	Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	x	---
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	x	---
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	x	---
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen	x	---
91D0*	Moorwälder	x	---
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	x	---
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	x	---
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	x	---

Überblick über die Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Im aktuellen Standarddatenbogen (2022) werden 21 Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile für das FFH-Gebiet benannt (NLWKN 2022a), während laut NEIbtBRG lediglich zwölf Arten Bestandteil der Erhaltungsziele sind (siehe Tab. 5-2 sowie Kap. 13.2).

Bei den vom NLWKN (2022a) zusätzlich genannten Fledermaus-, Fisch- und Rundmaularten sowie Libellen und Wirbellosen handelt es sich um Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Tab. 5-2: Überblick über die in den Erhaltungszielen benannten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Nr. 74.

Quellen: Im aktuellen Standarddatenbogen (2022) oder im NEIbtBRG in den Erhaltungszielen benannte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

FFH-Code	FFH-Arten
	Säugetiere
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
1324	Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
	Amphibien
1166	Kammolch (<i>Triturus cristuatus</i>)
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)
	Rundmäuler und Fische
1095	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
1106	Lachs (<i>Salmo salar</i>)
1113	Schnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)
	Wirbellose
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
1084	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
1088	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)
4056	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)

Managementpläne

Für das FFH-Gebiet oder die vom Vorhaben betroffenen Gebietsteile bestehen bisher keine Managementpläne im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Jedoch liegt ein Biosphärenreservatsplan vor (BRV NELBT 2009). Der Biosphärenreservatsplan enthält allerdings mit Ausnahmen von Hinweisen zu einzelnen Arten keine konkreten beziehungsweise flächenscharfen Ziele oder Maßnahmenvorschläge in Bezug auf Natura 2000. Ein Managementplan ist derzeit in Bearbeitung. Es bestehen bereits neu formulierte Erhaltungsziele sowie Maßnahmenblatt-Entwürfe für einige der Schutzgüter. Diese sind für die im Vorhabensbereich festgestellten Lebensraumtypen und Arten im Anhang aufgeführt (siehe Anhang 13.3 und 13.4). Rechtlich bindend sind jedoch nur die im NELbtBRG formulierten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 74.

5.2 Bestandssituation in den detailliert untersuchten Bereichen des FFH-Gebietes Nr. 74

Wie in Kap. 4.3 dargelegt, wurden neben der Auswertung vorhandener Unterlagen Eigenerhebungen bezüglich der Vorkommen von Biotoptypen, Lebensraumtypen, Brutvögel und Amphibien sowie Farn- und Blütenpflanzen durchgeführt.

5.2.1 Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Lebensraumtypenkartierung wurden in den zum FFH-Gebiet gehörigen Flächen vier FFH-Lebensraumtypen festgestellt (siehe Abb. 5-1):

Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein naturnahes Stillgewässer natürlicher Entstehung mit unterschiedlich ausgeprägter Verlandungsvegetation (SEN/(VES)/(VEL)/VERS), das dem Lebensraumtyp zuzuordnen ist.

Lebensraumtyp 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Ein Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte im Übergang zum Schlankseggenried (NSS/NSGG) als Ausprägung des Lebensraumtyps befindet sich im äußersten Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

Lebensraumtyp 6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiesen, die dem Lebensraumtyp zuzuordnen sind, sind im Nordosten des Untersuchungsgebietes vertreten, wobei es sich Übergänge zu mesophilem Grünland handelt (GMA m/GFB).

Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 hat den größten Flächenumfang der FFH-Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes. Es handelt sich um mehrere mesophile Mähgrünländer unterschiedlicher Ausprägung (Biotoptyp GMF m, GMA md, GMS m, GMS md).

In Tab. 5-3 werden **charakteristische Tierarten** für die FFH-Lebensraumtypen aufgeführt. Dabei handelt es sich zum einen um im Rahmen der Bestandserfassungen und Datenauswertungen nachgewiesene Arten und zum anderen um in der Literatur angegebene typische Arten, deren Vorkommen im Gebiet wahrscheinlich oder möglich ist. Die Zusammenstellung beschränkt sich entsprechend der Aufgabenstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf die für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit relevanten Arten, wobei auf Störungen und Lebensraumzerschneidung empfindlich reagierende Arten von besonderer Bedeutung sind.

Tab. 5-3: Charakteristische Tierarten der festgestellten FFH-Lebensraumtypen.

FFH-Lebensraumtyp: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (* = prioritäre Lebensraumtypen).

Quellen: SSYMANK et al. (1998), NLWKN (2011).

FFH-Lebensraumtyp	FFH-Code	charakteristische Tierarten (vorhabensbezogene Auswahl)
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	3150	<u>Säugetiere:</u> Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) <u>Vögel:</u> Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) ¹ , Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) [*] , Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) [*] , Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) [*] , Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) [*] <u>Amphibien:</u> Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) ² , Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) <u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)

¹ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

² Das Vorkommen der Knoblauchkröte befindet sich nicht mehr im Untersuchungsgebiet, doch reicht der Aktionsraum der Art hinein.

FFH-Lebensraumtyp	FFH-Code	charakteristische Tierarten (vorhabensbezogene Auswahl)
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	6430	<u>Säugetiere:</u> Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>) <u>Vögel:</u> Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) <u>Amphibien:</u> Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) ³ <u>Pflanzen:</u> Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>)
Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	6440	<u>Vögel:</u> Limikolen, Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) <u>Amphibien:</u> Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) <u>Pflanzen:</u> Sumpf-Brenndolde (<i>Cnidium dubium</i>), Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>), Fuchs-Segge (<i>Carex vulpina</i>)
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	6510	<u>Vögel:</u> Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) sowie Teillebensraum von Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Großem Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und Kiebitz (<i>Vanelus vanellus</i>) <u>Amphibien:</u> Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) <u>Pflanzen:</u> Gewöhnliche Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>), Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Acker-Hornkraut (<i>Cerastium arvense</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>), Wiesen-Platterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>), Magerwiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), Gewöhnlicher Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Pfennigkraut (<i>Lysimachia nummularia</i>), Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Knolliger Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>), Großer Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Straußblütiger Sauerampfer (<i>Rumex thyrsiflorus</i>), Jakobs-Greiskraut (<i>Senecio jacobaea</i>), Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>), Gras-Sternmiere (<i>Stellaria graminea</i>), Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>), Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Gaman-der-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>)

Neben den aktuell vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie ist das Entwicklungspotenzial der im Wirkraum liegenden FFH-Gebietsteile zu betrachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Biotopausstattung und der potenziellen

³ Das Vorkommen der Knoblauchkröte befindet sich nicht mehr im Untersuchungsgebiet, doch reicht der Aktionsraum der Art hinein.

natürlichen Vegetation des Untersuchungsgebietes (gemäß KAISER & ZACHARIAS 2003) lässt sich bezüglich der FFH-Lebensraumtypen das in Tab. 5-4 dargestellte Entwicklungspotenzial ableiten.

Tab. 5-4: In den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie mit Entwicklungspotenzial im Untersuchungsgebiet.

FFH-Code	FFH-Lebensraumtyp	Entwicklungspotenzial im Untersuchungsgebiet
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Uferzonen der Tauben Elbe und des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch sowie des Penkewitzer Hauptgrabens
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	wechsellasse Flächen des Betrachtungsraumes
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	alle nicht zu nassen Flächen des Betrachtungsraumes, wo sich an Stelle von Feucht- oder Nassgrünland mesophiles Grünland einstellt
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	alle außerhalb der Überflutungsbereiche der Elbe gelegenen Flächen außerhalb der Nassstandorte und der stark von Qualmwasser beeinflussten Standorte
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	alle außerhalb der Überflutungsbereiche der Elbe gelegenen Flächen außerhalb der Nassstandorte und der stark von Qualmwasser beeinflussten Standorte
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Uferbereiche entlang der Tauben Elbe und des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	grundsätzlich großflächiges Entwicklungspotenzial gegeben (alle im Überflutungsbereich der Elbe gelegenen Flächen), außerdem hinter den Deichen gelegene Flächen mit deutlichem Qualmwassereinfluss, bei Rücknahme der Deiche auch alle dann regelmäßig überfluteten Flächen



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN

- Lebensraumtyp 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- Lebensraumtyp 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- Untersuchungsgebiet

Abb. 5-1: FFH-Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (Maßstab 1 : 5.000, eingenordet).

5.2.2 Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Von den Arten des Anhanges II (vergleiche Tab. 5-2 und Kap. 13.2) kommen im Untersuchungsgebiet mit Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) zwei Arten vor.

Der **Biber** (*Castor fiber*) hat sich zu Beginn der 1990er Jahre im niedersächsischen Elbegebiet wieder dauerhaft angesiedelt. Dabei handelt es sich um eine natürliche Ausbreitung der Mittelelbe-Population (KAISER 2002). Die Daten der Biosphärenreservatsverwaltung (BRV NELBT 2019, schriftliche Mitteilung) zeigen in einem Umfeld von 100 m um das Untersuchungsgebiet und den östlichen Bereich der Tauben Elbe bezogen auf das Jahr 2017 keine Biberreviere oder Aktivitätszentren und Fundstellen. Ältere Daten aus dem Jahr 2014 (BRV NELBT 2015, schriftliche Mitteilung) weisen allerdings für die östliche Spitze der Tauben Elbe eine Biberburg nach, so dass die Taube Elbe und das nähere Gewässerumfeld (einschließlich Ein- und Auslass des Schöpfwerks „Tauben Elbe“) ein Biberrevier mit vorhandener Biberburg darstellt. Das Biberrevier überlagert sich mit dem gesamten nordwestlichen Untersuchungsgebiet. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Biber Elbe und Taube Elbe besiedelt. Entsprechend der Habitatanforderungen des Bibers sind die Bereiche der Tauben Elbe und deren Uferzonen von besonderer Bedeutung. Die übrigen Flächen im Betrachtungsraum sind nicht von Belang für die Art oder werden im näheren räumlichen Zusammenhang zum Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch nur temporär genutzt.

Der **Fischotter** (*Lutra lutra*) hat in der niedersächsischen Elbtalaue einen seiner regionalen Verbreitungsschwerpunkte in diesem Bundesland (REUTHER 2002). Im Rahmen unterschiedlicher Bestandserfassungen konnten Nachweise für das gesamte Elbe- und Jeezelsystem zwischen der Elbe und Lüchow erbracht werden, so dass REUTHER (2002: 11) zu der Einschätzung kommt, dass „im unmittelbaren Bereich der Elbe und der Jeezel [...] von einer nahezu geschlossenen Besiedlung durch den Otter ausgegangen werden“ kann.

Fischotternachweise aus dem Jahr 2017 liegen für die Taube Elbe und das Untersuchungsgebiet nicht vor (BRV NELBT 2019, schriftliche Mitteilung). Aus dem Jahr 2014 stammt ein Nachweis für den binnendeichs gelegenen Abschnitt der Tauben Elbe (BRV NELBT 2015, schriftliche Mitteilung). Entsprechend der Habitatanforderungen des Fischotters sind die Bereiche der Tauben Elbe und deren Uferzonen von besonderer Bedeutung. Die übrigen Flächen im Betrachtungsraum sind nicht von Belang für die Art.

Im Rahmen der Amphibienerfassungen wurden die **Rotbauchunke** (*Bombina orientalis*) und der **Kammolch** (*Triturus cristatus*) nicht nachgewiesen.

Generell liegen für den Betrachtungsraum nach Angaben des NLWKN (2011) Nachweise des **Großen Mausohres** (*Myotis myotis*) im entsprechenden TK 25-Quadrant 2832 vor. Die Art kommt entsprechend BRV NEBT (2009) im Biosphärenreservat vor. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art sporadisch im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auftritt.

Bezogen auf die weiteren in den Erhaltungszielen benannten Arten ergibt sich vorhabensbezogen kein Untersuchungsbedarf (vergleiche Kap. 4.3.1).

5.2.3 Parameter, die Vorkommen maßgeblicher Bestandteile und die Qualität dieser Vorkommen beeinflussen

Für die Erhaltungsziele erforderliche Landschaftsstrukturen ergeben sich aus den Habitatanforderungen der in den Erhaltungszielen benannten und im Untersuchungsgebiet vorkommenden Anhang II-Arten.

Für Biber und Fischotter von Bedeutung sind naturnahe strukturreiche Gewässer mit ihren Uferzonen sowie sonstige aquatische Lebensräume in der Aue. Für den Biber sind zudem Weichholzauwälder von herausragender Bedeutung (Nahrung und Baustoff), für den Fischotter ein Fischreichtum in den Gewässern (Nahrung).

Für das Große Mausohr bedeutende Habitatslemente sind neben unterholzarmen Waldbeständen (vor allem Laubwald) saisonal auch Wiesen und Weiden sowie unter Umständen auch Ackerflächen (Nahrungshabitate).

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und mit Entwicklungspotenzial versehenen FFH-Lebensraumtypen 91F0 (Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* [*Ulmenion minoris*]), 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) ist die Beeinflussung der Standorte durch die Elbehochwasser maßgeblich.

Für die FFH-Lebensraumtypen 6440 (Brenndolden-Auenwiesen [*Cnidion dubii*]) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen [*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*]) ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung erforderlich, für den Lebensraumtyp 6440 zudem temporäre Überflutungen oder Qualmwassereinfluss.

Für den mit Entwicklungspotenzial versehenen FFH-Lebensraumtypen 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Sa-*

licion albae]) sind unverbaute Uferzonen und eine naturnahe Fließgewässerdynamik wichtig.

5.3 Allgemeine Angaben zum EU-Vogelschutzgebiet V37

Für den vom Vorhaben betroffenen Ausschnitt des EU-Vogelschutzgebietes V37 existiert durch das NEIbtBRG (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“) ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Schutzgebiet mit einer Darlegung der Grenzen des Vogelschutzgebietes, der wertgebenden Arten und der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele.

Beschreibung des Gebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ hat eine Gesamtgröße von 34.010 ha (vergleiche NLWKN 2021) und ist damit eines der größten Vogelschutzgebiete Niedersachsens. Es erstreckt sich von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt östlich Schnackenburg bis nach Lauenburg über die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg. Es umfasst bis auf einzelne Siedlungsflächen weite Teile der Elbeniederung und einzelne angrenzende Geestbereiche. Im Gegensatz zum FFH-Gebiet sind auch Ackerflächen in größerem Umfang Teil des Vogelschutzgebietes. Es befindet sich vollständig im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und hat Anteile an den Gebietsteilen A, B und C.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind in Anlage 3 des NEIbtBRG dargelegt und werden im Anhang dieses Gutachtens vollständig wiedergegeben (Kap. 13.1).

Überblick über die wertbestimmenden Vogelarten

Entsprechend des Standarddatenbogens (siehe NLWKN 2021) und des NEIbtBRG werden insgesamt 70 Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) beziehungsweise gemäß Artikel 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie als wertbestimmende Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet aufgeführt. Der NLWKN (2017) legt dar, welche der 70 Arten als Brutvogel und/oder als Gastvogel wertbestimmend für das Gebiet sind. Die Tab. 5-5 gibt einen Überblick über die wertbestimmenden Vogelarten und ihre Gefährdung in Niedersachsen und in Deutschland.

Tab. 5-5: Wertbestimmende Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet V37.

EU-VSR (EU-Vogelschutzrichtlinie): I = regelmäßig vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I), Z = regelmäßig vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) nach NMU (2006). * = Der Zwergsäger (*Mergus albellus*) wird im NELbtBRG in Anlage 3 als Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 EU-VSR aufgeführt, es handelt sich aber um eine Vogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) EU-VSR.

Rote Liste (RL): RL Nds. = Niedersachsen; RL T-O = Niedersachsen, Region Tiefland Ost (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), RL D = Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), RL Dw = wandernde Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, × = keine Angaben in der entsprechenden Roten Liste.

Wertbestimmend als Brutvogel/Gastvogel nach NLWKN (2017).

Art	EU-VSR	RL T-O	RL Nds.	RL D	RL Dw	wertbestimmend als	
						Brut vogel	Gast vogel
Baumfalke – <i>Falco subbuteo</i>	Z	3	3	3	×	x	---
Bekassine – <i>Gallinago gallinago</i>	Z	1	1	1	V	x	---
Blässgans – <i>Anser albifrons</i>	Z	*	*	×	×	---	x
Blässhuhn – <i>Fulica atra</i>	Z	*	*	*	×	---	x
Blaukehlchen – <i>Luscinia svecica</i>	I	*	*	*	×	x	---
Brandgans – <i>Tadorna tadorna</i>	Z	*	3	*	1	---	x
Braunkehlchen – <i>Saxicola rubetra</i>	Z	1	1	2	V	x	---
Drosselrohrsänger – <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Z	2	2	*	V	x	---
Eisvogel – <i>Alcedo atthis</i>	I	V	V	*	×	x	---
Flussuferläufer – <i>Actitis hypoleucos</i>	Z	1	1	2	V	x	---
Gänsesäger – <i>Mergus merganser</i>	Z	R	R	3	×	---	x
Goldregenpfeifer – <i>Pluvialis apricaria</i>	I	0	1	1	×	---	x
Gaugans – <i>Anser anser</i>	Z	*	*	*	×	---	x
Großer Brachvogel – <i>Numenius arquata</i>	Z	1	1	1	×	x	x
Haubentaucher – <i>Podiceps cristatus</i>	Z	*	*	*	×	---	x
Heidelerche – <i>Lullula arborea</i>	I	*	V	V	×	x	---
Höckerschwan – <i>Cygnus olor</i>	Z	*	*	*	×	---	x
Kiebitz – <i>Vanellus vanellus</i>	Z	3	3	2	V	x	x
Knäkente – <i>Anas querquedula</i>	Z	1	1	1	2	x	x
Kornweihe – <i>Circus cyaneus</i>	I	1	1	1	2	---	x
Kranich – <i>Grus grus</i>	I	*	*	*	×	x	x
Krickente – <i>Anas crecca</i>	Z	3	3	3	3	---	x
Löffelente – <i>Anas clypeata</i>	Z	1	2	3	×	x	x
Mittelspecht – <i>Picoides medius</i>	I	*	*	*	×	x	---
Nachtigall – <i>Luscinia megarhynchos</i>	Z	V	V	*	×	x	---
Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	I	V	V	*	×	x	---
Ortolan – <i>Emberiza hortulana</i>	I	2	2	2	3	x	---
Pfeifente – <i>Anas penelope</i>	Z	*	R	R	×	---	x
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i>	Z	3	3	V	×	x	---
Raubwürger – <i>Lanius excubitor</i>	Z	1	1	2	2	x	---
Raufußkauz – <i>Aegolius funereus</i>	I	*	*	*	×	x	---
Reiherente – <i>Aythya fuligula</i>	Z	*	*	*	×	---	x
Rohrdommel – <i>Botaurus stellaris</i>	I	1	1	3	3	x	---
Rohrschwirl – <i>Locustella luscinioides</i>	Z	*	*	*	×	x	---
Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i>	I	V	V	*	×	x	---
Rothalstaucher – <i>Podiceps grisegena</i>	Z	3	3	*	×	x	---
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	I	3	3	*	3	x	---
Rotschenkel – <i>Tringa totanus</i>	Z	1	2	2	3	x	---
Saatgans – <i>Anser fabalis</i>	Z	×	×	×	×	---	x
Schafstelze – <i>Motacilla flava</i>	Z	*	*	*	×	x	---
Schilfrohrsänger – <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Z	V	*	*	V	x	---
Schnatterente – <i>Anas strepera</i>	Z	*	*	*	×	x	x
Schwarzkehlchen – <i>Saxicola torquata</i>	Z	*	*	*	×	x	---
Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i>	I	*	*	*	×	x	---
Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i>	I	*	*	*	×	x	---

Art	EU-VSR	RL T-O	RL Nds.	RL D	RL Dw	wertbestimmend als	
						Brut vogel	Gast vogel
Schwarzstorch – <i>Ciconia nigra</i>	I	1	1	*	V	x	---
Seeadler – <i>Haliaeetus albicilla</i>	I			*	x	x	x
Singschwan – <i>Cygnus cygnus</i>	I	*	*	*	x	---	x
Sperbergrasmücke – <i>Sylvia nisoria</i>	I	1	1	1	V	x	---
Spießente – <i>Anas acuta</i>	Z	x	1	2	V	---	x
Steinschmätzer – <i>Oenanthe oenanthe</i>	Z	1	1	1	V	x	---
Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>	Z	V	V	*	x	---	x
Tafelente – <i>Aythya ferina</i>	Z	3	3	V	x	---	x
Trauerseeschwalbe – <i>Chlidonias niger</i>	I	1	2	3	2	x	---
Tüpfelsumpfhuhn – <i>Falco peregrinus</i>	I	2	2	3	V	x	---
Uferschnepfe – <i>Limosa limosa</i>	Z	1	2	1	x	x	---
Wachtel – <i>Coturnix coturnix</i>	Z	V	V	V	V	x	---
Wachtelkönig – <i>Crex crex</i>	I	1	1	1	3	x	---
Waldschnepfe – <i>Scolopax rusticola</i>	Z	V	V	V	V	x	---
Wanderfalke – <i>Falco peregrinus</i>	Z	3	3	*	V	x	---
Wasserralle – <i>Rallus aquaticus</i>	Z	V	V	V	V	x	---
Weißstorch – <i>Ciconia ciconia</i>	I	V	V	V	V	x	---
Wendehals – <i>Jynx torquilla</i>	Z	2	2	3	3	x	---
Wespenbussard – <i>Pernis apivorus</i>	I	3	3	V	V	x	---
Wiesenweihe – <i>Circus pygargus</i>	I	2	2	2	V	x	---
Ziegenmelker – <i>Caprimulgus europaeus</i>	I	3	3	3	V	x	---
Zwergsäger – <i>Mergus albellus</i>	I*	x	x	x	x	---	x
Zwergschnäpper – <i>Ficedula parva</i>	I	R	R	V	V	x	---
Zwergschwan – <i>Cygnus bewickii</i>	I	x	x	x	x	---	x
Zwergtaucher – <i>Podiceps ruficollis</i>	Z	V	V	*	x	x	---

Managementpläne

Für das Vogelschutzgebiet oder die vom Vorhaben betroffenen Gebietsteile bestehen bisher keine Managementpläne im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Jedoch liegt ein Biosphärenreservatsplan vor (BRV NELBT 2009). Der Biosphärenreservatsplan enthält allerdings mit Ausnahmen von Hinweisen zu einzelnen Arten keine konkreten beziehungsweise flächenscharfen Ziele oder Maßnahmenvorschläge in Bezug auf Natura 2000. Ein Managementplan ist derzeit in Bearbeitung.

5.4 Bestandssituation in den detailliert untersuchten Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes V37

5.4.1 Wertbestimmenden Brutvogelarten

Im Jahr 2017 erfolgte für das Untersuchungsgebiet eine Brutvogelerfassung. Sie umfasste insgesamt fünf Kartierdurchgänge am Tage und zusätzlich drei Durchgänge in der Dämmerungs- beziehungsweise Nachtphase zur Erfassung nachtaktiver Arten. Der Kartierungszeitraum für die Erfassung der Brutvogelfauna erstreckte sich von März bis Juli 2017. Die Tagkartierungen wurden in den Morgenstunden durchgeführt. Bei der nächtlichen Kartierung wurden Klangattrappen für Wachtelkönig und andere Arten eingesetzt.

Als sichere Brutvögel wurden solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ gewertet, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat, entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) sowie ausgewählte biotopspezifische Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994) sowie Arten der Vorwarnlisten im 100 m Bereich um die Bodenentnahmestätten und deren geplante Zuwegungen.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet lagen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Revieres im Untersuchungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet wurde in zwei Bereiche untergliedert:

- Teilgebiet Abbaustätte 1 (Teilgebiet 1, etwa 28 ha) umfasst den Elbealtarm (Taube Elbe) mit ausgedehnten Schilfröhrichten sowie sich anschließenden feuchten und strukturreichen Grünländern entlang der Kreisstraße 36. Das Teilgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes V37. Dieses Gebiet wurde bereits 2016 untersucht und die Ergebnisse sind daher nach Aktualisierung weitgehend übernommen worden.
- Teilgebiet Abbaustätte 2 (Teilgebiet 2, etwa 141 ha) liegt im Bereich der beiden auf Ackerflächen geplanten Entnahmestellen östlich der Kreisstraße 36 einschließlich des Umfeldes. Das Gebiet wird vom Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch gequert und weist nördlich dieses Grabens ausgedehnte Grünlandbereiche auf mit Verlandungszonen entlang des Grabens. Südlich des Grabens trennt die Kreisstraße 36 das Gebiet. Hier ist der Ackeranteil deutlich größer. Nördlich der Ortschaft Dambeck befindet sich ein schmaler Feuchtwald. Das Teilgebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Vogelschutzgebietes V37.

Im Rahmen der Brut- und Rastvogelerfassung der letzten Jahre wurden insgesamt 44 wertbestimmende Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet nachgewiesen, von denen drei Arten der Status „Durchzügler“ und sieben Arten der Status „Nahrungsgast“ zufällt. Zudem erfolgte für drei Arten nur eine Brutzeitfeststellung. Bei neun Arten, die nach NLWKN (2019) lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind, ist unklar, inwiefern diese tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

Tab. 5-6: Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 nachgewiesene oder als Rastvogel regelmäßig festgestellte wertbestimmende Vogelarten.

Rote Liste: Nds. = Niedersachsen, T-O = Tiefland-Ost (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), D = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), RL Dw = wandernde Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, × = keine Angaben in der entsprechenden Roten Liste.

EU-VSR (EU-Vogelschutzrichtlinie): I = regelmäßig vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I), Z = regelmäßig vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) nach NMU (2006).

Schutz (S) im Sinne von § 7 BNatSchG: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art.

Nachweis (N): BP = Brutpaare, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast,

* = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

Arten in Klammern brüten unmittelbar benachbart zum Untersuchungsgebiet.

lfd. Nr.	Art	RL T-O	RL Nds.	RL D	RL Dw	EU-VSR	S	N
01	Bekassine – <i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	V	Z	§§	BP, *
02	Blässgans – <i>Anser albifrons</i>	*	*	×	×	Z	§	WG
03	Blässhuhn – <i>Fulica atra</i>	*	*	*	×	Z	§	BP, *
04	Blaukehlchen – <i>Luscinia svecica</i>	*	*	*	×	I	§§	BP
05	Brandgans – <i>Tadorna tadorna</i>	*	3	*	1	Z	§	*
06	Braunkehlchen – <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	2	V	Z	§	BP
07	Drosselrohrsänger – <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V	*	V	Z	§§	BP
08	Eisvogel – <i>Alcedo atthis</i>	V	V	*	×	I	§§	NG
09	Gänsesäger – <i>Mergus merganser</i>	R	R	3	×	Z	§	*
10	Graugans – <i>Anser anser</i>	*	*	*	×	Z	§	BP, *
11	Großer Brachvogel – <i>Numenius arquata</i>	1	1	1	×	Z	§§	(BP, BZF)
12	Haubentaucher – <i>Podiceps cristatus</i>	*	*	*	×	Z	§	*
13	Heidelerche – <i>Lullula arborea</i>	*	V	V	×	I	§§	BZF
14	Höckerschwan – <i>Cygnus olor</i>	*	*	*	×	Z	§	BP, *
15	Kiebitz – <i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	V	Z	§	BP, *
16	Knäkente – <i>Anas querquedula</i>	1	1	1	2	Z	§§	*
17	Kranich – <i>Grus grus</i>	*	*	*	×	I	§§	BZF, *
18	Krickente – <i>Anas crecca</i>	3	V	3	3	Z	§	BP, DZ, *
19	Löffelente – <i>Anas clypeata</i>	1	2	3	×	Z	§	BP, *
20	Nachtigall – <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	*	×	Z	§	BP
21	Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	V	V	*	×	I	§	BP
22	Pfeifente – <i>Anas penelope</i>	*	R	R	×	Z	§	*
23	Reiherente – <i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	×	Z	§	BP, *
24	Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i>	V	V	*	×	I	§§	NG
25	Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	3	3	*	3	I	§§	NG
26	Rotschenkel – <i>Tringa totanus</i>	1	2	2	3	Z	§§	BZF, *
27	Saatgans – <i>Anser fabalis</i>	×	×	×	×	Z	§	WG
28	Schafstelze – <i>Motacilla flava</i>	*	*	*	×	Z	§	BP
29	Schilfrohrsänger – <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*	*	V	Z	§§	BP
30	Schnatterente – <i>Anas strepera</i>	*	*	*	×	Z	§	*
31	Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i>	*	*	*	×	I	§§	NG
32	Schwarzstorch – <i>Ciconia nigra</i>	1	1	*	V	I	§§	NG, *
33	Seeadler – <i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	*	×	I	§§	NG
34	Singschwan – <i>Cygnus cygnus</i>	*	*	*	×	I	§§	WG

lfd. Nr.	Art	RL T-O	RL Nds.	RL D	RL Dw	EU-VSR	S	N
35	Spießente – <i>Anas acuta</i>	0	1	2	V	Z	§	*
36	Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	1	V	Z	§	DZ
37	Tafelente – <i>Aythya ferina</i>	3	3	*	×	Z	§	BP, *
38	Tafelente – <i>Aythya ferina</i>	*	*	V	×	Z	§	*
39	Trauerseeschwalbe – <i>Chlidonias niger</i>	1	1	3	2	I	§§	BP, *
40	Wachtel – <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	V	Z	§	BP
41	Wachtelkönig – <i>Crex crex</i>	1	1	V	V	Z	§	BP
42	Wasserralle – <i>Rallus aquaticus</i>	V	V	V	V	I	§§	NG, *
43	Weißstorch – <i>Ciconia ciconia</i>	V	V	3	3	Z	§§	DZ
44	Zwergschwan – <i>Cygnus bewickii</i>	×	×	×	×	I	§	*

Bei den wertbestimmenden Brutvogelarten handelt es sich ganz überwiegend um so genannte biotopspezifische Vogelarten, die eine Präferenz für einen oder wenige Landschaftstypen beziehungsweise Biotoptypenkomplexe zeigen.

Unter den biotopspezifischen Brutvogelarten finden sich entsprechend den Verhältnissen im Planungsraum vor allem Arten der offenen und halboffenen Niederung und weiteren auentypischen Habitaten. Nachfolgend finden folgende Abkürzungen Verwendung: NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, BZF = Brutzeitfeststellung; alle übrigen Arten sind Brutvögel. Arten in Klammern brüten unmittelbar außerhalb des untersuchten Gebietes.

- **Arten der Röhrichte und Hochstaudenfluren**

Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Wasserralle.

Das Braunkehlchen ist allgemein stark im Rückgang begriffen, kommt aber im Bereich des Wendlandes noch regelmäßig vor. Allerdings ist auch hier der Bruterfolg oft an Naturschutzmaßnahmen gekoppelt, so wurden für das Braunkehlchen im Elbvorland die Brutbereiche großzügig ausgezäunt und von einer Mahd ausgenommen. Die ausgedehnten, alten Schilfröhrichte entlang der Tauben Elbe im Teilgebiet 1 bieten für Schilf- und Drosselrohrsänger sowie Wasserralle sehr gute Habitatbedingungen.

- **Arten der halboffenen Niederung**

Neuntöter.

Die Artgemeinschaft besiedelt Hecken und Gebüsche mit Anschluss an offenes Grünland und Staudenfluren und ist im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten. Die Zönose ist jedoch nur durchschnittlich ausgeprägt, was vor allem an den meist nur kleinflächig vorhandenen Gebüschstrukturen liegt.

- **Arten der offenen Niederung**

Bekassine, Kiebitz, (Großer Brachvogel), Wiesenschafstelze, Wachtel.

Diese Artengemeinschaft hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Dambecker Wiesen und den westlich angrenzenden Flächen einschließlich der Tauben Elbe. Die Artengemeinschaft ist insgesamt gut ausgeprägt.

- **Arten der Auenwälder und –gebüsch und sonstiger Gehölze**

Nachtigall, Wendehals (DZ).

Diese Artengemeinschaft stellt die arten- und individuenreichste Zönose im Untersuchungsgebiet mit guter Ausprägung dar. Arten größerer zusammenhängender und älterer Wälder traten den Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet entsprechend nicht auf. Es fanden sich hauptsächlich Arten, die einen kleinräumigen Mix aus höheren Bäumen und Sträuchern in Kombination mit Offenlandbereichen bevorzugen.

- **Arten der Fließ- und Stillgewässer**

Löffelente, Reiherente, Trauerseeschwalbe, Krickente.

Neben häufigen und eher anspruchslosen Wasservogel-Arten wie Graugans, Höckerschwan, Stockente und Blässhuhn wurden auch einige Arten mit spezielleren Habitatansprüchen im Gebiet festgestellt. 2016 wurden im Bereich der Tauben Elbe, die zum Teilgebiet 1 gehört, auch eine auf Teichrosen brütende Trauerseeschwalbe sowie ein weiteres Paar der Art festgestellt, die Brut war aber vermutlich nicht erfolgreich. 2017 wurden (außerhalb des Teilgebietes 1) erstmalig künstliche Nistflöße angeboten, die von der Trauerseeschwalbe sehr gut angenommen worden sind (zehn erfolgreiche Bruten, MEIER-PEITHMANN, schriftliche Mitteilung). Auch für Löffelente und Krickente bestand 2016 in den Verlandungszonen der Tauben Elbe Brutverdacht.

- **Großvogellebensraum:**

Schwarzstorch (NG), Weißstorch (NG), Seeadler (NG), Schwarzmilan (NG), Rotmilan (NG), Rohrweihe (NG).

Das untersuchte Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für Arten mit großem Aktionsradius. Die genannten Arten traten in den Teilgebieten 1 und 2 unregelmäßig auf.

5.4.2 Wertbestimmende Gastvogelarten

Die Niederungsbereiche im Betrachtungsraum haben während der Wintermonate eine hohe Bedeutung für Wintergäste und Zugvögel (siehe auch MELTER & SCHREIBER 2000).

Zu den Rastvögeln wurden die bei der Biosphärenreservatsverwaltung vorliegenden Daten für den Betrachtungsraum ausgewertet (BRV NELBT 2019, schriftliche Mitteilung). Es handelt sich um systematische Zählungen aus den Wintern 2016/2017 und 2017/2018.

Aus den folgenden im Betrachtungsraum liegenden Gastvogelgebieten (Teilgebiete) liegen zudem Bestandsdaten vor (NMU 2020, NLWKN 2019):

- Taube Elbe (Teilgebiet 5.1.04.05): nationale Bedeutung,
- Flächen östlich Predöhlsau (Teilgebiet 5.1.04.19): Status offen,
- nördlich Dannenberg (Teilgebiet 5.1.04.33): Status offen,
- südlich Penkefitzer See - Dambeck (Teilgebiet 5.1.04.26): regionale Bedeutung.

Eine zusammenfassende Übersicht über die im Betrachtungsraum zu erwartenden Gastvogelarten bietet die Tab. 5-6, wo die betreffenden Arten als Wintergäste gekennzeichnet sind. Beachtlich ist aber, dass bei Arten, die nach NLWKN (2019) lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind, unklar ist, inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

5.4.3 Parameter, die Vorkommen maßgeblicher Bestandteile und die Qualität dieser Vorkommen beeinflussen

Das Vorkommen der in den Erhaltungszielen benannten und bei den Bestandserfassungen festgestellten Vogelarten ist ganz wesentlich von den artspezifischen Habitatanforderungen abhängig. Diese werden in Kap. 5.4.1. bei der Analyse der Bestandssituation der Brutvögel und in Kap. 5.4.2 in Bezug auf die Habitatnutzung der Rast- und Gastvögel beschrieben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten wertbestimmenden Brutvogelarten ein Spektrum an unterschiedlichen Habitatanforderungen besteht. Es dominieren Vogelarten des offenen und halboffenen Grünlandes sowie der Gewässer (Wiesen- und Uferbrüter). Verstärkt auf Gehölzstrukturen

angewiesene Arten sind Neuntöter (dornenreiche Hecken) und Nachtigall (unterholzreiche Gehölzbestände).

Für die Rastvogelarten sind insbesondere weite offene Flächen zur Nahrungsaufnahme wichtig, die zudem eine ungehinderte Sicht im Hinblick auf Feinde ermöglichen sowie größere Gewässer als sichere Ruhezone.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen dazu, Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74 und des EU-Vogelschutzgebietes V37 zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG auch Teil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 3.2.2).

Einrichtung einer Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung wird durch eine für diese Aufgabe fachkundige Person wahrgenommen. Die Umweltbaubegleitung ist bereits vor Baubeginn (Planungsphase beziehungsweise Ausführungsplanung) und bis zum Abschluss der vollständigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einzusetzen. Der Umweltbaubegleitung wird die regelmäßige Teilnahme an den Baubesprechungen ermöglicht beziehungsweise es sind ihr die Protokolle der Baubesprechungen zur Verfügung zu stellen. Die von der Umweltbaubegleitung erstellten Protokolle werden der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung jeglicher Maßnahmen mitzuteilen.

Die Baubegleitung ist grundsätzlich für die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Umweltvorschriften, der einschlägigen Fachnormen sowie der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zuständig – insbesondere der technischen und landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen (siehe Maßnahmen S 1 bis A 11). Grundlagen für die Umweltbaubegleitung bilden die genannten Maßnahmenblätter.

Die sich aus den Maßnahmenblättern ergebenden Aufgabenschwerpunkte für die Umweltbaubegleitung sind im Maßnahmenblatt S 0 übersichtshalber zusammengefasst.

Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Der Baubetrieb ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu beschränken. Das Befahren beziehungsweise der Geräteinsatz und die Bodenumlagerung beziehungsweise -lagerung finden im Wesentlichen auf der Abbaufäche statt. Als angrenzende

Bereiche dürfen lediglich die verbleibenden Ackerflächen im Bereich der übrigen Abbaustätte als Zuwegung, Fahrwege oder als Betriebsfläche genutzt werden.

Die Einrichtung von Betriebs- und Lagerflächen darf nur in Bereichen erfolgen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Naturgut Arten und Lebensgemeinschaften sind, zum Beispiel auf Verkehrsflächen oder anderen versiegelten Siedlungsflächen sowie Ackerflächen.

Als Zufahrt zu den Bodenentnahmeflächen darf nur der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt werden. Eine Verbreiterung des Weges ist nicht zulässig.

Eine Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Flächenbefestigungen ist nicht zulässig.

Die vorhandenen linearen Gehölze sowie Einzelbäume, Grünländer und Flutrasen, aber auch die sonstigen Vegetationsbestände von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III oder höher) dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Derartige Biotopbereiche sind von einer direkten oder vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden beziehungsweise anderen Materialien auszunehmen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen).

Dementsprechend darf das Wasserschwaden-Landröhricht (Fläche mit dem Kürzel „NRW“ in Abb. 6-1) im Einströmbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) nur in dem für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen (siehe Maßnahme Bauausführung). Alle weiteren Bereiche mit derartigen Vegetationsbeständen dürfen nicht direkt oder vorübergehend genutzt werden (naturschutzfachliche Ausschlussflächen).

Der Überlauf im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist soweit nach Süden zu verlegen, dass das benachbart zur Abbaufäche gelegene magere mesophile Mäh-Grünland kalkarmer Standorte des Lebensraumtyps 6510 (Fläche mit dem Kürzel „GMA m“ in Abb. 6-1) nicht betroffen ist.

Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung der Abbaustätten

Der Oberboden sowie der kulturfähige Boden sind fachgerecht abzuräumen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern (entsprechend DIN 18.300 „Erdarbeiten“). Auf diese Weise wird der Erhalt des standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials naturraum- und standorttypischer Pflanzen sichergestellt.

Der Abtransport und die ordnungsgemäße Verwertung des nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials (anfallender Oberboden und der kulturfähige Boden) hat unmittelbar zu erfolgen. Das beim Abbau entnommene Bodenmaterial ist im unmittelbaren Aushubbereich beziehungsweise auf den für die Bodenentnahmen abgegrenzten Flächen zwischenzulagern, so dass keine Beeinträchtigungen zusätzlicher Flächen durch die Lagerung entstehen.

Beim Vorkommen von schädlichen Bodenveränderungen beziehungsweise sonstiger Auffälligkeiten im Untergrund sind im Rahmen von Erdbauarbeiten kontaminierte Böden aufzunehmen und geeignete Maßnahmen zum Umgang, zur Aufbereitung und Verwertung sowie Entsorgung zu planen und bei der Ausführung zu beachten. Der Einbau von überschüssigem Bodenaushub sowie dessen Zwischenlagerung erfolgt nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die zuständige Boden- und Wasserbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist zu beteiligen. Im Falle einer Belastung mit Kampfmittelresten sind Maßnahmen zur Gefahrenforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen.

In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen.

Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten erfolgt insbesondere die Auflockerung verdichteter Böden und der Rückbau gegebenenfalls eingebrachter Baumaterialien oder sonstiger zeitweiliger Befestigungen. Auf einen Einbau von Oberboden in den Böschungen der Gewässer ist zur Vermeidung von Eutrophierung zu verzichten.

Bauzeitraum

Um baubedingte Störwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Tierarten zu vermeiden, dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden. Zudem ist auf Flutlichtbeleuchtungen der Baustelle zu verzichten.

Zudem erfolgt keine Ausführung der Abbautätigkeiten während der Hauptvogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli).

Zur Vermeidung von Amphibienverlusten sind keine Abbautätigkeiten während des Amphibienwanderzeitraumes im Frühjahr (witterungsabhängig vor allem im März) durchzuführen. Sollten abweichend davon Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume erfor-

derlich sein, bedarf es im Vorfeld der Herstellung geeigneter Sperreinrichtungen an den Abgrabungsflächen von Mitte Februar bis Mitte April und von Juni bis Ende Oktober, welche ein mögliches Einwandern verhindern.

Die Hinweise zu Amphibienschutzzäunen im „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – MAmS“ (BMV 2000) sind zu berücksichtigen. Entlang des mobilen Zaunes sind Fangemier ebenerdig in den Boden einzulassen und regelmäßig durch fachkundige Personen zu kontrollieren. Bei Bedarf sind die Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusetzen. Die Funde sind zu dokumentieren. Die Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen beziehungsweise das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

Gehölzbestände und bedeutsame Biotopbereiche (insbesondere Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie), die im Grenzbereich zu den Abbauf Flächen, aber auch insgesamt zu den Abbaustätten liegen, sind während der Bautätigkeiten durch geeignete Vorkehrungen vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- Verbleibende lineare und flächige Gehölzbestände sowie Einzelbäume, die sich im direkten Grenzbereich zum geplanten Vorhaben befinden, sind während der Bautätigkeiten durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18.920 und RAS-LP 4 (FGSV 1999) vor vermeidbaren und unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Jegliche Gehölzbestände (Flächen mit den Kürzeln „HFS/FGR“ und „HBE“ in Abb. 6-1), die sich im direkten Umfeld der geplanten Bodenentnahmestellen oder des Zufahrtsweges befinden, sind zu erhalten (siehe Maßnahme oben).
- Keine Inanspruchnahme des mageren mesophilen Mäh-Grünlandes kalkarmer Standorte (Lebensraumtyp 6510) (Fläche mit dem Kürzel „GMA m“ in Abb. 6-1) und des seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasens (Fläche mit dem Kürzel „GNF“ in Abb. 6-1) im Bereich der Abbaustätte der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, siehe auch Maßnahme oben) sowie des unmittelbar daran angrenzenden mesophilen Grünlands mäßig feuchter Standorte (Lebensraumtyp 6510) (Fläche mit dem Kürzel „GMF m“ in Abb. 6-1). Entsprechendes gilt auch für die artenarme Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche im Übergang zu sonstigem Flutrasen (Fläche mit dem Kürzel „GEA/GFF“ in Abb. 6-1) im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).
- Das im Einströmbereich der Bodenentnahme 1 (Planungsabschnitt 5) in Anspruch genommene Wasserschwaden-Landröhricht ist vorsichtig zu entnehmen und bei der Rekultivierung der Abbaugewässer für Initialpflanzungen zu verwenden (siehe Maßnahme A 9). [Das Wasserschwaden-Landröhricht ist nach der Entnahme](#)

übergangsweise an anderer Stelle fachgerecht einzubauen, so dass es später in einem bereits rekultivierten Teilabschnitt der Bodenentnahme eingesetzt werden kann.

- Das Wasserschwaden-Landröhricht (Fläche mit dem Kürzel „NRW“ in Abb. 6-1) im Einströmbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist außerhalb der für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Flächen von einer Inanspruchnahme wie Befahren und Zwischenlagerung von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (siehe Maßnahme oben).
- Verlegung des Überlaufes im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) so, dass das benachbarte mesophile Grünland (Lebensraumtyp 6510) (Fläche mit dem Kürzel „GMA m“ in Abb. 6-1) nicht abgegraben wird.
- Bereiche von höherer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe IV oder höher) sowie solche, bei denen es sich um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie handelt, sind mit Ausnahme des Landröhrichtes im Einlaufbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) von einer Inanspruchnahme wie Befahren und Zwischenlagerung von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (siehe Maßnahme oben).
- Bedeutsame Biotopbereiche sind von einer vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen). Die Flächen sind zum Baufeld hin durch Schutzzäune abzusichern oder durch 2 m hohe rote Pfähle kenntlich zu machen (Abstand zwischen zwei Pfählen maximal 25 m).

Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit

Die Einrichtung der Abbaustätte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen beziehungsweise im Bereich von Röhrichten darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit (also außerhalb des Zeitraumes von Mitte März bis Ende Juli) erfolgen.

Im Falle dessen, dass zunächst lediglich ein kurzes Abmähen oder Kurzhalten der Vegetationsbestände erfolgt beziehungsweise nach dem Abräumen sich bis zum Baubeginn die Flächen wieder begrünen, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.

Wenn die Einrichtung der Abbaustätte nach der Ernte der landwirtschaftlichen Frucht im Sinne einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt, ist eine Einhaltung des oben angeführten Zeitraumes nicht erforderlich.

Die Begrenzung der Bauzeit dient der Vermeidung von Störungen von Vögeln und anderen Tierarten während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit.

Bauausführung

Die Bauausführung im Bereich des gesetzlich geschützten Wasserschwaden-Landröhrichtes (Fläche mit dem Kürzel „NRW“ in Abb. 6-1) im Einströmbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist ausschließlich in Vor-Kopf-Arbeitsweise durchzuführen, das heißt die nördlich und südlich gelegenen Flächen dürfen nicht für den Baubetrieb genutzt werden. Die Flächen sind zum Baufeld hin durch Schutzzäune abzusichern oder durch 2 m hohe Pfähle gut sichtbar kenntlich zu machen (Abstand zwischen zwei Pfählen maximal 25 m).

Während der Abbauphase sind in den Bereichen der Bodenabbaustätten Raumhindernisse sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen zur Gewährleistung sicherer Passagen generell zu vermeiden.

Durchführung von Unterhaltungsarbeiten

Notwendige Pflege- beziehungsweise Unterhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Mahd von Offenlandbereichen oder die Entnahme sowie den Rückschnitt von Gehölzen) sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BNatSchG zulässig, aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020, NMU 2017) ist zu beachten.

Die Maßnahmen sind auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Brutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juli) zu beschränken. Gehölzbeseitigung beziehungsweise -rückschnitte sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei

darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.

Die dauerhafte Erhaltung der Grünlandbereiche am Rande der Bodenentnahme 1 (mesophiles Grünland, Flutrasen) ist durch eine Pflegemahd einmal jährlich nach dem 1.7. mit Abräumen des Mähgutes sicherzustellen. Dies ist erforderlich, da diese Flächen nicht mehr an Landwirte zu verpachten wären.

Gestaltung und Folgenutzung

Die Bereiche der Bodenentnahmen, die zukünftig dauerhaft mit Wasser bespannt sein werden sowie deren Umfeld, sind im Rahmen der Wiederherstellung möglichst naturnah zu gestalten. Die Ausgestaltung der Entnahmeflächen ist nach Abschluss der Abbautätigkeiten so bald wie möglich durchzuführen.

Die endgültige Ausgestaltung des Abbaubereiches wird im Anschluss an die Abbautätigkeit im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung und in Abhängigkeit von den tatsächlich entnommenen Mengen erfolgen. Es sind Böschungsneigungen im Verhältnis über 1 : 5 bis 1 : 10 vorzusehen, wo immer dies möglich ist. Eine Kammerung der Gewässer zur Schaffung von unterschiedlichsten Lebensräumen ist vorzunehmen.

Das Abbaugewässer der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist in Abhängigkeit vom Wasserstand des Dannenberger Hauptabzugsgrabens als durchströmtes Flachgewässer mit Schilf- beziehungsweise Röhrlichtzonen herzustellen, welches insbesondere zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Taube Elbe dienen soll. Grundsätzlich ist somit für das Gewässer eine gänzliche Durchströmung anzustreben. Sollte diese jedoch nicht gewährleistet werden können, ist auch das Einströmen zu verhindern (Isolierung), um Ablagerungen zu verhindern.

Das Abbaugewässer der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) ist zu einem naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässer mit entsprechender Ufervegetation zu entwickeln. Der Abbaubereich ist möglichst mit Eignung als Amphibienlebensraum auszugestalten. Dazu sind Flachwasserzonen erforderlich.

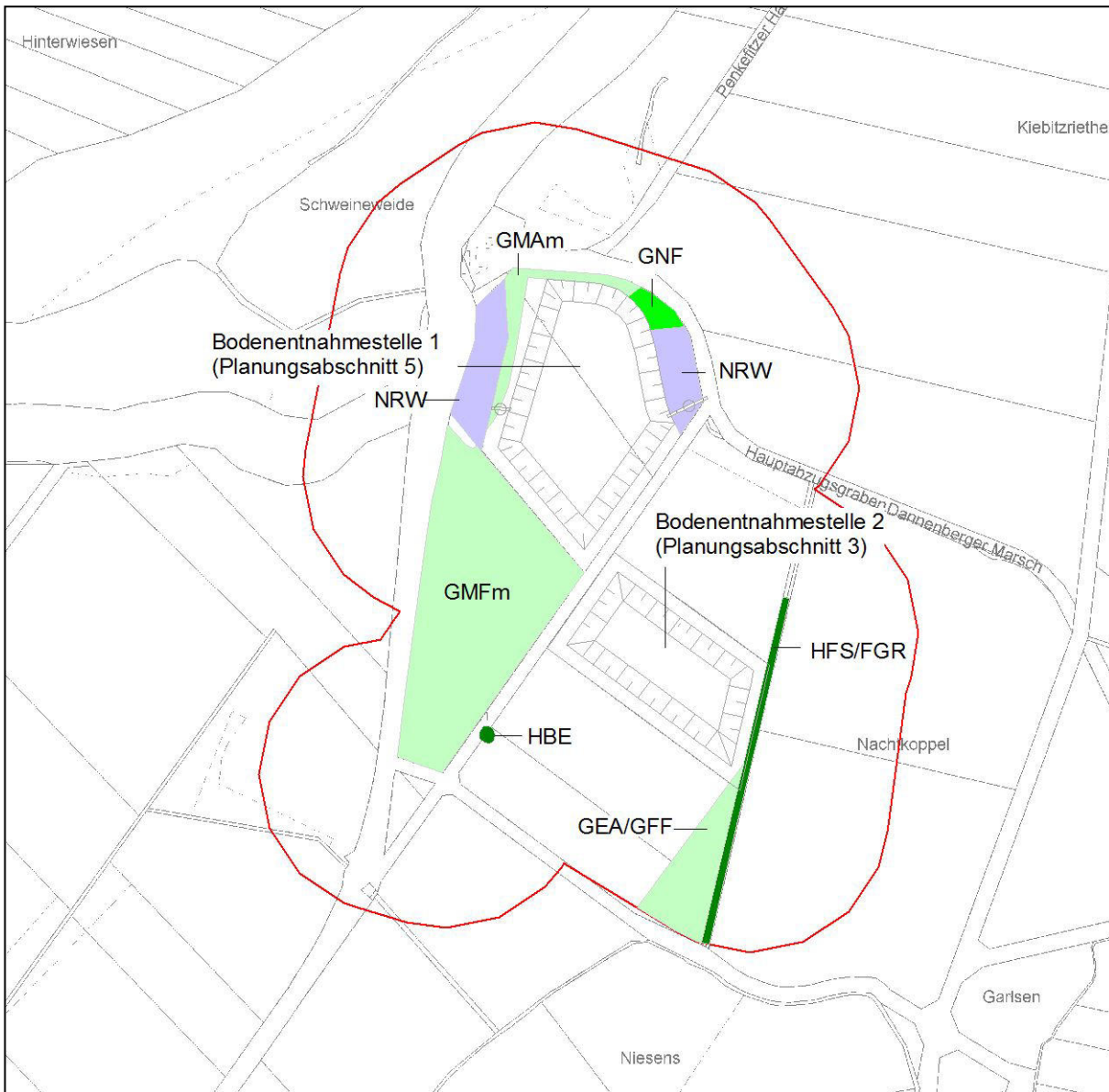
Eine fischereiliche Nutzung (keine Zucht, kein Einsatz von Futter- und Tierbehandlungsmitteln), das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen sowie jegliche Freizeitnutzung sind für die beiden späteren Abbaugewässer auszuschließen.

Die Ausgleichsmaßnahme am Rand der Bodenabbaustätten (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Eingriffsregelung, landschaftspflegerischer Begleitplan) ist so zu gestalten, dass die etwa 10 m breiten Streifen an den entstehenden Abbaugewässern zur Erhaltung des Offenlandcharakters dauerhaft von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Auch die Ufer der entstehenden Stillgewässer sind dauerhaft gehölzfrei zu halten. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Aufhebung des Offenlandcharakters und somit der Beeinträchtigung von Arten wie dem Kiebitz, die ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigen (V. BLOTZHEIM et al. 2001). [An der Ostseite der Entnahmestelle 2, wo sich bereits eine breite Heckenstruktur befindet, kann eine Gehölzentwicklung in begrenztem Maße zugelassen werden.](#)

Weitere schadensbegrenzende Maßnahmen

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen: Minimierung der Belastung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen und Lärm,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller boden- und wassergefährdender Stoffe: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter,
- ordnungsgemäße Entsorgung belasteter Böden: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter,
- Entfernung aller nicht mehr benötigten standortfremden Materialien nach Bauende: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter,
- Die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erfolgt mit Tagesmengen vor Ort über eine in den Radlader integrierte Tankanlage. Treibstoffe, Öl oder sonstige Betriebsstoffe werden auf dem Abbaugelände nicht gelagert. Die Fahrzeuge und Maschinen sind einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen, um ein Austreten von Schmier- und Kraftstoffen zu unterbinden. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Austritt von Betriebsstoffen kommen, ist der kontaminierte Boden umgehend umfassend abzugraben und ordnungsgemäß zu entsorgen.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN

- Gehölze: **HBE** = sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe, **HFS/FGR** = Strauchhecke am Rand eines Grabens
 - Landröhrichte: **NRW** = Wasserschwaden-Landröhricht
 - Feuchtgrünland: **GNF** = seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
 - sonstiges Grünland: **GMAm** = mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Mahd), **GMFm** = mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Mahd), **GEA/GFF** = artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche im Übergang zu sonstigem Flutrasen
- Biotopkürzel entsprechend v. DRACHENFELS (2021)
- Untersuchungsgebiet
 - technische Planung (siehe auch Abb. 3-2 und 3-3).

Abb. 6-1: Lage der zu erhaltenden Strukturen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben (Maßstab 1 : 5.000, eingenordet).

7. Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete

Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Belangen von Natura 2000 sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltungsziele der jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiete beziehungsweise -Gebietsteile. Die für die betroffenen Gebiete geltenden im NEIbtBRG dargelegten Erhaltungsziele sind vollständig im Anhang (Kap. 13) wiedergegeben.

Im Folgenden werden für jedes der beiden Schutzgebiete die vorhabensbedingten Wirkungen in ihrer Reichweite und Intensität mit der Lage der im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und der wertbestimmenden Vogelarten verschnitten, um auf diese Weise die vorhabensbedingte Betroffenheit der Erhaltungsziele ableiten zu können.

Anschließend werden die festgestellten Betroffenheiten der Erhaltungsziele hinsichtlich ihrer Erheblichkeit einer Bewertung unterzogen. Dieses erfolgt individuell auf verbal-argumentativer Weise. „Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ (NMU 2003: 8).

Hinweise dazu, welche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als erheblich zu bewerten sind, finden sich unter anderem bei ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999), BAUMANN et al. (1999), EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000 und 2001), WEIHRICH (2001), ZIESE (2001), SPORBECK et al. (2002), BERNOTAT (2003), GELLERMANN & SCHREIBER (2003), BMVBW (2004), SCHREIBER (2004), TRAUTNER & LAMBRECHT (2005), BVERWG (2007), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), KAISER (2008, 2017a, 2017b), BERNOTAT et al. (2017) sowie UHL et al. (2018). Entgegen einiger früherer Interpretationen in der Fachliteratur stellt die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000: 37) klar, dass nicht jeder Flächenverlust als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Vielmehr muss im Einzelfall geklärt werden, ob ein Flächenverlust als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist: „Beispielsweise kann der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppegebiet dagegen unerheblich sein“ (siehe auch Diskussion bei LOUIS & ENGELKE 2000). KAISER (2003) zeigt einen methodischen Ansatz für eine einzelfallbezogene Beurteilung der Erheblichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen auf.

7.1 FFH-Gebiet Nr. 74 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht

7.1.1 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

In der Tab. 7-1 werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet Nr. 74 maßgeblichen Bestandteile ermittelt und beschrieben. Die in Kap. 6 aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden dabei berücksichtigt.

Tab. 7-1: Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
baubedingte Auswirkungen <i>entfällt (siehe Kap. 4.1)</i>	
anlagebedingte Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen <ul style="list-style-type: none"> – Verlust oder Schädigung von Vegetations- und Pflanzenbeständen sowie – standorte – Entwicklung neuer Vegetationsbestände im Bereich der umgestalteten Freiflächen 	<p><u>Verlust und Schädigung von Vegetations- und Pflanzenbeständen</u> Durch die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kap. 6) kommt es im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes zu keiner Inanspruchnahme von Flächen mit FFH-Lebensraumtypen.</p> <p><u>Einschränkung des Entwicklungspotenziales für FFH-Lebensraumtypen</u> Es kommt durch die Flächeninanspruchnahme zur Einschränkung des Entwicklungspotenziales der nachstehenden FFH-Lebensraumtypen. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen reduziert (vergleiche Kap. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtyp 6430: 0,005 ha Flächen (Bodenentnahmestelle 1, Planungsabschnitt 5) (aktuell als Wasserschwaden-Röhricht ausgeprägt) - Lebensraumtyp 6510: Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): etwa 1,88 ha sowie Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): etwa 1,30 ha - Lebensraumtyp 9110: Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): etwa 1,88 ha sowie Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): etwa 1,30 ha - Lebensraumtyp 9190: Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): etwa 1,88 ha sowie Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): etwa 1,30 ha - Lebensraumtyp 91E0: 0,005 ha Flächen (Bodenentnahmestelle 1, Planungsabschnitt 5) (aktuell als Wasserschwaden-Röhricht ausgeprägt)
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Tierhabitaten – Entstehen neuer Tierhabitats im Bereich der umgestalteten Freiflächen – Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen 	<p><u>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten</u> Durch das Vorhaben werden Lebensräumen von Tieren überplant. Verloren gehen vor allem Ackerflächen und in geringem Umfang auch Landröhrichte (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber, Fischotter als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyp 3150 und 6430: Ein Vorkommen des Bibers wurde im Bereich der Tauben Elbe nachgewiesen (Jahr 2014). Das festgestellte Revier überlagert sich vollständig mit der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise liegt etwas weiter nördlich im engen räumlichen Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3). Allenfalls kommen der teilweise unmittelbar nördlich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) gelegene Hauptabzugsgra-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>ben und dessen Ufer als relevanter Lebensraum mit nachrangiger Bedeutung als Habitat in Betracht, wobei das Fließgewässer in über 100 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) liegt. Die Art nutzt selten Bereiche, die sich mehr als 50 m von der Uferlinie weg befinden (vergleiche BfN 2020) und die vor allem vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen können allenfalls temporär als nicht maßgebliches Nahrungshabitat des Bibers genutzt werden. Für den Fischotter liegen keine Nachweise vor, aber geeignete Habitate sind vorhanden. In der Folge ist ein Vorkommen südlich von Penkefitz zu erwarten. Die Art wurde im Jahr 2014 an der Tauben Elbe abseits des Vorhabens nachgewiesen.</p> <p>Es kommt im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu Habitatverlusten (potenzielle Teillebensräume), die aber ausschließlich nicht maßgebliche Habitatbestandteile betreffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen ohne relevante Bedeutung für die Art (1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht). Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). • <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen ohne relevante Bedeutung für die Art (1,2958 ha Acker). Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). • <u>Zufahrt</u>: Kein Verlust von Teillebensräume für die Art. Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). <p>Trotz der direkten Inanspruchnahme beziehungsweise Veränderung von Teillebensräumen sind Beeinträchtigungen von Revieren beziehungsweise Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgrund dessen, dass es sich um Flächen ohne relevante Bedeutung für die Arten handelt (siehe NLWKN 2011), nicht zu befürchten. Es verbleiben geeignete Landlebensräume in ausreichendem Umfang. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in sogar verbesserten Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung (neue naturnahe Stillgewässer). Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen.</p> <p>Beeinträchtigungen von Biber oder Fischotter sind somit auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse (Großes Mausohr als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie): Belege für ein Vorkommen des Großen Mausohres liegen nicht vor. Generell liegen für den Betrachtungsraum nach Angaben des NLWKN (2011) Nachweise der Art im entsprechenden TK 25-Quadrant 2832 vor. Die Art kommt entsprechend BRV NEBT (2009) im Biosphärenreservat vor. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art sporadisch das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzt. <p>Es kommt im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu Habitatverlusten (potenzielle Teillebensräume), die aber ausschließlich nicht maßgebliche Habitatbestandteile betreffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen ohne relevante Bedeutung für die Art (1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht). Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). - <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen ohne relevante Bedeutung für die Art (1,2958 ha Acker). Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). - <u>Zufahrt</u>: Kein Verlust von Teillebensräume für die Art. Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). <p>Trotz der direkten Inanspruchnahme beziehungsweise Veränderung von Teillebensräumen sind Verluste maßgeblicher Habitatbestandteile oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgrund dessen, dass es sich um Flächen ohne relevante Bedeutung für die Art handelt (siehe NLWKN 2011), nicht zu befürchten. Zudem verbleiben geeignete Landlebensräume insbesondere in ausreichendem Umfang. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Beeinträchtigungen des Großen Mausohres sind somit auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: Grundsätzlich kommt es im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zum Verlust von potenziellen Niststätten (Acker und Landröhrichte) von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützt, EUVSR Anhang I). Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Es kommt zu keinem Verlust von Vorkommen im Bereich der Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: <ul style="list-style-type: none"> - Teichhuhn (streng geschützt) und Trauerseeschwalbe (Gefährdungskategorie 1, streng geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Arten durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht. - Knäkenten⁴ (Gefährdungskategorie 1 streng geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Die Arten nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es kommt zu keiner unmittelbaren Betroffenheit der Arten, da keine geeigneten Gewässer in Anspruch genommen werden. - Blässhuhn (besonders geschützt), Höckerschwan (besonders geschützt) und Löffelente (Gefährdungskategorie 1, besonders geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Arten durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht. - Gänsesäger* (extrem selten, besonders geschützt), Haubentaucher* (besonders geschützt), Schellente* (besonders geschützt), und Zwergtaucher* (Vorwarnliste, besonders geschützt), als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Die Arten nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es kommt zu keiner unmittelbaren Betroffenheit der Arten, da keine geeigneten Gewässer in Anspruch genommen werden. - Braunkehlchen (Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430, 6440 und 6510: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht. - Rohrhammer (besonders geschützt) und Feldschwirl (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Arten durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht.

⁴ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Wachtel (Vorwarnliste, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430 und 6510: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht. - Wiesenpieper (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6440 und 6510: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Die Art nutzt den Bereich lediglich als Durchzügler Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht. - Weißstorch (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6440 und 6510: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Die Art nutzt den Bereich ausnahmslos als Nahrungsgast. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht. - Schafstelze (besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtyps 6510: Die Art nutzt den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zur Vermehrung. Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Betroffen ist ein Brutpaar. Es gehen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen als Habitatelement verloren, so dass es nicht zum Verlust von Vorkommen im Bereich des Lebensraumtyps kommt. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und Raumbedarfs in der Brutzeit der Art ist sichergestellt, dass im Umfeld ausreichend Offenland sowie sonstige zur Vermehrung geeignete Strukturen verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können. In der Folge kommt es zu keiner relevanten Einschränkung des Vorkommens. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Weitere Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und des Zufahrtweges ergeben sich nicht. - Feldlerche (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6510: Die Art nutzt den Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung (Acker). Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Indirekte Auswirkungen auf weitere Brutpaar im Umfeld durch die Änderung der Lebensraumqualität ergeben sich nicht. Es gehen ausschließlich Ackerflächen als Habitatelement verloren, so dass es nicht zum Verlust von Vorkommen im Bereich des Lebensraumtyps kommt. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht, zumal vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden (vergleiche Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Eine unmittelbare Betroffenheit im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) findet nicht statt. Indirekte Auswirkungen auf benachbarte Vorkommen ergeben sich dort ebenfalls nicht, auch wenn die gleiche Veränderung der Lebensraumqualität anzunehmen ist. Es konnte

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang lediglich ein sporadisches Auftreten der Art (Brutzeitfeststellungen) festgestellt werden, so dass sich keine nachteiligen Effekte ergeben.</p> <p>Veränderungen im Bereich des Zufahrtweges sind nicht erkennbar.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die spätere Renaturierung der Abbaubaubereiche. Da im Rahmen dessen ein Aufkommen von Gehölzen nicht zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiebitz: Die Art nutzt den Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung (ein Brutrevier). Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. <p>Es gehen ausschließlich Ackerflächen als Habitatelement verloren, so dass es nicht zum Verlust von Vorkommen im Bereich des Lebensraumtyps kommt.</p> <p>Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt (LANUV 2020). Indirekte Auswirkungen auf weitere Brutpaar im Umfeld durch die Änderung der Lebensraumqualität ergeben sich nicht.</p> <p>Direkte vorhabensbedingte Verluste im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht.</p> <p>Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) können allerdings indirekte Auswirkungen auf benachbarte Vorkommen durch die Veränderung der Lebensraumqualität nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei zwei Brutvorkommen der Art im Umfeld ist nicht sichergestellt, dass ein Ausweichen in jedem Fall möglich ist. In der Folge ist vorsorglich ein Verlust anzunehmen.</p> <p>Auch hier gehen ausschließlich Ackerflächen als Habitatelement verloren, so dass es nicht zum Verlust von Vorkommen im Bereich des Lebensraumtyps kommt.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Entsprechendes gilt auch für die spätere Renaturierung der Abbaubaubereiche. Da im Rahmen dessen ein Aufkommen von Gehölzen nicht zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.</p> <p>Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht, zumal vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden (vergleiche Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Brachvogel (Gefährdungskategorie 2, streng geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6510: Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und die Zufahrt kommt es nicht. Niststätten oder Revierzentren werden nicht beansprucht.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Knoblauchkröte (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie sowie als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 3150 und 6430: Das Vorkommen der Knoblauchkröte befindet sich nicht mehr im Untersuchungsgebiet, doch reicht der Aktionsraum der Art hinein.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) erfolgen deutlich abseits der Laichgewässer.</p> <p>Die vor allem in Anspruch genommenen Ackerflächen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sind als Land- und Winterlebensraum für die Art ohne relevante Bedeutung, denn die vom Vorhaben betroffene Flächen sind aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse kaum geeignet für die Art, die sandige, grabbare ackerbaulich genutzte Bereiche zur Überwinterung nutzt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Zu Flächenverlusten im Bereich der Lebensraumtypen kommt es nicht.</p> <p>Im Anschluss steht der Bereich insgesamt in vergleichbarer Qualität und Habitatstruktur weiter zur Verfügung, so dass keine relevanten Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind.</p> <p>• Laubfrosch (Gefährdungskategorie 2, streng geschützt) und Moorfrosch (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie sowie als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: Die Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) erfolgen deutlich abseits der Laichgewässer.</p> <p>Die vor allem in Anspruch genommenen Ackerflächen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sind als Land- und Winterlebensraum für die Arten ohne Bedeutung. Bei den vom Vorhaben in sehr geringem Umfang betroffenen Landröhrichte ausnahmslos im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) handelt es sich um potenzielle Landhabitats der Arten, die aber nur in einem bagatellhaften Umfang betroffen sind. Gleichzeitig entstehen im Rahmen des Vorhabens vergleichbare neue Flächen.</p> <p>Zu Flächenverlusten im Bereich der Lebensraumtypen kommt es nicht.</p> <p>Im Anschluss steht der Bereich insgesamt in vergleichbarer Qualität und Habitatstruktur weiter zur Verfügung, so dass keine relevanten Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind.</p> <p>• Seefrosch (Vorwarnliste, besonders geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 3150: Die Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) erfolgen deutlich abseits der Laichgewässer.</p> <p>Die vor allem in Anspruch genommenen Ackerflächen und in sehr geringem Umfang betroffenen Landröhrichte im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sind als Land- und Winterlebensraum für die Art weitgehend bedeutungslos.</p> <p>Zu Flächenverlusten im Bereich der Lebensraumtypen kommt es nicht.</p> <p>Im Anschluss steht der Bereich insgesamt in vergleichbarer Qualität und Habitatstruktur weiter zur Verfügung, so dass keine relevanten Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind.</p> <p>• Ringelnatter (Gefährdungskategorie 3, besonders) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 3150: Teile der beanspruchten Flächen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) eignen sich potenziell als Teillebensraum der Art (Landröhricht). Es verbleiben jedoch geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang, so dass die Art ausweichen kann. Nachteilige Auswirkungen im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht.</p> <p>Zu Flächenverlusten im Bereich der Lebensraumtypen kommt es nicht.</p> <p>Im Anschluss steht der Bereich insgesamt in vergleichbarer Qualität und Habitatstruktur weiter zur Verfügung, so dass keine relevanten Auswirkungen</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	auf das Gebiet zu erwarten sind
	<p><u>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen während des Bodenabbaus</u> Relevante Trenneffekte ergeben sich bei Tierarten und Artengruppen, die auf Wanderkorridore angewiesen sind, die durch die Bauarbeiten ganz oder stark beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber und Fischotter (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie): Eine Durchwanderbarkeit des Raumes im Bereich des Hauptabzugsgrabens und dessen Ufer im Umfeld der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) ist weiterhin gegeben. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen nicht um essenzielle Teillebensräume der Arten. Entsprechendes gilt auch für die Zufahrt. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Fließgewässer sowie deren Uferbereiche sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen und können weiter genutzt werden wie bisher. Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. • Amphibien, Reptilien (charakteristische Arten von FFH-Lebensräumen): Die meisten Arten führen regelmäßig saisonale Wanderungen zwischen ihren Teillebensräumen (Vermehrungsplätze, Sommer- und Winterlebensraum) durch. Im Fall der Amphibien konnten keine eindeutigen Wanderbewegungen und -richtungen im Betrachtungsraum festgestellt werden. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) auch während des Abbaubetriebes ist weiterhin gegeben. Entsprechendes gilt auch für die Zufahrt. Gegebenenfalls können abgesperrte Bereiche umwandert werden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. <p><u>Entstehen neuer Tierhabitats im Bereich der umgestalteten Freiflächen</u> Nach Abschluss der Bodengewinnung entstehen im Bereich der Abbaustätten neue Lebensräume vor allem durch die entstehenden Gewässer für wassergebundene Arten. Daneben entstehen grasig-krautige Vegetation. Dementsprechend kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für Biber oder Fischotter (Arten des Anhanges II) sowie für charakteristische Arten von FFH-Lebensräumen, insbesondere von Vögeln, Amphibien und Reptilien, aber auch Libellen, Weichtieren und Käfern.</p>
	betriebsbedingte Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen <ul style="list-style-type: none"> – Beunruhigung stömpfindlicher Tiere, insbesondere Brut- und Rastvögel 	<p><u>Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten während des Bodenabbaus</u> Mit den Arbeiten ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen, wodurch stömpfindliche Tierarten beunruhigt werden können. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Kap. 6) kann das Maß der Belastungen reduziert werden. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind insgesamt aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand oder eine permanente Vertreibungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen kann zusätzlich durch geeignete Schutzvorkehrungen (Kap. 6) gemindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber, Fischotter als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyp 3150 und 6430: Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die beiden Arten das Umfeld der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zeitweilig aufsuchen. Durch die zeit-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>liche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag sowie den Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht (siehe Kap. 6) kann eine Beeinträchtigung vermieden werden. Der vorhandene Deich wirkt gegenüber der Tauben Elbe außerdem wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse (Großes Mausohr als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie): Fledermäuse zeigen keine auffällige Störemfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Relevante Beeinträchtigungen der Artengruppe durch vorhabensbedingte Störwirkungen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt werden durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) vermieden (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie den Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen sowie dauerhafte Vertreibungen zu befürchten. • Brutvögel als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: In Folge der Lage der Bodenabbaustellen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu Störungen von Brutvögeln kommt. Es ist zu erwarten, dass die Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte im Umfeld führen. Im Nahbereich konnten jedoch überwiegend Vogelarten nachgewiesen werden, die als mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue auf Störungen reagieren können. Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vögel verfügt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit und brütet zudem größtenteils auch im Siedlungsbereich, wenn geeignete Strukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich mit einzelnen Ausnahmen im Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung um in Niedersachsen mäßig bis häufig vorkommenden Arten beziehungsweise um solche, die als weit verbreitet gelten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Als äußerst mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue und mit zum überwiegenden Teil geringen Fluchtdistanzen (vergleiche GASSNER et al. 2010) können diese zudem auf Störungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Zur Bewertung möglicher vorhabensbedingter Störwirkungen werden die Orientierungswerte zur Fluchtdistanz von GASSNER et al. (2010) herangezogen. Nach BERNOTAT et al. (2017) wurden diese unter Vorsorgegesichtspunkten festgesetzt, so dass nachteilige Auswirkungen anhand dessen ausreichend ermittelt werden können. <p>- Teichhuhn (streng geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: GASSNER et al. (2010) geben die artspezifische Fluchtdistanz mit 40 m an. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Art zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (einmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 1.135 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 1.152 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 950 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 974 m Entfernung). <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen nicht auf der Roten Liste oder Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trauerseeschwalbe (Gefährdungskategorie 1, streng geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Brutvögel 100 m und zu Kolonien 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Trauerseeschwalben kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Störradius von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (einmal Brutverdacht und einmal Brutnachweis) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 573 und 618 m. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 656 und 698 m. <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und sehr seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gastbeziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist bei Gastvogelvorkommen ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Knäkenten^{*5} (Gefährdungskategorie 1 streng geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Knäkenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Fluchtdistanz von 120 m. Die Arten nutzen die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art als Gastvogel über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gast- und Rastvogelbestand zu erwarten.

⁵ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>- Blässhuhn (besonders geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art, so dass die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Teichralle) herangezogen wird (40 m). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehören Blässhühner zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (sechsmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Die Mehrzahl der oben genannten Vorkommen wurden außerhalb des relevanten Lebensraumtyps festgestellt. Bei einem Reviermittelpunkt, der innerhalb in etwa 26 m Entfernung liegt, ist ein Ausweichen der Art nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Erhebliche graduelle Funktionsverluste innerhalb der Fluchtdistanz durch Habitatverschlechterung entsprechend den Ausführungen von BERNOTAT et al. (2017) sind auch dort aufgrund des Raumbedarfs der Art während der Brutzeit (vergleiche v. BLOTZHEIM et al. 2001) nicht zu erwarten. Ansonsten handelt es sich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 39 m Entfernung) beziehungsweise weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 173 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen 146 m). Zudem weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. <p>Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und mäßig häufigen Art (siehe KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art als Gastvogel über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>- Höckerschwan (besonders geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 50 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Höckerschwäne kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine artspezifische Effektdistanz von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern nur dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist auszuschließen, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen unge-</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>fährdete und mäßig häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen möglich ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf derartige Bestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störadien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung ist denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>- Löffelente (Gefährdungskategorie 1, besonders geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Löffelenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Fluchtdistanz von 150 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden ausschließlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 485 m. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 588 m. <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>- Gänsesäger* (extrem selten, besonders geschützt) als charakteristische Art des Lebensraumtyps 3150: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Zwergtaucher kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Effektdistanz von 100 m. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art als Gastvogel über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Insgesamt sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gast- und Rastvogelbestand zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haubentaucher* (besonders geschützt) und Schellente*(besonders geschützt) als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150: GASSNER et al. (2010) geben die spezifische Fluchtdistanzen für den Haubentaucher mit 100 m an und für die Schellente mit 250 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen die Arten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Effektdistanz von 100 m. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Die Arten nutzen die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Da die Art als Gastvogel über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Insgesamt sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gast- und Rastvogelbestand zu erwarten. - Zwergtaucher* (Vorwarnliste, besonders geschützt) als charakteristische Art des Lebensraumtyps 3150: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Zwergtaucher kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Effektdistanz von 100 m. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. - Braunkehlchen (Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430, 6440 und 6510: Laut GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m. Das Braunkehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 381 und 523 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 418 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 422 und 583 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 271 m Entfernung). <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohrhammer (besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430: GASSNER et al. (2010) machen für die Art keine Angaben zur artspezifischen Fluchtdistanz. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind Rohrhammern Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu befürchten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführte und häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. - Feldschwirl (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m. Der Feldschwirl weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (viernal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden alle außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 105 sowie 147 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in 161 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 167 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 323 m). <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wachtel (Vorwarnliste, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6430 und 6510: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 50 m. Bei der Wachtel handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 50 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (50 m) festgestellt

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 198 und 402 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 237 m Entfernung), ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 227 und 444 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 456 m Entfernung). <p>Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenpieper (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6440 und 6510: Bei der Art handelt es sich lediglich um einen Durchzügler. Niststätten oder Revierzentren sind nicht vorhanden. Es handelt sich folglich um nur sporadische Vorkommen, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen als stark gefährdet geltenden und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. - Weißstorch (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 6440 und 6510: Die Art nutzt den Bereich als Nahrungsgast. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es handelt sich folglich um nur sporadische Vorkommen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. - Schafstelze (besonders geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6510: GASSNER et al. (2010) geben als spezifische Fluchtdistanzen für die Art 30 m an. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehören Schafstelzen zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 m liegt. Die Art nutzt den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zur Vermehrung, jedoch nicht im Bereich von FFH-Lebensraumtypen. Weitere Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu befürchten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass gegebenenfalls betroffenen Brutpaare ausweichen können. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. - Feldlerche (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6510: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m. Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lärm nicht nachgewiesen wurden. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 500 m angegeben. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nur im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung und ist dort unmittelbar von der Flächeninanspruchnahme betroffen, aber nicht im Be-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>reich von FFH-Lebensraumtyp-Flächen. Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrtswege gehen keine besetzten Reviere direkt verloren. Die Vorkommen (30 mal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 100 und 175 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 56 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 190 und 279 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 73 m Entfernung) <p>Weitere Nachweise sind darüber hinaus in hinreichend großer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im Bereich von FFH-Lebensraumtypen sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Brachvogel (Gefährdungskategorie 2, streng geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6510: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) bei Rastvögel 400 m und ansonsten 200 m. Bei dem Großen Brachvogel zeigt sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädatationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 400 m liegt. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (einmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (200 m) festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 971 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 432 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 899 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 635 m Entfernung) <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> • Knoblauchkröte (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie sowie als charakteristische Art der FFH-Lebensraumtypen 3150 und 6430: Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation (Maskierung von Amphibienrufen an Laichgewässern) im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt sind nicht zu befürchten, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen oder Vertreibungen zu befürchten. • Laubfrosch (Gefährdungskategorie 2, streng geschützt) und Moorfrosch (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation (Maskierung von Amphibienrufen an Laichgewässern) im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt sind nicht zu befürchten, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenver-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	kehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen sowie dauerhafte Vertreibungen zu befürchten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Seefrosch (Vorwarnliste, besonders geschützt) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 3150: Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation (Maskierung von Amphibienrufen an Laichgewässern) im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt sind nicht zu befürchten, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen sowie dauerhafte Vertreibungen zu befürchten. • Ringelnatter (Gefährdungskategorie 3, besonders) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 3150: Die Art zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Lebensstätten nicht direkt aufgesucht werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen sowie dauerhafte Vertreibungen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt zu befürchten.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme 	<p><u>Schädigung von Arten und Lebensgemeinschaften durch Schadstoffe oder Bodensubstrate</u></p> <p>Der Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen (siehe Kap. 6) so weit ausgeschlossen werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Aufgrund der Geringfügigkeit und der zeitlichen Begrenzung ist nicht von erheblichen Belastungen auszugehen. Gegenüber den genannten Einträgen besonders empfindliche terrestrische Vegetationsbestände beziehungsweise Tierlebensräume liegen nicht im Nahbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt. Es sind keine relevanten Belastungen von FFH-Lebensräumen oder Lebensräumen von FFH-Arten zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg 	<p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und dem Zufahrtsweg</u></p> <p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biber und Fischotter als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150 und 6430: Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um relevante Teillebensräume der Arten. • Fledermäuse (Großes Mausohr als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie): Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten, da die Tiere ausweichen können. Es handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um relevante Teillebensräume der Art. • Vögel als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist aufgrund der zur erwartenden geringen Verkehrsstärke sowie der niedrigen Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. • Amphibien als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440 und 6510: Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6) ist sichergestellt, dass das Risiko von Individuenverlusten weitgehend ausgeschlossen wird.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Ringelnatter (Gefährdungskategorie 3, besonders) als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 3150: Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6) ist sichergestellt, dass das Risiko von Individuenverlusten weitgehend ausgeschlossen wird.
<ul style="list-style-type: none"> • spätere Unterhaltung des Geländes 	Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen gemindert (siehe Kap. 6). Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

7.1.2 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

In der Tab. 7-2 erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit der in Kap. 7.1.1 ermittelten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile. In der Tab. 7-3 wird aufbauend auf dieser Detailbewertung ermittelt, welche der in der Anlage 5 zum NEIbtBRG genannten Erhaltungsziele (siehe Kap. 13.2) erheblich beeinträchtigt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die in der Anlage 5 zum NEIbtBRG nicht berücksichtigten Lebensraumtypen und Arten, die aber im aktuellen Standarddatenbogen (Stand Juli 2020 – NLWKN 2022a) verzeichnet sind, vom Vorhaben nicht betroffen sind, da sich im Wirkraum des Vorhabens keine Vorkommen dieser Lebensraumtypen und Arten befinden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen benannten Lebensraumtypen kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen benannten Arten Biber und Fischotter können durch die in Kap. 6 beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermieden werden.

Tab. 7-2: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die als Erhaltungsziel benannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Lebensraumtyp 3150	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5):</u> Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3):</u> Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> – <u>Zufahrt</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Keine Verluste beziehungsweise keine Veränderung von Teillebensräumen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf den Fischotter als charakteristische Art des Lebensraumtyps sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen (vergleiche Kap. 6) nicht zu erwarten – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Amphibien und Reptilien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Blässhuhn, Gänsesäger⁶ sowie Haubentaucher*, Höckerschwan, Löffelente, Schellente* und Zwergtaucher* als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (Kap. 6). – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Knäkente*, Teichhuhn und Trauerseeschwalbe als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen von FFH-Lebensraumtypen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Das Maß der Belastungen vor allem für Amphibien und Reptilien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps wird durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>

⁶ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Individuenverluste für Amphibien und Reptilien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Für die übrigen Arten sowie Artengruppen (Fischotter, Vögel) ergibt sich keine Änderung der Gefährdungssituation beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen kann das Maß der Belastungen auf FFH-Lebensraumtypen reduziert werden (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u> kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für wassergebundene Anhang II-Arten und charakteristischer Arten von FFH-Lebensräumen) 	[keine Beeinträchtigung]
Lebensraumtyp 6430	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6430. Es werden rund 0,005 ha Flächen in Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6430 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Zufahrt</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6430 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Keine Verluste beziehungsweise keine Veränderung von Teillebensräumen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps. 	<p>[keine Beeinträchtigung] In Bezug auf den Verlust von Flächen mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp besteht keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt.</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf den Fischotter und Biber als charakteristische Art des Lebensraumtyps sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen (vergleiche Kap. 6) nicht zu erwarten – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Amphibien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Braunkehlchen, Feldschwirl, Rohrammer und Wachtel als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (siehe Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen von FFH-Lebensraumtypen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Das Maß der Belastungen vor allem für Amphibien als charakteristische Art des Lebensraumtyps wird durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Individuenverluste für Amphibien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Für die übrigen Arten sowie Artengruppen (Fischotter, Biber, Vögel) ergibt sich keine Änderung der Gefährdungssituation beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen kann das Maß der Belastungen auf FFH-Lebensraumtypen reduziert werden (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für wassergebundene Anhang II-Arten und charakteristischer Arten von FFH-Lebensräumen) 	[keine Beeinträchtigung]
Lebensraumtyp 6440	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6440 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6440 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Zufahrt</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6440 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Keine Verluste beziehungsweise keine Veränderung von Teillebensräumen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante baubedingte Störungen auf Amphibien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Braunkehlchen und Wiesenpieper als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (Kap. 6). – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf den Weißstorch als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (siehe Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen von FFH-Lebensraumtypen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Das Maß der Belastungen vor allem für Amphibien als charakteristische Art des Lebensraumtyps wird durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Individuenverluste für Amphibien und Reptilien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Für die übrigen Arten (Vögel) ergibt sich keine Änderung der Gefährdungssituation beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. 	[keine Beeinträchtigung]
Lebensraumtyp 6510	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verluste oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510 werden durch Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6) vermieden Es werden rund 1,89 ha Flächen in Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510. Es werden rund 1,30 ha Flächen in Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen. – <u>Zufahrt</u>: Es kommt zu keinen Verlusten oder Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510 oder von Flächen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp verfügen – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Keine Verluste beziehungsweise keine Veränderung von Teillebensräumen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps. 	<p>[keine Beeinträchtigung] In Bezug auf den Verlust von Flächen mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp gibt es keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt.</p> <p>[keine Beeinträchtigung] In Bezug auf den Verlust von Flächen mit Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp gibt es keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt.</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Amphibien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Wiesenpieper als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (Kap. 6). – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen auf den Großen Brachvogel und den Kiebitz sowie den Weißstorch als charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen reduziert (Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen von FFH-Lebensraumtypen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Das Maß der Belastungen vor allem für Amphibien als charakteristische Art des Lebensraumtyps wird durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Individuenverluste für Amphibien und Reptilien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert (siehe Kap. 6). Für die übrigen Arten (Vögel) ergibt sich keine Änderung der Gefährdungssituation beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Biber und Fischotter	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verlust von Teillebensräumen ohne relevante Bedeutung für die Arten (1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht). Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Verlust von Teillebensräumen ohne relevante Bedeutung für die Arten (1,2958 ha Acker). Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). – <u>Zufahrt</u>: Kein Verlust von Teillebensräume für die Arten. Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen (vergleiche Kap. 6) nicht zu befürchten. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Trenneffekte ergeben sich nicht. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes im Bereich des Hauptabzugsgrabens und dessen Ufer im Umfeld der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt ist weiterhin gegeben. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Teillebensräume ohne relevante Bedeutung. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen von Habitatbestandteilen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • gewässerbezogene Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – Durch geeignete Schutzmaßnahmen kann das Maß der Belastungen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen auf maßgebliche Habitate sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Bodenentnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für die wassergebundenen Anhang II-Arten. 	[keine Beeinträchtigung]
Großes Mausohr	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verlust von Jagd- und Nahrungshabitaten (1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht) ohne relevante Bedeutung für die Art. Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Verlust von nicht Jagd- und Nahrungshabitaten (1,2958 ha Acker) ohne relevante Bedeutung für die Art. Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). – <u>Zufahrt</u>: Keine Verlust von Jagd- und Nahrungshabitaten für die Art. Gehölzverluste werden durch Schutzmaßnahmen vermieden (vergleiche Kap. 6). 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen (vergleiche Kap. 6) nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Trenneffekte ergeben sich nicht. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten, da die Tiere ausweichen können. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none">• Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme<ul style="list-style-type: none">– <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen von Habitatbestandteilen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6).	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none">• Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen<ul style="list-style-type: none">– <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen kann das Maß der Belastungen auf Habitatbestandteile deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	[keine Beeinträchtigung]

Tab. 7-3: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 74.

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 5 (siehe Kap. 13.2)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2
1) Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs	<p>Das Erhaltungsziel ist vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
2) Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung	<p>Die entsprechenden Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es werden rund 0,005 ha Flächen (ausnahmslos Bodenentnahmestelle 1, Planungsabschnitt 5) in Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 91E0 verfügen. Es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
3) Erhaltung von Moorwäldern (91D0) unter Erhaltung nasser und nährstoffarmer Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung	<p>Der entsprechende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auch geht kein Entwicklungspotenzial verloren.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
4) Erhaltung von bodensauren Eichenwäldern auf Sand (9190), Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung	<p>Die entsprechenden Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es werden rund 3,18 ha Flächen in Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 9110 und 9190 verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): etwa 1,88 ha - Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): etwa 1,30 ha <p>Es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 5 (siehe Kap. 13.2)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2
5) Erhaltung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzungen	Der entsprechende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auch geht kein Entwicklungspotenzial verloren. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
6) Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammhängen (3270) sowie von feuchten Hochstaudenfluren (6430)	Die entsprechenden Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es werden rund 0,005 ha Flächen (ausnahmslos Bodenentnahmestelle 1, Planungsabschnitt 5) Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 6430 verfügen. Es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
7) Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung	Der entsprechende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auch geht kein Entwicklungspotenzial verloren. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
8) Erhaltung von lebenden Hochmooren (7110), noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren (7120), Übergangs- und Schwingrasenmooren (7140) sowie Torfmoor-Schlenken (7150) unter Sicherung und Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen, Sicherung nährstoffarmer Standortverhältnisse und Vermeidung von Verbuschung	Die entsprechenden Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch geht kein Entwicklungspotenzial verloren. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
9) Erhaltung von Binnendünen mit Heiden aus Besenheide und Ginster (2310), trockenen Heiden (4030) und Binnendünen mit Magerrasen (2330) unter Bewahrung des Dünenreliefs, Sicherung trockener und nährstoffarmer Standortverhältnisse, einer bei trockenen Heiden angepassten Nutzung oder Pflege und Vermeidung von Verbuschung	Die entsprechenden Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch geht kein Entwicklungspotenzial verloren. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
10) Erhaltung von artenreichen Borstgras-Rasen (6230) und trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120)	Die entsprechenden Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch geht kein Entwicklungspotenzial verloren. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 5 (siehe Kap. 13.2)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2
11) Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440), mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Pfeifengras-Wiesen (6410) unter Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen	<p>Die Lebensraumtypen 6440, 6410 und 6510 sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es werden insgesamt rund 3,18 ha Flächen in Anspruch genommen, die über ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 6510 verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): etwa 1,88 ha - Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): etwa 1,30 ha <p>Es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
12) Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters	<p>Die Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Lebensräume, die für den Erhalt der Vorkommen des Bibers und des Fischotters relevant sind, werden vom Vorhaben nicht beansprucht.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
13) Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Mausohrs	<p>Die betreffende Art ist vom Vorhaben nicht betroffen. Lebensräume, die für den Erhalt der Vorkommen des Mausohres relevant sind, werden vom Vorhaben nicht beansprucht.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
14) Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Kammmolchs und der Rotbauchunke	<p>Die Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Lebensräume, die für den Erhalt der Vorkommen des Kammmolches und der Rotbauchunke relevant sind, werden vom Vorhaben nicht beansprucht.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
15) Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers	<p>Die betreffenden Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 5 (siehe Kap. 13.2)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2
16) Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung	Die betreffende Art ist vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
17) Erhaltung von Lebensräumen und von Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase	Die betreffenden Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .

7.1.3 Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Um zu klären, ob die festgestellten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 74 führen können, sind entsprechende Pläne und Projekte zu betrachten. Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich sind. Sie sind darüber hinaus ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist (vergleiche auch BMVBW 2004).

Die Auswahl der tatsächlich zu berücksichtigenden Pläne und Projekte beschränkt sich auf solche, die Erhaltungsziele beeinträchtigen, die auch von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden. Sofern die in Kap. 6 beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bewirken, dass ein Erhaltungsziel vom Vorhaben nicht einmal mehr unerheblich beeinträchtigt wird, erübrigen sich für dieses Ziel Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen (KAISER 2017a).

Insofern bedarf es im vorliegenden Fall keiner Recherche nach Plänen und Projekten mit kumulativer Wirkung, da durch das Vorhaben keine für die Erhaltungsziele relevanten Parameter unerheblich beeinträchtigt werden (vergleiche Tab. 7-2 und 7-3).

7.2 EU-Vogelschutzgebiet V37 Niedersächsische Mittelelbe

7.2.1 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

In der Tab. 7-4 werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die für das EU-Vogelschutzgebiet V37 maßgeblichen Bestandteile ermittelt und beschrieben. Die in Kap. 6 dargelegten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden berücksichtigt.

Tab. 7-4: Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes V37.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
baubedingte Auswirkungen <i>entfällt (siehe Kap. 4.1)</i>	
anlagebedingte Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen <ul style="list-style-type: none"> – Verlust oder Schädigung von Vegetations- und Pflanzenbeständen sowie – standorte – Entwicklung neuer Vegetationsbestände im Bereich der umgestalteten Freiflächen 	<p><u>Verlust und Schädigung von Vegetations- und Pflanzenbeständen</u> Für das Vorhaben werden im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Für den Bereich der Zufahrt ergeben sich durch geeignete Maßnahmen keine weiteren Inanspruchnahmen (siehe Kap. 6). Das Ausmaß der Belastungen insgesamt wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten (Kap. 6). Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes verbleibt die folgende Inanspruchnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel, Gast- und Rastvögel: Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Lebensstätten für einzelne Arten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht. Eine Inanspruchnahme von Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5):</u> Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen (1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht). - <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3):</u> Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen (1,2958 ha Acker). <p>Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten, zumal es sich nicht um essenzielle Teillebensräume für die Arten handelt. Zudem werden sich auf den Abbaufächen nach Abschluss der Bodengewinnung neue Vegetationsbestände entstehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Tierhabitaten – Entstehen neuer Tierhabitats im Bereich der umgestalteten Freiflächen – Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen 	<p><u>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten</u> Durch die Flächeninanspruchnahmen kommt es im EU-Vogelschutzgebiet zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen. Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich, wenn Habitatstrukturen wertbestimmender Brut- oder Rastvogelarten betroffen sind. Der Umfang der Beeinträchtigungen wird auf der Grundlage der Ergebnisse der vorhabensbezogenen Brutvogelkartierung und der Daten zu den Rastvögeln ermittelt, indem die Verluste relevanter Habitate und Habitatstrukturen ermittelt werden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelarten: <ul style="list-style-type: none"> - Bekassine: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 -

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blässhuhn: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Blaukehlchen: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Braunkehlchen: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Drosselrohrsänger: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Graugans: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Großer Brachvogel: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Höckerschwan: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Kiebitz: Die Art nutzt den Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung (ein Brutrevier). Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt (LANUV 2020). Indirekte Auswirkungen auf weitere Brutpaare im Umfeld durch die Änderung der Lebensraumqualität ergeben sich nicht. Direkte vorhabensbedingte Verluste im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht. Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) können allerdings indirekte Auswirkungen auf benachbarte Vorkommen durch die Veränderung der Lebensraumqualität nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei zwei Brutvorkommen der Art im Umfeld ist nicht sichergestellt, dass ein Ausweichen in jedem Fall möglich ist. In der Folge ist

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>vorsorglich ein Verlust ist anzunehmen. Es ist aber nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Entsprechendes gilt auch für die spätere Renaturierung der Abbaubereiche. Da im Rahmen dessen ein Aufkommen von Gehölzen nicht zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krickente: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Löffelente: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Nachtigall: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Neuntöter: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Reiherente: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Schafstelze: Die Art nutzt nur den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zur Vermehrung. Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Betroffen ist ein Brutpaar. Es gehen Ackerflächen (1,2958 ha) als Habitatelement verloren. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es aber nicht. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und Raumbedarfs in der Brutzeit der Art kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Offenland sowie sonstige zur Vermehrung geeignete Strukturen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen zusätzlich reduziert werden. Angesichts des verbleibenden sehr großen Umfangs geeigneter Habitate stellt der Flächenverlust keine Beeinträchtigung dar. Weitere Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Schilfrohrsänger: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Stockente: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Trauerseeschwalbe: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Wachtel: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt - Wasserralle: Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt. - Heidelerche: Für die Art gelang lediglich der Nachweis einer Brutzeitfeststellung (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. - Kranich: Für die Art gelang lediglich der Nachweis einer Brutzeitfeststellung (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. - Rotschenkel: Für die Art gelang lediglich der Nachweis einer Brutzeitfeststellung (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. - Steinschmätzer: Die Art konnte lediglich als Durchzügler festgestellt werden (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. - Wendehals: Die Art konnte lediglich als Durchzügler festgestellt werden (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. • Rast- und Gastvogelarten: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel: Die Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Essenzielle Nahrungshabitate sind durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. - Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch: Die Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Geländeumgestaltung kommt es zum Verlust von als Nahrungsflächen geeigneten Bereichen, bei denen es sich aber nicht um essenzielle Teillebensräume für die Arten handelt.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Verlust von 1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht - nicht essenzielle Teillebensräume. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Verlust von 1,2958 ha Acker - nicht essenzielle Teillebensräume. <p>Weitere Betroffenheiten im Bereich des Zufahrtweges ergeben sich nicht.</p> <p>Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und der hohen Mobilität kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten.</p> <p>- Blässgans, Brandgans⁷, Gänsesäger*, Graugans, Haubentaucher*, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente*, Krickente, Löffelente, Pfeifente*, Reiherente, Saatgans, Schnatterente*, Singschwan, Spießente*, Stockente, Tafelente*, Trauerseeschwalbe, Zwergschwan*: Durch die Geländeumgestaltung kommt es zum Verlust von potenziellen Ruhestätten, bei denen es sich aber nicht um essenzielle Teillebensräume für die Arten handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Verlust von 1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht - nicht essenzielle Teillebensräume. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Verlust von 1,2958 ha Acker - nicht essenzielle Teillebensräume. <p>Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg mit einzelnen Ausnahmen (siehe oben) nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen beziehungsweise wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) vermieden. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamttraumes und des Aktionsradius der Arten sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten.</p> <p><u>Entstehen neuer Tierhabitate im Bereich der umgestalteten Freiflächen</u> Nach Abschluss der Bodengewinnung entstehen im Bereich der Abbaustätten neue Lebensräume vor allem durch die entstehenden Gewässer für wassergebundene Arten. Daneben entsteht grasig-krautige Vegetation. Dementsprechend kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung auch für wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten.</p>

⁷ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
betriebsbedingte Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen <ul style="list-style-type: none"> – Beunruhigung störeffindlicher Tiere, insbesondere Brut- und Rastvögel 	<p><u>Beunruhigung störeffindlicher Tierarten während des Bodenabbaus</u></p> <p>Mit den Arbeiten ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen, wodurch störeffindliche Tierarten beunruhigt werden können. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Kap. 6) kann das Maß der Belastungen reduziert werden. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind insgesamt aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand oder eine permanente Vertreibungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen kann zusätzlich durch geeignete Schutzvorkehrungen (Kap. 6) gemindert werden.</p> <p>• Brutvogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekassine: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 50 m. Bei der Bekassine zeigt sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 500 m liegt. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zehnmal Brutverdacht) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 50 m entfernt und ein Ausweichen der Art erscheint nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Zudem auch Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 154 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 221 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen 146 m). Zudem weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. - Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg finden sich nicht beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (siehe KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gastbeziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>- Blässhuhn: GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art, so dass die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Teichralle) herangezogen wird (40 m). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehören Blässhühner zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (sechsmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Die Mehrzahl der oben genannten Vorkommen wurde außerhalb des relevanten Lebensraumtyps festgestellt. Bei einem Reviermittelpunkt, der innerhalb in etwa 26 m Entfernung liegt erscheint ein Ausweichen der Art nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Erhebliche graduelle Funktionsverluste innerhalb der Fluchtdistanz durch Ansonsten handelt es sich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 39 m Entfernung) beziehungsweise weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 173 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen 146 m). Zudem weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. <p>Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und mäßig häufigen Art (siehe KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gastbeziehungsweise Rastvogel. Da die Art als Gastvogel über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>- Blauehlchen: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m. Das Blauehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 175 und 460 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 174 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 382 und 668 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 318 m Entfernung).

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig nicht als gefährdeten geltenden und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braunkehlchen: Laut GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m. Das Braunkehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 381 und 523 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 418 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 422 und 583 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 271 m Entfernung). <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drosselrohrsänger: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 30 m. Bei dem Drosselrohrsänger handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 30 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 76 und 490 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 40 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 221 und 548 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 227 m Entfernung) <p>Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Stör-</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>reize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Graugans: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Graugänse kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine artspezifische Effektdistanz von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdet und mäßig häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen möglich ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf derartige Bestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. - Großer Brachvogel: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) bei Rastvögeln 400 m und ansonsten 200 m. Bei dem Großen Brachvogel zeigt sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 400 m liegt. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (einmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 971 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 432 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 899 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 635 m Entfernung). <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>- Höckerschwan: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 50 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Höckerschwäne kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine artspezifische Effektdistanz von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und mäßig häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen möglich ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf derartige Bestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>- Kiebitz: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m. Beim Kiebitz handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Die Art nutzt den Vorhabensbereich ausnahmslos im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung und ist dort unmittelbar von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrtswege gehen keine besetzten Reviere direkt verloren. Das Vorkommen (zehnmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegt nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrtsweg: Zwei Reviermittelpunkten liegen etwa 32 und 49 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise 18 und 49 m von der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) entfernt und somit auch im räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg. Bauzeitenbeschränkungen vermeiden betriebsbedingte Störwirkungen (siehe Kap. 6). Ferner finden sich Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 41 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 147 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Außerdem sind weitere Nachweise in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Dementsprechend ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) der in Niedersachsen gefährdete und häufige Art kommt. Bauzeitenbeschränkungen sichern dieses Vorkommen aber auch.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Ein Ausweichen ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krickente: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Krickenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 150 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 459 m. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 592 m. <p>Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löffelente: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Löffelenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 150 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 485 m. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 588 m. <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachtigall: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m. Die Nachtigall weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zehnmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 20 sowie 85 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadisches Vorkommen in annähernd 417 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 13 sowie 143 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadisches Vorkommen in annähernd 230 m Entfernung. Bei dem Reviermittelpunkt, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt werden konnte (in etwa 13 m Entfernung), ist anzunehmen, dass ein Ausweichen der Art innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes möglich ist. Bauzeitenbeschränkungen sichern dieses Vorkommen aber auch unabhängig davon. <p>Weitere Nachweise sind in größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuntöter: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m. Der Neuntöter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (sechsmal Brutverdacht) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrtsweg: Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 5 m beziehungsweise 16 m von den Bodenentnahmestellen sowie 12 m vom Zufahrtsweg entfernt und ein Ausweichen der Art erscheint nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. <p>Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (siehe KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reiherente: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Reiherente kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine artspezifische Effektdistanz von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und mäßig häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen möglich ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf derartige Bestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störadien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schafstelze: GASSNER et al. (2010) gibt als spezifische Fluchtdistanzen für die Art 30 m an. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehören Schafstelzen zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 m liegt. Die Art nutzt ausnahmslos den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zur Vermehrung. Weitere Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu befürchten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass gegebenenfalls betroffenen Brutpaare ausweichen können. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. - Schilfrohrsänger: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m. Bei dem Schilfrohrsänger handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (16 mal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außer-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>halb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 68 und 99 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 23 und 33 m Entfernung). ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 142 und 285 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 199 und 211 m Entfernung). <p>Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stockente: GASSNER et al. (2010) geben für die Art keine artspezifische Fluchtdistanz an. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Stockenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine artspezifische Effektdistanz von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführte und häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren. Es stehen in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Verfügung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen möglich ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf derartige Bestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. - Trauerseeschwalbe: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Brutvögel 100 m und zu Kolonien 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Trauerseeschwalben kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Störradius von 100 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (einmal Brutverdacht und ein-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>mal Brutnachweis) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt:</p> <p>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 573 und 618 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 656 und 698 m. <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und sehr seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wachtel: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 50 m. Bei der Wachtel handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 50 m angegeben wird. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (50 m) festgestellt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 198 und 402 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 237 m Entfernung), ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 227 und 444 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 456 m Entfernung). <p>Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserralle: Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m. Bei der Wasserralle handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die artenspezifische Effektdistanz wird demnach mit 300 m angegeben. Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 370 und 625 m. ▪ Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 562 und 691 m. <p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhan-</p>

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>dene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidelerche: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 20 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) gehören Heidelerchen zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die Effektdistanz bei 300 m liegt. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen beziehungsweise es handelt sich ausnahmslos um eine Brutzeitfeststellung (vereinzelt Vorkommen annähernd in annähernd 179 m Entfernung zu Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 3 sowie in einem Abstand von annähernd 95 m zu Bodenabbaustelle 2 – Planungsabschnitt 3), so dass es sich nur ein sporadisches Auftreten handelt und Beeinträchtigungen von Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten sind. - Kranich: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 500 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ebenfalls ein Störradius für Rastvögel von 500 m. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen beziehungsweise es handelt sich ausnahmslos um eine Brutzeitfeststellung (vereinzelt Vorkommen annähernd in 475 m Entfernung zu Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 3 sowie in einem Abstand von annähernd 683 m zu Bodenabbaustelle 2 – Planungsabschnitt 3), so dass es sich nur ein sporadisches Auftreten handelt und Beeinträchtigungen von Brutstätte nicht zu befürchten sind. <p>Die Art nutzt vor allem die Umgebung der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg möglicherweise als Gast- und Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist aber ein Ausweichen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotschenkel: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigt sich beim Rotschenkel eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 300 m liegt. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen beziehungsweise es handelt sich ausnahmslos um eine Brutzeitfeststellung (vereinzelt Vorkommen annähernd in 475 m Entfernung zu Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 3 sowie in einem Abstand

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>von annähernd 683 m zu Bodenabbaustelle 2 – Planungsabschnitt 3), so dass es sich nur ein sporadisches Auftreten handelt und Beeinträchtigungen von Brutstätte nicht zu befürchten sind.</p> <p>Die Art nutzt vor allem die Umgebung der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg möglicherweise als Gast- und Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist aber ein Ausweichen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinschmätzer: Die Art konnte lediglich als Durchzügler festgestellt werden (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Es sind folglich keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. - Wendehals: Die Art konnte lediglich als Durchzügler festgestellt werden (sporadische Vorkommen), so dass im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Es sind folglich keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. • Rast- und Gastvogelarten: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 80 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) gehören Eisvögel zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und verfügen über eine artspezifische Effektdistanz von 200 m. Die Art nutzt den Vorhabensbereiches (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg) zur Nahrungssuche und nicht zur Vermehrung. Beeinträchtigungen von Brutstätten können ausgeschlossen werden. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. - Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch: Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für die Rohrweihe 200 m, den Rotmilan und den Schwarzmilan jeweils 300 m, für den Seeadler und Schwarzstorch jeweils 500 m und den Weißstorch 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler sowie Schwarz- und Weißstorch über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Fluchtdistanz von 300 m (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan) beziehungsweise 500 m (Seeadler, Schwarzstorch) sowie eine Effektdistanz von 100 m (Weiß-

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	<p>storch). Die Arten nutzen den Vorhabensbereiches (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrts-weg) zur Nahrungssuche und nicht zur Vermehrung. Beeinträchtigungen von Brutstätten können ausgeschlossen werden. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten.</p> <p>- Blässgans, Brandgans⁸, Gänsesäger*, Graugans, Haubentaucher*, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente*, Krickente, Löffelente, Pfeifente*, Reiherente, Saatgans, Schnatterente*, Singschwan, Spießente*, Stockente, Tafelente*, Trauerseeschwalbe, Zwergschwan*: Die art-spezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für die Bläss- Grau- und Saatgans jeweils 400 m (Rastvögel) beziehungsweise die Brandgans, den Gänsesäger, den Höckerschwan, die Pfeifente, den Singschwan, die Spießente und den Zwergschwan jeweils 300 m (Rastvögel). Für den Haubentaucher werden demnach 100 m angegeben und für den Kiebitz, die Knäk-, Krick-, Löffel-, Reiher-, Schnatter- und Tafelente jeweils 250 m (Rastvögel) sowie die Trauerseeschwalbe 100 sowie 200 m (Kolonien). Angaben für die Stockente finde sich GASSNER et al. (2010) bei nicht. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) liegen die Störradien für Bläss- und Saatgänse bei 300 m sowie für den Sing- und Zwergschwan bei 400 m. Brandgans, Gänsesäger, Graugans, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterenten, Spießente, Stockente, Tafelente, Trauerseeschwalbe verfügen demnach über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und haben eine Flucht- beziehungsweise Effektdistanz von 100 m (Brandgans, Reiherente) beziehungsweise von 300 m (Gänsesäger, Spießente), 200 m (Schnatter-ente) sowie 100 m (Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente, Trauersee-schwalbe), 120 m (Knäkente, Pfeifente) und 150 m (Krickente, Löffelente, Tafelente). Im Fall des Kiebitz beträgt die artspezifische Flucht-distanz 100 m. Bei der Art handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Präda-tion Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Die Arten nutzen den Vorhabensbereiches (Bodenentnahmestelle 1 – Pla-nungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Pla-nungsabschnitt 3, Zufahrtsweg) mit wenigen Ausnahmen (siehe oben) aus-nahmslos zur Nahrungssuche im Winter sowie zur Zugzeit. Beeinträch-tigungen von Brutstätten können ausgeschlossen werden. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (aku-stische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwar-ten. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius bezie-hungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Be-reiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld mög-lich. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist</p>

⁸ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen gemäß Tab. 4-1	Art, Dauer und Umfang der Auswirkungen
	davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme 	<p><u>Schädigung von Arten und Lebensgemeinschaften durch Schadstoffe oder Bodensubstrate</u></p> <p>Der Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen (siehe Kap. 6) so weit ausgeschlossen werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Aufgrund der Geringfügigkeit und der zeitlichen Begrenzung ist nicht von erheblichen Belastungen auszugehen.</p> <p>Gegenüber den genannten Einträgen besonders empfindliche terrestrische Vegetationsbestände beziehungsweise Tierlebensräume liegen nicht im Nahbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt. Es sind keine relevanten Belastungen zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg 	<p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und dem Zufahrtsweg</u></p> <p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie der Zufahrt nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsstärke sowie der niedrigen Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge im Bereich der Abbaufächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • spätere Unterhaltung des Geländes 	<p>Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen gemindert (siehe Kap. 6). Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen.</p>

7.2.2 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

In Tab. 7-5 erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit der in Kap. 7.2.1 ermittelten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile. Bei den Beeinträchtigungen wertbestimmender Vogelarten durch direkten Flächenentzug von Habitaten werden zur Beurteilung der Erheblichkeit unter anderem die im Rahmen des Forschungsvorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erarbeiteten Konventionsvorschläge herangezogen. In der Tab. 7-6 wird aufbauend auf dieser Detailbewertung ermittelt, welche der in der Anlage 3 zum NElbtBRG genannten Erhaltungsziele (siehe Kap. 13.1) erheblich beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es durch das Vorhaben mit einer Ausnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kommt. Die Ausnahme betrifft den Kiebitz.

Tab. 7-5: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V37.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Bekassine (Brutvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt:</u> Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5):</u> Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3):</u> Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. – <u>Zufahrt:</u> Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3):</u> Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Blässhuhn (Brutvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt</u>: Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. – <u>Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung] [keine Beeinträchtigung] [keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauf Flächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Bodenentnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für die wasser gebundenen Vogelarten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Kiebitz (Brutvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Es kommt zu einer direkten Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevanten Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt zu keiner direkten Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevanten Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. – <u>Zufahrt</u>: Es kommt zu keiner direkten Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevanten Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	<p>B1-1: Erheblich: Direkte Betroffenheit eines Brutpaares. Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt (LANUV 2020).</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p> <p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Lebensraumqualität (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Es kommt durch die im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannten Fläche zu keinen Änderung der Lebensraumqualität auf benachbarte Vorkommen. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt durch die im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannten Fläche zu einer Änderung der Lebensraumqualität auf benachbarte Vorkommen. 	<p>keine Beeinträchtigung]</p> <p>B1-2: Erheblich: Indirekte Betroffenheit zweier Brutpaare. Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt (LANUV 2020).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Offenlandcharakters im Rahmen des Abbaubetriebes sowie im Zuge der Renaturierung <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt zu keine indirekten Beeinträchtigungen auf benachbarte Vorkommen. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	<p>[keine Beeinträchtigung]</p>

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Nachtigall (Brutvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt</u>: Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. – <u>Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung] [keine Beeinträchtigung] [keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Neuntöter (Brutvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt</u>: Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Schafstelze (Brutvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Es kommt zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren: Ein Brutpaar im Bereich von 1,2958 ha Ackerflächen. – <u>Zufahrt</u>: Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	[keine Beeinträchtigung] Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und Raumbedarfs in der Brutzeit der Art kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Offenland sowie sonstige zur Vermehrung geeignete Strukturen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können, zumal nur Habitate von nachrangiger Qualität betroffen sind. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6), kann das Maß der Belastungen zusätzlich reduziert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauf Flächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Graugans, Großer Brachvogel, Höcker- schwan, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schilfrohrsänger, Stockente, Trauerseeschwalbe, Wachtel, Wasserralle (Brutvögel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt</u>: Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Bodenentnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für die wassergebundenen Vogelarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Heidelerche, Kranich, Rotschenkel (Brutzeitfeststellungen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt</u>: Für die Arten gelangen ausschließlich Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen) festgestellt, so dass im Wirkraum des Vorhabens (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg) keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich der Bodenentnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für die wassergebundenen Vogelarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Steinschmätzer, Wendehals (Durchzügler)	
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt</u>: Die Arten wurde ausschließlich als Durchzügler (sporadisches Vorkommen) festgestellt, so dass im Wirkraum des Vorhabens (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg) keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Eisvogel (Gastvogel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrt:</u> Die Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Essenzielle Nahrungshabitate sind durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Relevante Störungen sind nicht zu erwarten 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt:</u> Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3):</u> Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch (Gastvögel)	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verlust von 1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht - nicht essenzielle Teillebensräume. – <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Verlust von 1,2958 ha Acker - nicht essenzielle Teillebensräume – <u>Zufahrt</u>: Kein Verlust von Teillebensräume für die Arten. <p>Essenzielle Nahrungshabitats sind durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Gegebenenfalls kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für einzelne Arten.</p>	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauflächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6). 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> – <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	[keine Beeinträchtigung]

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich der Bodenentnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für die wassergebundenen Vogelarten. 	[keine Beeinträchtigung]
Blässgans, Brandgans⁹, Gänsesäger*, Graugans, Haubentaucher*, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente*, Krickente, Löffelente, Pfeifente*, Reiherente, Saatgans, Schnatterente*, Singschwan, Spießente*, Stockente, Tafelente*, Trauerseeschwalbe, Zwergschwan*(Gastvögel)	
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zufahrt (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</u>: Verlust von 1,8804 Acker und 0,0052 ha Landröhricht - nicht essenzielle Teillebensräume. <u>Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Verlust von 1,2958 ha Acker - nicht essenzielle Teillebensräume <u>Zufahrt</u>: Kein Verlust von Teillebensräume für die Arten. <p>Essenzielle Nahrungshabitate oder Ruhestätten sind durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Gegebenenfalls kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für einzelne Arten.</p>	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen: <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Relevante Störungen sind nicht zu erwarten 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Wesentliche Trenneffekte ergeben sich nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. 	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none"> Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg <ul style="list-style-type: none"> <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gefährdungssituation ergibt sich nicht beziehungsweise eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbaufächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. 	[keine Beeinträchtigung]

⁹ * = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gemäß Tab. 7-1	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none">• Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge der Bodenentnahme<ul style="list-style-type: none">– <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrt</u>: Durch geeignete Schutzmaßnahmen wird vermieden, dass es zu Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe oder Substrat kommt (siehe Kap. 6).	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none">• Unterhaltungsarbeiten, gelegentliches Entfernen von Gehölzen<ul style="list-style-type: none">– <u>Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</u>: Relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	[keine Beeinträchtigung]
<ul style="list-style-type: none">• Im Bereich der Bodenentnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für die wassergebundenen Vogelarten.	[keine Beeinträchtigung]

Tab. 7-6: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V37.

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 3 (siehe Kap. 13.1)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-4
1. Allgemeine Erhaltungsziele	
a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Störwirkungen auf Brutvögel: Es ist nicht zu befürchten, dass maßgebliche Vogelarten dauerhaft vertrieben oder nachhaltig geschädigt werden, da nachteilige Auswirkungen durch geeignete Schutzmaßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Es liegt keine Beeinträchtigung vor. <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
b) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Gastvögel: Aufgrund der Vorbelastungen ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es liegt keine Beeinträchtigung vor. <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
c) Sicherung von Bruthabitaten von Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien	<p>Die betreffenden Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
2. Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes	
a) Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe	<p>Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise eine Inanspruchnahme wird durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden (siehe Kap. 6).</p> <p>Durch die Herstellung der Bodenentnahmestellen kommt es zu keinen neuen Sichthindernissen. Visuelle Beeinträchtigungen durch technische Anlagen sind nicht von Dauer und zeitlich auf den Abbaubetrieb begrenzt. Nach Beendigung werden diese entfernt. Zusätzliche Zerschneidungswirkungen für die Avifauna ergeben sich nicht. Der Vorha-</p>

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 3 (siehe Kap. 13.1)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-4
	<p>benbereich kann vollständig überflogen werden. Maßgebliche Vogelarten werden somit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
b) Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten	<p>Durch das Vorhaben werden die Frühjahrs- und Sommerhochwässer in Überschwemmungsgebieten nicht verändert.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
c) Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland	<p>Durch den Bodenabbau werden zwei neue Oberflächengewässer nahe des Schöpfwerkes Penkefitz entstehen. Es wird nicht mit einer messbaren Auswirkung auf Grundwasserqualität und Grundwasserstände im Bereich der Bodenentnahmen gerechnet (schriftliche Mitteilung des NLWKN, Herr König, vom 20.2.2020, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen):</p> <p>„Bedingt durch die unmittelbare Nähe der geplanten Bodenentnahmen [...] in Nahbereich des Schöpfwerkes Penkefitz wird sich dort der Wasserstand der Oberflächengewässer auch im Bereich der Abbaubereiche einstellen. Diese Wasserstände korrespondieren durch die unmittelbare Nähe zwangsweise miteinander. Generell wird sich zudem durch die Aufweitung des Mahlbusses des Schöpfwerkes Penkefitz eine Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes ergeben. Zudem sind in dem gesamten Bereich die Grundwasserstände unmittelbar dem Einfluss der Elbe unterworfen und reagieren mit einem gewissen zeitlichen Verzug auf die Wasserstandsschwankungen der Elbe. Gleichzeitig wird die Entwässerung dieses Gebietes komplett über das Schöpfwerk Penkefitz mit seinen Pumpen in die sog. „Taube Elbe“ realisiert. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstände und die Qualität des Grundwasserkörpers zu erwarten, der vorhabensbedingt wäre.“</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>
d) Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland	<p>Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich.</p>

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 3 (siehe Kap. 13.1)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-4
e) Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich der Mulden und Senken	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
f) Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise eine Inanspruchnahme wird durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden (siehe Kap. 6) Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
g) Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
h) Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen	Masten oder Freileitungen werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder verändert. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
3. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gewässer und deren Randbereiche	
a) Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse	Die Fließgewässer- und Auendynamik wird durch das Vorhaben nicht verändert. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
b) Erhaltung der stromtaltypischen Vielfalt an Fließ- und Stillgewässertypen	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es kommt es durch die Herstellung zweier Oberflächengewässer zu einer Verbesserung der Habitatqualität innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
c) Verminderung der Belastung von Gewässern mit Schadstoffen	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 3 (siehe Kap. 13.1)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-4
d) Belassung von Flachwasserzonen, vegetationslosen Sand- und Schlammflächen, Schwimmblattpflanzenbeständen, naturnahen Verlandungsbereichen, gehölzbestandenen Uferpartien, natürlichen Uferabbrüchen und anderen für die Vogelwelt relevanten Strukturen	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
4. Erhaltungsziele für Vogelarten der Moore	
a) Erhaltung und Förderung eines naturnahen Wasserhaushaltes der Moore	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
b) Erhaltung der charakteristischen Moorstrukturen	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
5. Erhaltungsziele für Vogelarten der Wälder	
a) Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
b) Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher und ungleichaltriger Waldbestände mit naturnahen Waldrändern und vielgestaltigen Wald-Offenland-Übergängen	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
c) Sicherung einer die Vogelwelt berücksichtigenden Waldbewirtschaftung	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
d) Erhaltung und Förderung eines Anteils von Alt- und Totholz in den Beständen, insbesondere Belassung von Horst- und Höhlenbäumen im Bestand	Die betreffenden Habitats sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .

Erhaltungsziele gemäß NEIbtBRG Anlage 3 (siehe Kap. 13.1)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-4
e) Bereitstellung von Waldbeständen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
f) Erhaltung von Kleingewässern, Heide- und Magerrasenflächen, offenen Sandflächen und anderen Kleinbiotopen im Wald	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
6. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume	
a) Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise eine Inanspruchnahme wird durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden (siehe Kap. 6). Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
b) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüsch und Hecken mit krautreichen Säumen	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise eine Inanspruchnahme wird durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden (siehe Kap. 6). Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
c) Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .
d) Erhaltung von Obstbäumen	Die betreffenden Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel verträglich .

7.2.3 Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet ist die Ermittlung und Bewertung kumulativer Wirkungen durch Projekte und Pläne Dritter für die Erhaltungsziele da entbehrlich, wo keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und dort, wo die Beeinträchtigungen bereits für sich selbst das Maß der Erheblichkeit überschreiten (KAISER 2017a).

Insofern bedarf es hier keiner Recherche nach Plänen und Projekten, da das Ausmaß der Belastungen entweder über der Erheblichkeitsschwelle liegt (Kiebitz) oder keine für die Erhaltungsziele relevanten Parameter beeinträchtigt werden (vergleiche Tab. 7-4 und 7-5).

7.3 Resümee der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331) verträglich ist, nicht jedoch mit denen des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401), da der Kiebitz als für die Erhaltungsziele maßgebliche Vogelart erheblich beeinträchtigt wird.

Damit ist das Vorhaben unzulässig, sofern nicht eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (siehe Abschnitt III der vorliegenden Unterlage) zu einem abweichenden Ergebnis kommt.

III. UNTERLAGEN FÜR DAS AUSNAHMEVERFAHREN GEMÄSS § 34 ABS. 3 BIS 5 BNATSchG

8. Alternativenprüfung

Soll ein nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässiges Vorhaben weiter verfolgt werden, so verlangt § 34 Abs. 3 BNatSchG den Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen existieren. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu klären, ob sich das Vorhaben durch Standort- und Trassenalternativen oder durch technische Alternativen ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen realisieren lässt (vergleiche zum Beispiel BMVBW 2004).

Die im Rahmen der Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes lösen für dieses Natura 2000-Gebiet die Pflicht zu einer Alternativenprüfung aus.

8.1 Denkbare Vorhabensalternativen

Im Rahmen der Planungen wurden neben den in den vorausgegangenen Kapiteln der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung detailliert behandelte Standorten mehrere Alternativflächen für den Bodenabbau geprüft. Berücksichtigt wurden potenziell verfügbare Flächen in zumutbarer Entfernung und mit geeigneter Zuwegung zum Bauvorhaben mit höffigen Bodenlagerstätten, soweit dort nicht bereits großflächig bedeutsame Biotopausprägungen existieren (Abb. 8-1 bis 8-4). Auch für diese Alternativstandorte wurden zeitgleich zu den Erhebungen im Vorhabensgebiet in vergleichbarer Tiefe Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen,
- Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste,
- Brutvögel und Amphibien (einschließlich faunistische Zufallsfunde).

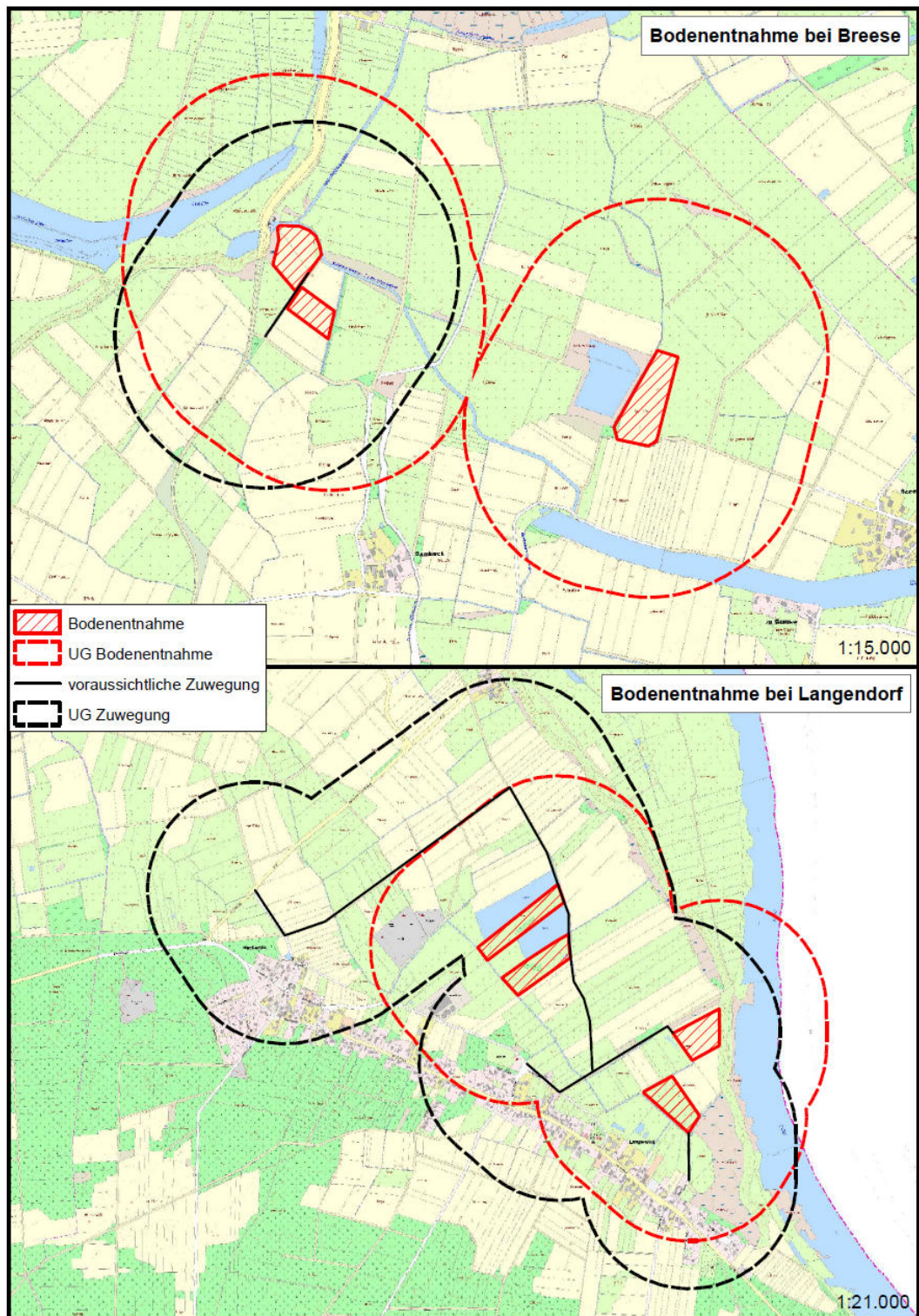
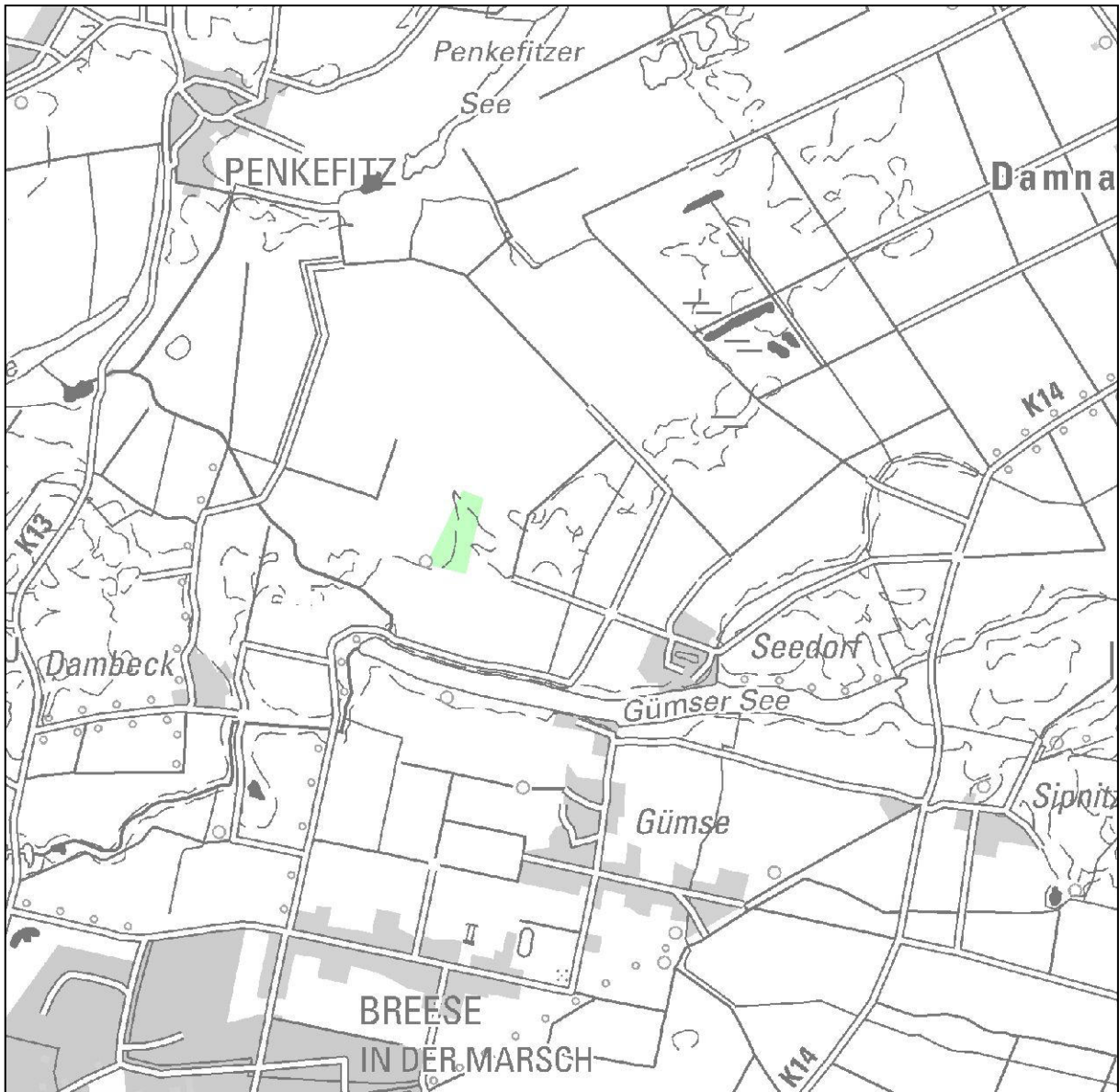



Abb. 8-1: Lage der potenziellen Bodenentnahmestandorte (Übersicht).



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©  LGLN


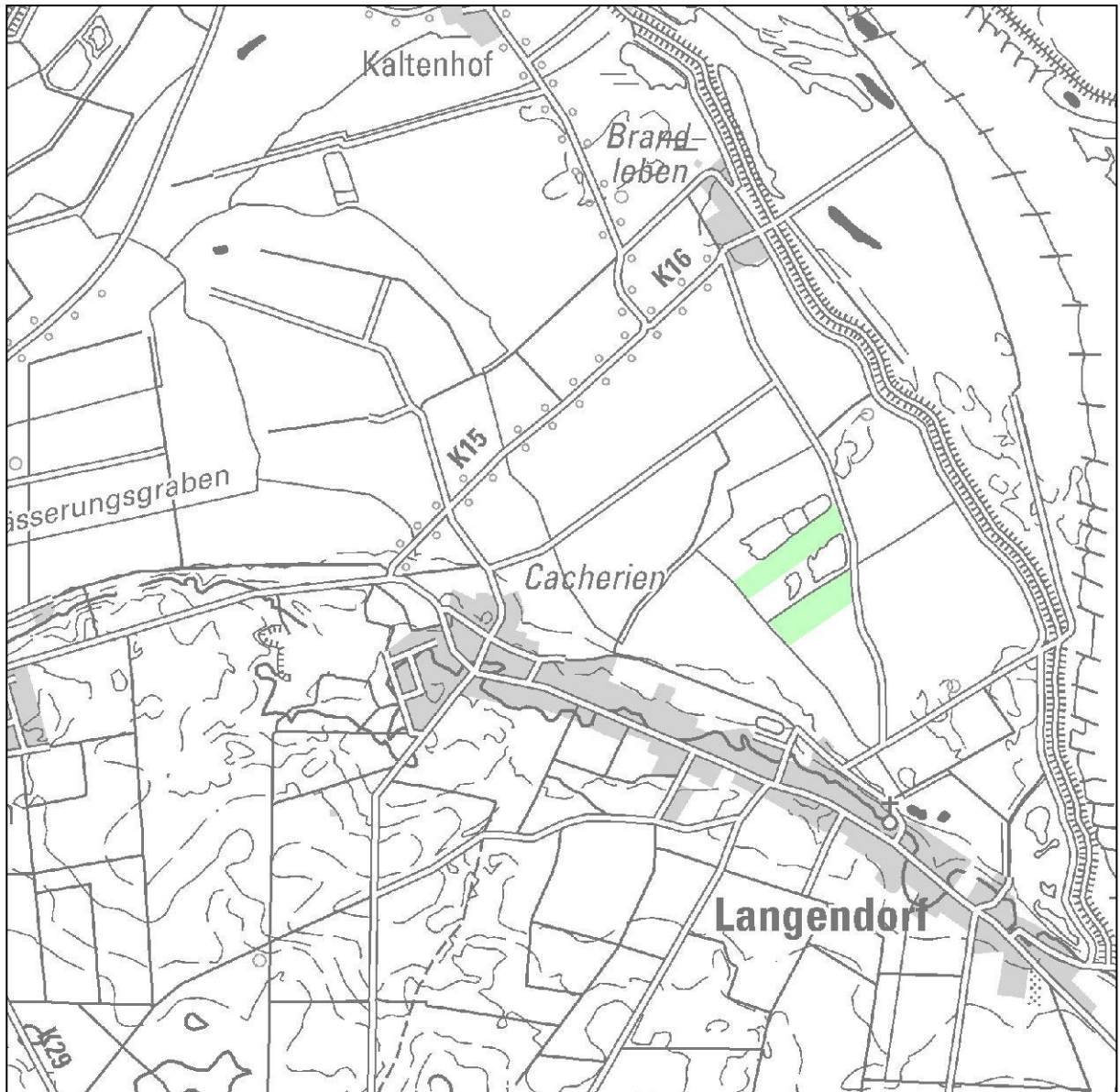
 potenzielle Bodenentnahmestelle

Abb. 8-2: Lage der potenziellen Bodenentnahmestelle westlich von Seedorf (Maßstab 1 : 25.000, eingenordet).



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN

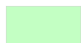
 potenzielle Bodenentnahmestelle

Abb. 8-3: Lage der potenziellen Bodenentnahmestellen nordwestlich von Langendorf.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN

 potenzielle Bodenentnahmestelle

Abb. 8-4: Lage der potenziellen Bodenentnahmestellen nordöstlich von Langendorf.

8.2 Ergebnis der Alternativenprüfung

Durch die potenzielle Bodenentnahmestelle westlich von Seedorf (siehe Abb. 8-2) kommt es zu keiner direkten Beanspruchung von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes, so dass die Flächenbetroffenheit identisch ist. Dort grenzen aber Flächen unmittelbar östlich und nördlich an, bei denen es sich um den Lebensraumtyp 6510 handelt (Biotoptyp GMFm). Ferner befindet sich weiter westlich ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, bei dem es sich allerdings nicht um den Lebensraumtyp 3150 handelt (Biotoptyp SE). Zwar gehen durch die Bodenentnahmestelle im Bereich von Intensivgrünland (Biotoptyp GIFm) Flächen mit einem Entwicklungspotenzial für verschiedene Lebensraumtypen verloren, aber es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt. Allerdings nutzen jeweils ein Brutpaar der Feldlerche (charakteristische Art des Lebensraumtyps 6510) und der Wiesenschafstelze (charakteristische Art des Lebensraumtyps 6510 sowie wertbestimmende Art des EU-Vogelschutzgebietes) die Bodenentnahmestelle zur Vermehrung. Zusätzlich finden sich im näheren räumlichen Zusammenhang (maximal 100 m) innerhalb des artspezifischen Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) fünf Brutpaare des Kiebitzes als charakteristische Art des Lebensraumtyps 6510 sowie wertbestimmende Art des EU-Vogelschutzgebietes. Weitere Vorkommen dieser Art (Brutnachweis und -verdacht) befinden sich darüber hinaus noch im weiteren Umfeld. Da der Bereich der potenziellen Bodenentnahmestelle hinterher im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein wird, steht dieser nicht mehr mit vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Die potenzielle Bodenentnahmestelle westlich von Seedorf ist insbesondere aufgrund der Betroffenheit des Kiebitzes durch Lebensraumzug (fünf Revierpaare betroffen) mindestens ebenso unverträglich wie die gewählte Lösung, so dass es sich nicht um eine geeignete Alternative handelt.

Durch die zwei potenzielle Bodenentnahmestellen im äußersten Nordwesten von Langendorf (siehe Abb. 8-3) werden keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes direkt in Anspruch genommen, so dass die Flächenbetroffenheit identisch ist. Bei dem unmittelbar beanspruchten mesophilem Grünland im Bereich der nördlicheren der zwei Flächen handelt es sich zwar um mesophiles Grünland (GMS w), aufgrund der Weidenutzung jedoch nicht um den Lebensraumtyp 6510. Bei der südlicheren Fläche handelt es sich um Intensivgrünland (Biotoptyp GIF w). Unmittelbar angrenzend an die potenziellen Abbauf Flächen treten ebenfalls keine FFH-Lebensraumtypen auf. Die dort befindlichen naturnahen Stillgewässer (Biotoptypen SEA und SEZ) sind nicht als Lebensraumtyp 3150 ausgeprägt. Zwar gehen durch die Bodenentnahmestellen Flächen mit einem Entwicklungspotenzial für verschiedene relevante Lebensraumtypen verloren, aber es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum

FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt. Allerdings werden die unmittelbar benachbarten Stillgewässer von der Rotbaunke als Laichgewässer genutzt. Die von den potenziellen Bodenentnahmestellen betroffenen Grünländer liegen damit innerhalb des Aktionsradius der Art¹⁰ und haben eine maßgebliche Bedeutung als Teillebensraum (Sommerlebensraum). Der Habitatverlust durch die potenzielle Bodenentnahmestelle liegt jeweils deutlich über den Orientierungswerten des Bundesamtes für Naturschutz für erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme für die Art, die nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zwischen 640 und 6.400 m² betragen. Aufgrund des sehr großen Umfangs des Flächenentzuges (etwa 4,18 ha im Bereich der Abbaustätte der nördlichen Fläche sowie annähernd 3,18 ha im Bereich der südlichen Abbaustätte) ist davon auszugehen, dass es durch die Habitatverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Außerdem bestehen sehr intensive Austauschbeziehungen der Rotbaunke, aber auch der Knoblauchkröte, zwischen den Gewässern sowie auch weiter in Richtung Süden. Die potenziellen Bodenentnahmestellen im äußersten Nordwesten von Langendorf sind insbesondere aufgrund der großflächigen Betroffenheit von Rotbaunken-Landhabitaten mindestens ebenso unverträglich wie die gewählte Lösung, so dass es sich nicht um eine geeignete Alternative handelt.

Durch die beiden potenziellen Bodenentnahmestellen östlich von Langendorf (siehe Abb. 8-4) werden keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes direkt in Anspruch genommen, so dass die Flächenbetroffenheit identisch ist. Unmittelbar angrenzend an die Bereiche wurden ebenfalls keine FFH-Lebensraumtypen festgestellt, wohl aber im Umfeld der Zufahrten. Dort fanden sich neben dem Lebensraumtyp 9190 (Biotoptypen WQL, WQT) auch der Lebensraumtyp 6510 (Biotoptypen GMAM, GMSm, GMFm, GMSmd, GMSm GMFm/GFF, GMSc) sowie auf einer Fläche der Lebensraumtyp 6440 (Biotoptyp GFB). Zwar geht durch die beiden Bodenentnahmestellen Flächen mit einem Entwicklungspotenzial für verschiedene Lebensraumtypen verloren, aber es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zum FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt. Im Fall der ganz im Nordosten bei Langendorf (siehe Abb. 8-4) gelegenen potenziellen Bodenentnahmestelle (Ackerfläche, Biotoptyp AS) finden sich im näheren Umfeld (etwa 260 und annähernd 320 m) Stillgewässer mit Vorkommen der Knoblauchkröte. Diese potenzielle Bodenentnahmestelle stellt in Folge der ackerbaulichen Nutzung und aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse mit sandigem und gut grabbarem Substrat bis in ausreichende Tiefen (vergleiche REIS-

¹⁰ Nach BfN (2020) in seltenen Fällen über 1.000 m Entfernung zwischen Winterquartier und Laichgewässer, insgesamt vergleichsweise ortstreu und in der Regel nicht mehr als 500 m entfernt.

MANN 2016c) innerhalb des Aktionsradius der Art¹¹ ein maßgebliches Winterquartier der Knoblauchkröte dar. Zudem bestehen relevante Austauschbeziehungen von Amphibien zwischen den oben angeführten Gewässern und dieser Bodenentnahmestelle. Betroffenheiten der charakteristische Art des Lebensraumtyps 3150 (siehe Tab. 5-3) ergeben sich nicht, da sich die Nachweise auf Gewässer beziehen, die nicht dem Lebensraumtyp zuzurechnen sind. Jedoch sprechen artenschutzrechtliche Belange gegen diese potenzielle Abbaustelle. Mit der Knoblauchkröte ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen, so dass die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtlich sind. Es ist davon auszugehen, dass es durch den sehr großen Umfang des Flächenentzuges (etwa 2,69 ha im Bereich der Abbaustätte) zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt, da Lebensstätten in Form von Überwinterungshabitaten zerstört würden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang wären vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, deren Realisierung innerhalb des Aktionsradius der Art jedoch nicht möglich ist. Der betreffende Raum liegt innerhalb des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“. Somit fällt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Form der Umwandlung von Grünland in Acker unter die Verbote des NEIbtBRG. Auch außerhalb der bestehenden Grünlandfläche existieren im Aktionsradius der Art keine Flächen, die als Winterquartier hergerichtet werden könnten. Großflächigere zusammenhängende Bereiche mit gut grabbaren und hinreichend trockenen sandigen Böden finden sich nach LBEG (2017) erst im Bereich der Ortslage Langendorf sowie südlich davon und somit im Bereich bebauter Flächen sowie südlich der Kreisstraße 27 und damit auf für die Habitatentwicklung ungeeigneten Flächen. Die potenzielle Bodenentnahmestelle im äußersten Nordosten bei Langendorf ist insbesondere aufgrund der großflächigen Betroffenheit von Knoblauchkröten-Landhabitaten somit mindestens ebenso unverträglich wie die gewählte Lösung, so dass es sich nicht um eine geeignete Alternative handelt.

Die potenzielle Bodenentnahmestelle, die etwas weiter südlich der vorherigen liegt und somit dichter an der Ortslage Langendorf (siehe Abb. 8-4), ist als Intensivgrünland (Biotoptyp GIT w) ausgeprägt. Unmittelbar östlich benachbart finden sich ausgedehnte Niederungsflächen mit Qualmwassereinfluss, einem Vorkommen des Lebensraumtyps 6440 und Hinweisen auf ein Vorkommen des Kammmolches. Die Bodenentnahmestelle stellt ein geeignetes Landhabitat der Art innerhalb ihres Aktionsradius¹² dar, wenngleich die Eignung aufgrund der vergleichsweise intensiven Nutzung eingeschränkt ist. Da auch fast alles Grünland im Umfeld als Intensivgrünland ausgeprägt ist, besteht für den Kammmolch ein Entwicklungsgebot für Landhabitats, das auch die potenzielle Bodenentnahmestelle einschließt. Der Habitatverlust durch die Abbaustätte (etwa 3,41 ha) liegt deutlich über den Orientierungswerten des Bundesamtes für Natur-

¹¹ Nach LANUV (2020) sowie BfN (2020) maximal 1.200 m Entfernung zwischen Winterquartier und Laichgewässer beziehungsweise in der Regel 400 bis 600 m.

¹² Nach LANUV (2020) sowie BfN (2020) maximal 1.000 m Entfernung zwischen Landlebensraum und Laichgewässer beziehungsweise in der Regel 500 m.

schutz für erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme (LAM-BRECHT & TRAUTNER 2007) für die Art, der zwischen 640 und 6.400 m² liegen. Aufgrund des sehr großen Umfangs des Flächenentzuges ist davon auszugehen, dass es durch die Habitatverluste zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art kommt. Zudem bestehen relevante Austauschbeziehungen von Amphibien zwischen dieser Fläche und den weiter im Norden gelegenen Gewässern. Die potenzielle Bodenentnahmestelle ist insbesondere aufgrund der großflächigen Betroffenheit von Kammolch-Landhabitaten ähnlich unverträglich wie die gewählte Lösung. Hinzu kommt, dass es in diesem Fall durch die Siedlungsnähe zu erheblichen Störbelastungen für die Anwohnerschaft der Ortslage kommt. Zudem befindet sich die Abbaustätte im Vergleich zu den übrigen Flächen am weitesten vom Vorhaben entfernt, so dass lange Transportwege entstehen und der Transportverkehr nicht nur erhebliche zusätzliche Kosten mit sich bringt sondern auch mit Umweltbelastungen verbunden ist. Insgesamt handelt es sich somit nicht um eine geeignete Alternative.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete oder anderen weitgehend gleichwertigen Belangen (hier Betroffenheit europäisch geschützte Arten) verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative existiert, die die vorhabensrelevanten Funktionen erfüllt und zumutbar ist. Bei der Abwägung der Betroffenheit im Bereich der verschiedenen potenziellen Abbaustellen ist auch zu bedenken, dass sich die Unverträglichkeit der favorisierten Lösung nur aus der Betroffenheit von drei Kiebitzrevieren im Bereich von Äckern ergibt. Nach den in Anlage 3 zu § 4 Satz 2 Nr. 4 NEIbtBRG definierten Erhaltungszielen wäre bei wörtlicher Auslegung gar keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu konstatieren, denn dort werden nur Vögel des Grünlandes, nicht aber solche des Ackerlandes in den Blick genommen. Das ist in Bezug auf den Kiebitz auch insoweit plausibel, als Ackerbruten des Kiebitzes weitaus weniger erfolgreich verlaufen als im Grünland. Insofern ist das Maß der Unverträglichkeit der gewählten Variante vergleichsweise gering, wenngleich vorsorglich von einer Erheblichkeit ausgegangen wird.

9. Ausnahmegründe

Soll das Vorhaben trotz der in Kap. 7.3 festgestellten Unverträglichkeit durchgeführt werden, bedarf es nach § 34 Abs. 3 BNatSchG der Begründung, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in den Siedlungsflächen.

10. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000

Soll das Vorhaben trotz festgestellter Unverträglichkeit durchgeführt werden, so sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhanges der Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Bereits LOUIS & ENGELKE (2000) stellen klar, dass entsprechende kohärenzsichernde Maßnahmen im Falle eines Ausnahmeverfahrens zwingend erforderlich sind (siehe unter anderem auch BAUMANN et al. 1999, KAISER 2003 sowie FÜSSER & LAU 2014).

Die kohärenzsichernden Maßnahmen müssen sich direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, die erheblich beeinträchtigt werden, beziehen (BAUMANN et al. 1999, LOUIS & ENGELKE 2000). Als kohärenzsichernde Maßnahme ist unter anderem die Verbesserung eines Habitates in einem Teil des Gebietes oder einem anderen Natura 2000-Gebiet im Verhältnis zu dem Verlust aufgrund des Vorhabens geeignet (LOUIS & ENGELKE 2000).

10.1 Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 74

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74 verbunden, so dass auch keine Sicherungsmaßnahmen vorzusehen sind.

10.2 Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V37

Bezogen auf die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes V37 sind die in Tab. 10-1 zusammengestellten kohärenzsichernden Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen entsprechen den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für die betroffene Art Kiebitz (vergleiche Kap. 13.1 im Anhang). Weitergehende Angaben zur Ausführung der Maßnahmen finden sich in den Maßnahmenblättern (siehe unten), deren Nummerierung den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 3.2.2) entspricht. Die räumliche Lage der Sicherungsmaßnahmen ist in Abb. 11-1 bis 11-3 dargestellt.

Die Habitatverluste der wertbestimmenden Vogelart Kiebitz im EU-Vogelschutzgebiet V37 ist im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen, da die externen Maßnahmenflächen zeitnah die Habitatfunktion erfüllen können. Es ist mit einem Erfolg der Maßnahmen innerhalb der ersten ein bis zwei Jahre für den Kiebitz zu rechnen.

Tab. 10-1: Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietsystems „Natura 2000“ in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V37.

erheblich beeinträchtigte Erhaltungsziele (gemäß Tab. 7-4)	Sicherungsmaßnahme
<ul style="list-style-type: none"> – 1,8856 ha Ackerfläche im Bereich der Bodenentnahmefläche 1 (Planungsabschnitt): 1 Brutpaar Kiebitz. – 1,2958 ha Ackerfläche im Bereich der Bodenentnahmefläche 2 (Planungsabschnitt 3): indirekte Beeinflussung 2 Brutpaare Kiebitze 	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Kiebitz durch Maßnahme A_{cef} 11 - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken

11. Maßnahmenkartei

Hinweis zur Darstellung auf den Maßnahmenblättern in der Maßnahmenkartei

Die Maßnahmenkartei umfasst Maßnahmenblätter zu den folgenden Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete, vergleiche Kap. 6),
- Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 (vergleiche Kap. 10).

Die Maßnahmenblätter entsprechen denen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 3.2.2), da die hier wiedergegebenen Maßnahmen auch Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind. Es erfolgt aber auf jedem Maßnahmenblatt bei der Beschreibung des Konfliktes und der Maßnahme eine Ergänzung und Hervorhebung um die die FFH-Verträglichkeit betreffenden Sachverhalte (FFH-VU: ...).

Die Maßnahmenummer besteht aus der fortlaufenden Nummer und dem Kürzel für den Typ der Maßnahme:

S = Schutzmaßnahme / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

A = Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung / Sicherungsmaßnahmen

E = Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung / Sicherungsmaßnahmen.

Maßnahmenblätter, die ausschließlich die Eingriffsregelung betreffen, werden hier nicht wiedergegeben.

Die räumliche Lage der Maßnahmen zeigen die Abb. 11-1 bis 11-3 (kohärenzsichernde und artenschutzrechtliche Maßnahme **A_{cef} 11**).

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegele, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0; text-align: center;">S 0</h2> <p style="font-size: small; text-align: center;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
Lage der Maßnahme: <p style="text-align: center;">Gesamter Baubereich</p>		
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.:		
<u>Beschreibung:</u> Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MABNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: 1, 2		
<h3 style="color: blue; margin: 0;">Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG)</h3> <p style="color: blue; margin-top: 10px;"><u>Zielsetzung:</u> Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen fachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtliche Anforderungen, die sich aus dem Artenschutz und der Natura 2000-Belange ergeben.</p> <p style="color: blue; margin-top: 10px;"><u>Ausgangszustand:</u> -</p> <p style="color: blue; margin-top: 10px;"><u>Durchführung:</u> Die Umweltbaubegleitung wird durch eine für diese Aufgabe fachkundige Person wahrgenommen. Die Umweltbaubegleitung ist bereits vor Baubeginn (Planungsphase beziehungsweise Ausführungsplanung) und bis zum Abschluss der vollständigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einzusetzen. Der Umweltbaubegleitung wird die regelmäßige Teilnahme an den Baubesprechungen ermöglicht beziehungsweise es sind ihr die Protokolle der Baubesprechungen zur Verfügung zu stellen. Die von der Umweltbaubegleitung erstellten Protokolle werden der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung jeglicher Maßnahmen mitzuteilen.</p> <p style="color: blue; margin-top: 10px;">Die Baubegleitung ist grundsätzlich für die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Umweltvorschriften, der einschlägigen Fachnormen sowie der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zuständig – insbesondere der technischen und landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen (siehe Maßnahmen S 1 bis A 11). Grundlagen für die Umweltbaubegleitung bilden die genannten Maßnahmenblätter.</p> <p style="color: blue; margin-top: 10px;">Die sich aus dem Maßnahmenblättern ergebenden Aufgabenschwerpunkte für die Umweltbaubegleitung sind im Folgenden übersichtshalber zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> S 1: Kontrolle der Einhaltung der Ausschluss- und Vermeidungsflächen. S 3: Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben zu den Bauzeiten (keine Bautätigkeiten während des Amphibienwanderzeitraums im Frühjahr von Mitte Februar bis Mitte April) beziehungsweise alternativ der mobilen Leit- und Sperreinrichtungen. Zudem keine Abbautätigkeiten während der Hauptvogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli). S 4: Kontrolle der Sicherung von Einzelbäumen und Gehölzbeständen durch Schutzzäune oder Einzelbaumschutz gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 (FGSV 1999) während der Bauphase. Die auf der Baustelle arbeitenden Personen sind über die Beschränkung (Ausschlussflächen und Vermeidungsflächen) aufzuklären. S 5: Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit. S 6: Sicherstellung der Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Bauphase im Bereich des Baufeldes. S 8: Überwachung der Gestaltung und Folgenutzung der Abbaustätten. Diese muss 		

- anhand der im Maßnahmenblatt genannten Hinweise erfolgen.
- A 9: Überwachung der Entnahme, Zwischenlagerung und Einbringung des Röhrchens als Initialpflanzung.
 - E 10: Überwachung der Herstellung der Maßnahme. Dabei sind auch die Vorgaben durch Maßnahme S 8 sowie der Maßnahme E_{cef} 35 des Teilbeitrags Deich und Schöpfwerk zu berücksichtigen
 - E_{cef} 11: Überwachung der Herstellung sowie des Erfolgs der Maßnahme. Die genaue Lage und Ausgestaltung der Gewässer ist im Rahmen der Ausführungsplanung vor Ort in Abhängigkeit der dortigen Gegebenheiten festzulegen.
 - A 15, E 16: Sicherstellung der sachgemäßen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510. Es ist zu prüfen, ob eine Ausmagerung erforderlich ist.
 - A 34: Überprüfung, ob ein Geländeabtrag notwendig ist, um die Standortvoraussetzungen zu verbessern beziehungsweise zu schaffen.
 - A_{cef} 11: Sicherstellung der rechtzeitigen Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.

Anpassen der Ausführungen im Detail an örtliche Gegebenheiten und Erfordernisse. Bei Maßnahmen, die einer mehrjährigen Pflege oder Erfolgskontrolle bedürfen, gehört auch dieser Zeitraum zum Umsetzungszeitraum.

Flächengröße: ha

Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept):

-

Durchführung der Maßnahme:

Zeitpunkt:

- vor Beginn der Bauarbeiten
.....
- im Zuge der Bauarbeiten
.....
- nach Abschluss der Bauarbeiten
.....

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussege, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 1</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: gesamte Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)		
Konflikt		Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MABNAHME	zum Lageplan der landschaftspf. Maßnahmen	Abb. Nr.: 6-1 Blatt Nr.:
<h2>Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß</h2>		
<p>Zielsetzung: Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen. <i>FFH-VU: Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes</i></p> <p>Ausgangszustand: ---</p>		
<p>Durchführung: Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie für den Zufahrtsweg.</p>		
<p>Beschränkung des Baubetriebes auf die unbedingt erforderlichen Flächen.</p>		
<p>Keine Inanspruchnahme wertvoller Biotopflächen (Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Vegetationsbestände, Böden und Landschaftsstrukturen).</p>		
<p>Das Befahren beziehungsweise der Geräteeinsatz und die Bodenumlagerung beziehungsweise -lagerung finden im Wesentlichen auf der Abbaufäche statt. Als angrenzende Bereiche dürfen lediglich die verbleibenden Ackerflächen im Bereich der übrigen Abbaustätte als Zuwegung, Fahrwege oder als Betriebsfläche genutzt werden.</p>		
<p>Die Einrichtung von Betriebs- und Lagerflächen darf nur in Bereichen erfolgen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Naturgut Arten und Lebensgemeinschaften sind, zum Beispiel auf Verkehrsflächen oder anderen versiegelten Siedlungsflächen sowie Ackerflächen.</p>		
<p>Als Zufahrt zu den Bodenentnahmeflächen darf nur der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt werden. Eine Verbreiterung des Weges ist nicht zulässig (siehe auch Maßnahme S 2).</p>		
<p>Eine Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Flächenbefestigungen ist nicht zulässig.</p>		
<p>Die vorhandenen linearen Gehölze sowie Einzelbäume, Grünländer und Flutrasen, aber auch die sonstigen Vegetationsbestände von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III oder höher) sowie solche, bei denen es sich nach § 17 NEIbtBRG beziehungsweise § 30 BNatSchG um gesetzlich geschützte Biotope handelt, dürfen nicht in Anspruch genommen werden (siehe Maßnahme S 4). Derartige Biotopbereiche sind von einer direkten oder vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden beziehungsweise anderen Materialien auszunehmen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen).</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>S 1</h1> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>								
<p>Dementsprechend darf das Wasserschwaden-Landröhricht (NRW in Karte 1 der Unterlage 3.2.2) im Einströmbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen (siehe Maßnahme S 4 sowie S 6). Alle weiteren Bereiche mit derartigen Vegetationsbeständen dürfen ebenfalls nicht direkte oder vorübergehend genutzt werden (naturschutzfachliche Ausschlussflächen).</p> <p>Der Überlauf im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist soweit nach Süden zu verlegen, dass das benachbart zur Abbaufäche gelegene magere mesophile Mäh-Grünland kalkarmer Standorte (GMAM in Karte 1 der Unterlage 3.2.2) als nach § 17 NEIbtBRG beziehungsweise § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope sowie als natürlicher Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) nicht betroffen ist (siehe Maßnahme S 4). Durch die Verlegung des Überlaufs nach Süden ist dann nur noch Sandacker mit Anklängen an basenarmem Lehacker (AS/AL) betroffen.</p> <p>Flächengröße: ha</p>										
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -										
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Durchführung der Maßnahme:</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Zeitpunkt:</u></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</td> <td></td> </tr> </table>			<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>	<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten		<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten		<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten	
<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>									
<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten										
<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten										
<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten										
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:										

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussefel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 2</h2> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: gesamte Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)		
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.:		
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MABNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: 1		
<h3>Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung der Abbaustätten</h3>		
<p><u>Zielsetzung:</u> Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen. <i>FFH-VU: Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes</i></p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Böden im Bereich von Ackerflächen sowie grasig-krautiger Vegetation.</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie für den Zufahrtsweg.</p> <p>Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Bodenaushub entsprechend DIN 18.300 (Erdarbeiten). Der Abtransport und die ordnungsgemäße Verwertung des nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials (anfallender Oberboden und der kulturfähige Boden) hat unmittelbar zu erfolgen.</p> <p>Das beim Abbau entnommene Bodenmaterial ist im unmittelbaren Aushubbereich beziehungsweise auf den für die Bodenentnahmen abgegrenzten Flächen zwischenzulagern, so dass keine Beeinträchtigungen zusätzlicher Flächen durch die Lagerung entstehen.</p> <p>Beim Vorkommen von schädlichen Bodenveränderungen beziehungsweise sonstige Auffälligkeiten im Untergrund sind im Rahmen von Erdbauarbeiten kontaminierte Böden aufzunehmen und geeignete Maßnahmen zum Umgang, zur Aufbereitung und Verwertung sowie Entsorgung zu planen und bei der Ausführung zu beachten. Der Einbau von überschüssigem Bodenaushub sowie dessen Zwischenlagerung erfolgt nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die zuständige Boden- und Wasserbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist zu beteiligen. Im Falle einer Belastung mit Kampfmittelresten sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen.</p> <p>In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen.</p> <p>Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten erfolgt insbesondere die Auflockerung verdichteter Böden und der Rückbau gegebenenfalls eingebrachter Wegebaumaterialien oder sonstiger zeitweiliger Befestigungen.</p> <p>Auf einen Einbau von Oberboden in den Böschungen der Gewässer ist zur Vermeidung von Eutrophierung zu verzichten Gegebenenfalls auftretender überschüssiger Boden ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen oder der Wiederverwendung zuzuführen.</p>		
Flächengröße: ha		
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -		

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussefel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 2 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)
<u>Durchführung der Maßnahme:</u> <u>Zeitpunkt:</u> <input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegele, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 3</h2> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: gesamt Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)		
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: 1
<p>Bauzeitraum (schadensbegrenzende Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete)</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Schutz der Niststätten von Vögeln und anderen Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit, Schutz von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (Fischotter, Biber, Fledermäuse). <i>FFH-VU: Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes</i></p> <p><u>Ausgangszustand:</u> ---</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie für den Zufahrtsweg.</p> <p>Um baubedingte Störwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Tierarten zu vermeiden, dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden. Zudem ist auf Flutlichtbeleuchtungen der Baustelle zu verzichten.</p> <p>Zudem erfolgt keine Ausführung der Abbautätigkeiten während der Hauptvogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli).</p> <p>Zur Vermeidung von Amphibienverlusten sind keine Abbautätigkeiten während des Amphibienwanderzeitraums im Frühjahr (witterungsabhängig vor allem im März) durchzuführen. Sollten abweichend davon Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld der Herstellung geeigneter Sperreinrichtungen an den Abgrabungsflächen von Mitte Februar bis Mitte April und von Juni bis Ende Oktober, welche ein mögliches Einwandern in die Abbaufelder verhindern.</p> <p>Die Hinweise zu Amphibienschutzzäunen im „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – MAmS“ (BMV 2000) sind zu berücksichtigen. Entlang des mobilen Zaunes sind Fangeimer ebenerdig in den Boden einzulassen und regelmäßig durch fachkundige Personen zu kontrollieren. Bei Bedarf sind die Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusetzen. Die Funde sind zu dokumentieren. Die Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen beziehungsweise das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Flächengröße: ha</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 3</h2> <p>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>								
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -										
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Durchführung der Maßnahme:</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Zeitpunkt:</u></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> </table>			<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten
<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>									
<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten									
<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten									
<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten									
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:										

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussefel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>S 4</h1> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: gesamt Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)		
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Abb. Nr.: 6-1 Blatt Nr.:
<p>Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen (artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG)</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvoller Biotopbereiche. Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Pflanzen- und Vegetationsbestände und landschaftsprägender Strukturen. Vermeidung von Individuenverlusten. <i>FFH-VU: Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes</i></p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Einzelbäume oder Gehölzbestände sowie Vegetationsbestände.</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie für den Zufahrtsweg.</p> <p>Beanspruchung der Vegetationsbestände insgesamt nur im für die Ausführung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang.</p> <p>Das im Einströmbereich der Bodenentnahme 1 (Planungsabschnitt 5) in Anspruch genommene Wasserschwaden-Landröhricht ist vorsichtig zu entnehmen und bei der Rekultivierung der Abbaugewässer für Initialpflanzungen zu verwenden (siehe Maßnahme A 9). <u>Das im Einströmbereich in Anspruch genommene Wasserschwaden-Landröhricht ist nach der Entnahme übergangsweise an anderer Stelle fachgerecht einzubauen, so dass es später in einem bereits rekultivierten Teilabschnitt der Bodenentnahme eingesetzt werden kann.</u></p> <p>Das Wasserschwaden-Landröhrichte (NRW in Abb. 6-1) im Einströmbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist außerhalb der für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Flächen von einer Inanspruchnahme wie Befahren und Zwischenlagerung von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (siehe Maßnahme S 1).</p> <p>Jegliche Gehölzbestände (HFS/FGR, HBE in Abb. 6-1), die sich im direkten Umfeld der geplanten Bodenentnahmestellen oder des Zufahrtsweges befinden, sind zu erhalten (siehe Maßnahme S 1).</p> <p>Verlegung des Überlaufes im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) so, dass das mesophile Grünland (GMAM in Abb. 6-1) nicht abgegraben wird.</p> <p>Keine baubedingte sowie dauerhafte anlagebedingte Beanspruchung (auch kein Befahren und keine Zwischenlagerung von Boden oder anderen Materialien) in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mageres mesophiles Mäh-Grünland kalkarmer Standorte (GMAM in Abb. 6-1) im Bereich der Abbaustätte der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, siehe auch Maßnahme S 1), • seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF in Abb. 6-1) im Bereich der Abbaustätte der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, siehe auch Maßnahme S 1), • mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMFm in Abb. 6-1) im Bereich der Abbaustätte der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, siehe auch Maßnahme S 1), 		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussege, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahmennummer</p> <p style="font-size: 2em; text-align: center;">S 4</p> <p style="font-size: 0.8em; text-align: center;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>								
<ul style="list-style-type: none"> • artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche im Übergang zu sonstigem Flutrasen (GEA/GFF in Abb. 6-1) im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3). <p>Bedeutsame Biotopbereiche sind von einer vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen). Die Flächen sind zum Baufeld hin durch Schutzzäune abzusichern oder durch 2 m hohe rote Pfähle kenntlich zu machen (Abstand zwischen zwei Pfählen maximal 25 m).</p> <p>Verbleibenden Bestände sind während der Bautätigkeit durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18.920 und RAS-LP (FGSV 1999) vor vermeidbaren und unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen (Schutzzäune oder Pfähle) sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu entfernen).</p> <p>Flächengröße: ha</p>										
<p>Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept):</p> <p>-</p>										
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Durchführung der Maßnahme:</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Zeitpunkt:</u></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> </table>			<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>	<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten
<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>									
<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten									
<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten									
<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten									
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</p>										

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>S 5</h1> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: gesamt Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)		
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Karte Nr.: Blatt Nr.:
<p>Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit (artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG und schadensbegrenzende Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete)</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Schutz der Niststätten von Vögeln und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit. Vermeidung von Individuenverlusten. <i>FFH-VU: Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes.</i></p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Landwirtschaftlich genutzte Flächen beziehungsweise Flächen mit grasig-krautiger Vegetation sowie Röhrichte im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) sowie der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p>Die Einrichtung der Abbaustätte darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit (also außerhalb des Zeitraums von Mitte März bis Ende Juli) erfolgen.</p> <p>Im Falle dessen, dass die Herrichtung nicht in diesem Zeitraum möglich ist, bedarf es vor Baubeginn einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die vorgesehene Maßnahme nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</p> <p>Wenn die Einrichtung der Abbaustätte ohnehin unmittelbar nach der Ernte der landwirtschaftlichen Frucht erfolgt, ist eine Einhaltung des oben angeführten Zeitraumes nicht erforderlich.</p> <p>Flächengröße: ha</p>		
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussefel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahmennummer</p> <h1>S 5</h1> <p>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Durchführung der Maßnahme:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		<p>Zeitpunkt:</p>
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussefel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 6</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>								
Lage der Maßnahme: gesamt Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)										
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.:										
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.										
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung										
MAßNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen Abb Nr.: 6-1 Blatt Nr.:										
<h3>Bauausführung</h3> <p><u>Zielsetzung:</u> Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen. <u>FFH-VU:</u> Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) sowie der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p><u>Durchführung:</u> Teile der Maßnahme gelten für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p>Insgesamt sind während der Abbauphase als Raumhindernisse sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen zur Gewährleistung sicherer Passagen generell zu vermeiden.</p> <p>Nur für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) gilt, dass die Bauausführung im Bereich der gesetzlich geschützten Wasserschwaden-Landröhrichte (NRW in Karte 1 der Unterlage 3.2.2) im Einströmbereich ausschließlich in Vor-Kopf-Arbeitsweise durchgeführt werden darf. Die nördlich und südlich gelegenen Flächen dürfen nicht für den Baubetrieb genutzt werden. Die Flächen sind zum Baufeld durch Schutzzäune abzusichern oder durch 2 m hohe Pfähle gut sichtbar kenntlich zu machen (Abstand zwischen zwei Pfählen maximal 25 m).</p> <p>Flächengröße: ha</p>										
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -										
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Durchführung der Maßnahme:</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Zeitpunkt:</u></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</td> <td>.....</td> </tr> </table>			<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>	<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten
<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>									
<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten									
<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten									
<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten									
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:										

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 7</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: gesamte Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)		
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Karte Nr.: Blatt Nr.:
<h3>Durchführung von Unterhaltungsarbeiten</h3> <p><u>Zielsetzung:</u> Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen. <i>FFH-VU: Verminderung von Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierarten und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten beziehungsweise der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes</i></p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Rekultivierter Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, ehemals Acker) sowie der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, ehemals Acker).</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p>Notwendige Pflege- beziehungsweise Unterhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Mahd von Offenlandbereichen oder die Entnahme sowie den Rückschnitt von Gehölzen) sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BNatSchG zulässig, aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020, NMU 2017) ist zu beachten.</p> <p>Die Maßnahmen sind auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Brutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juli) zu beschränken. Gehölzbeseitigung beziehungsweise -rückschnitte sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.</p> <p>Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</p> <p>Die dauerhafte Erhaltung der Grünlandbereiche am Rande der Bodenentnahme 1 (mesophiles Grünland, Flutrasen) ist durch eine Pflegemahd einmal jährlich nach dem 1.7. mit Abräumen des Mähgutes sicherzustellen. Dies ist erforderlich, da diese Flächen nicht mehr an Landwirte zu verpachten wären.</p> <p>Flächengröße: ha</p> <p>Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -</p>		

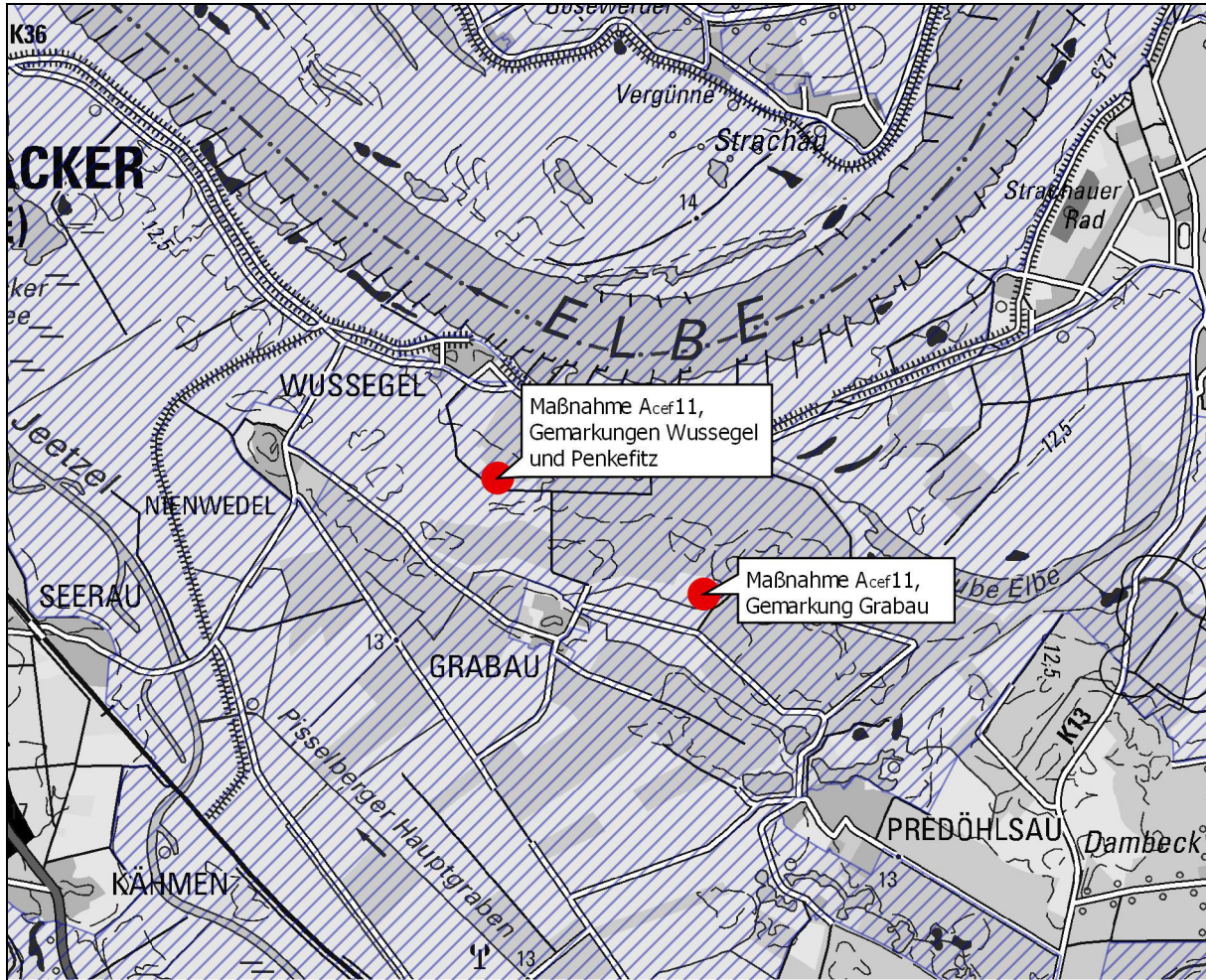
<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahmennummer</p> <p style="font-size: 2em; text-align: center;">S 7</p> <p style="font-size: 0.8em;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p><u>Durchführung der Maßnahme:</u> <u>Zeitpunkt:</u></p> <p><input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.: S 8</p>		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefritz und Wussegel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmennummer</p> <p style="font-size: 1.5em; text-align: center;">S 8</p> <p style="font-size: 0.8em;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme:</p> <p style="text-align: center;">gesamte Umgestaltungsflächen (Abbaustätten)</p>		
<p>Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.:</p>		
<p>Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.</p>		
<p><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung</p>		
<p>MAßNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: 1</p>		
<p>Gestaltung und Folgenutzung</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Naturnahe Gestaltung der Abbaustätte zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen.</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Rekultivierter Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, ehemals Acker) sowie der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, ehemals Acker).</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p>Die Bereiche der Bodenentnahmen, die zukünftig dauerhaft mit Wasser bespannt sein werden sowie deren Umfeld, sind im Rahmen der Wiederherstellung möglichst naturnah zu gestalten. Die Ausgestaltung der Entnahmeflächen ist nach Abschluss der Abbautätigkeiten so bald wie möglich durchzuführen.</p> <p>Die endgültige Ausgestaltung des Abbaubereiches wird im Anschluss an die Abbautätigkeit im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung und in Abhängigkeit von den tatsächlich entnommenen Mengen erfolgen. Es sind Böschungsneigungen im Verhältnis über 1 : 5 bis 1 : 10 vorzusehen, wo immer dies möglich ist. Eine Kammerung der Gewässer zur Schaffung von unterschiedlichsten Lebensräumen ist vorzunehmen.</p> <p>Das Abbaugewässer der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist in Anhängigkeit vom Wasserstand des Dannenberger Hauptabzugsgrabens als durchströmtes Flachgewässer mit Schilf- beziehungsweise Röhrichtzonen herzustellen, welches insbesondere zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Taube Elbe dienen soll. Grundsätzlich ist somit für das Gewässer eine gänzliche Durchströmung anzustreben. Sollte diese jedoch nicht gewährleistet werden können, ist auch das Einströmen zu verhindern (Isolierung) um Ablagerungen zu verhindern.</p> <p>Das Abbaugewässer der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) ist zu einem naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässer mit entsprechender Ufervegetation zu entwickeln. Der Abbaubereich ist möglichst mit Eignung als Amphibienlebensraum auszugestalten. Dazu sind Flachwasserzonen erforderlich. Ein mindestens 2.406 m² großer Teilbereich der Bodenentnahmestelle 2 ist als naturnahes, nährstoffarmes Stillgewässer des FFH-Lebensraumtyps 3150 zu entwickeln (siehe Maßnahme Ecef 35, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk).</p> <p>Eine fischereiliche Nutzung (keine Zucht, kein Einsatz von Futter- und Tierbehandlungsmitteln), das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen sowie jegliche Freizeitnutzung sind für die beiden späteren Abbaugewässer auszuschließen.</p> <p>Dauerhafter Erhalt der etwa 10 m breiten Streifen als Offenland im Anschluss an die Abbaugewässer (siehe Maßnahme E 10). Dauerhaftes Freihalten von Gehölzen. Die Ufer der entstehenden Stillgewässer sind ebenfalls dauerhaft gehölzfrei zu halten. An der Ostseite der Entnahmestelle 2, wo sich bereits eine breite Heckenstruktur befindet, kann eine Gehölzentwicklung in begrenztem Maße zugelassen werden.</p> <p>Flächengröße: ha</p>		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussege, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahmennummer</p> <p style="font-size: 24pt; text-align: center;">S 8</p> <p style="font-size: 10pt; text-align: center;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>				
<p>Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept):</p> <p>- Die Vorgaben in Maßnahme S 7 sind zu beachten</p>						
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"><u>Durchführung der Maßnahme:</u></td> <td style="width: 50%; border: none;"><u>Zeitpunkt:</u></td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> <input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten </td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>			<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>	<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten	
<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u>					
<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten						
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.: S 7</p>						

Bezeichnung der Baumaßnahme Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>A_{cef} 11</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück 87/6, Flur 1, Gemarkung Grabau - Flurstück 20/1, Flur 2, Gemarkung Wussegerl - Flurstück 14/1, Flur 2, Gemarkung Wussegerl - Flurstück 3, Flur 11, Gemarkung Penkefitz 		
Konflikt Nr.: K 2, K 4 im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1		
<u>Beschreibung:</u>		
Verlust von Lebensräumen in Form von Ackerfläche und Wasserschwaden-Landröhrich - Feldlerche, 1 Brutpaar, Kiebitz, 1 Brutpaar (direkte Betroffenheit); Kiebitz, 2 Brutpaare im Umfeld (indirekte Betroffenheit) (K 2, K 4 – Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften)		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen Blatt Nr.: 1		
Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (Kohärenzsicherungsmaßnahme, Natura 2000, artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG)		
<u>Zielsetzung:</u> Ausgleich für den Lebensraumverlust von Kiebitzen und Feldlerche durch Entwicklung von Extensivgrünland und Anlage von Blänken.		
<u>Ausgangszustand:</u> Intensivgrünland westlich von Grabau beziehungsweise Intensivgrünland und Acker südlich von Wussegerl. Angrenzend Extensivgrünland, Intensivgrünland und Acker.		
Die Maßnahme wird innerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes V37 und in mindestens 100 m Entfernung von hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen sowie Windrädern angelegt. Zu Straßen wird außer in Grabau ein Abstand von 200 m eingehalten. Beim Standort in der Gemarkung Grabau beträgt der Abstand 100 m, da es sich bei der Straße um eine nur sehr schwach befahrene Gemeindestraße handelt. An eines der Flurstücke in der Gemarkung Wussegerl grenzt ein Gehölzstreifen an, wobei dieser kein geschlossenes Gehölz darstellt.		
<u>Durchführung:</u> Die Maßnahme gilt für die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3). Die Maßnahmenflächen für den Kiebitz werden so angelegt, dass diese gleichzeitig als Lebensraum für die Feldlerche geeignet sind und somit kein doppelter Kompensationsbedarf entsteht.		
Anlage von drei feuchten Blänken zu je 2.000 m ² . Um die Blänken herum sind jeweils 1 ha Extensivgrünland zu entwickeln. Aufteilung auf zwei Standorte mit 2,4 ha in der Gemarkung Grabau und mit 1,2 ha in den Gemarkungen Wussegerl und Penkefitz.		
Herstellung der Blänken durch Abschieben des Oberbodens, Abtransport des Aushubs. <i>Es ist – sofern die Bedingungen es zulassen, um feuchte, temporär wasserführende Blänken herzustellen – eine Tiefe von 20 bis 30 cm anzustreben, wobei die Ränder sehr flach (Böschungswinkel maximal 1 : 10) auszugestalten sind. Damit soll unter anderem eine problemlose Bewirtschaftung ermöglicht werden. Eine buchtenreiche Gestaltung der Gewässer ist zu empfehlen.</i> Bei starkem Aufkommen von beispielsweise Flatterbinse oder Röhrlichen an den Rändern der Gewässer sind Pflegeschnitte durchzuführen, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.		
Um die Eignung der Flächen für den Kiebitz dauerhaft zu erhalten, ist nach Ende der Brutzeit ein Befahren der Blänken mit landwirtschaftlichen Geräten zur Pflege zuzulassen. Ist das Fehlen von offenen Bodenstellen für den Kiebitz in den Blänken durch dichte Vegetationsbestände festzustellen, so ist ein Nachprofilieren erforderlich. Die Lage der Blänken ist durch eine fachkundige Person (Umweltbaubegleitung) unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien und Hinweise in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen.		
Auf den Ackerflächen ist Extensivgrünland durch eine Ansaat mit Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegel, 3. Planungsabschnitt, Elbe-km 517,00 bis 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis 3+516</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahmennummer</p> <h2>A_{Cef} 11</h2> <p>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>(Ostdeutsches Tiefland) zu entwickeln. Die Ansaat ist im Detail mit der hier zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen. Nach Möglichkeit ist unterstützend eine Mähgut- oder Heublumenansaat vorzusehen, wenn geeignete Spenderflächen in einem Umkreis von etwa 5 km zur Verfügung stehen. Die Auswahl von Spenderflächen ist mit der Biosphärenreservatsverwaltung abzustimmen. Anbau von beispielsweise Mais oder Getreide im Vorfeld zur Aushagerung mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Prüfung der Flächen mit Intensivgrünland im Vorfeld auf hohe Wüchsigkeit. im Fall hoher Wüchsigkeit ist vor der Extensivierung eine Aushagerung beispielsweise durch häufigere Mahd anzustreben.</p> <p>Bei vorhandener Grundeignung der Fläche ist die Wirksamkeit der Maßnahme bereits im ersten Jahr erreicht, ansonsten in der Regel mit Vorlaufzeit von zwei Jahren vor Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Flächengröße: 3,6 ha Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): 1,2 ha Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): 2,4 ha</p>		
<p>Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd des Extensivgrünlands maximal zweimal jährlich nach dem 15.6., - Entfernung und Abtransport des Mahdgutes, - Mahd ist von innen nach außen durchzuführen, - Umbruch zur Neueinsaat, Nach- und Übersaaten nicht zulässig, - kein Walzen, Schleppen oder Striegeln zwischen 15. März und 15. Juni, - kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln. - Besonders günstig, aber für das Kompensationsziel nicht zwingend erforderlich, wäre es, wenn mit dem Balkenmäher, einer Schnitthöhe von 10 cm und einer Mahdgeschwindigkeit von 8 km/h gemäht wird. - Der Erfolg der Maßnahme als CEF-Maßnahme für Kiebitz und Feldlerche ist durch ein mehrjähriges Brutvogelmonitoring zu dokumentieren. Der Ansiedlungserfolg ist die ersten drei Jahre jährlich zu kontrollieren. Abschließend ist eine Kontrolle nach fünf Jahren vorzunehmen. Gegebenenfalls erforderliche Nacharbeiten aufgrund mangelnder Herstellung sind in diesem Zeitraum vorzunehmen, Änderungen der Lebensraumbedingungen durch Umwelteinflüsse sind jedoch davon ausgenommen. 		
<p>Durchführung der Maßnahme:</p> <p style="text-align: right;">Zeitpunkt: 1 bis 2 Jahre vor Umsetzung des Vorhabens, in Abhängigkeit von Grundeignung der Fläche</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten </p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</p>		

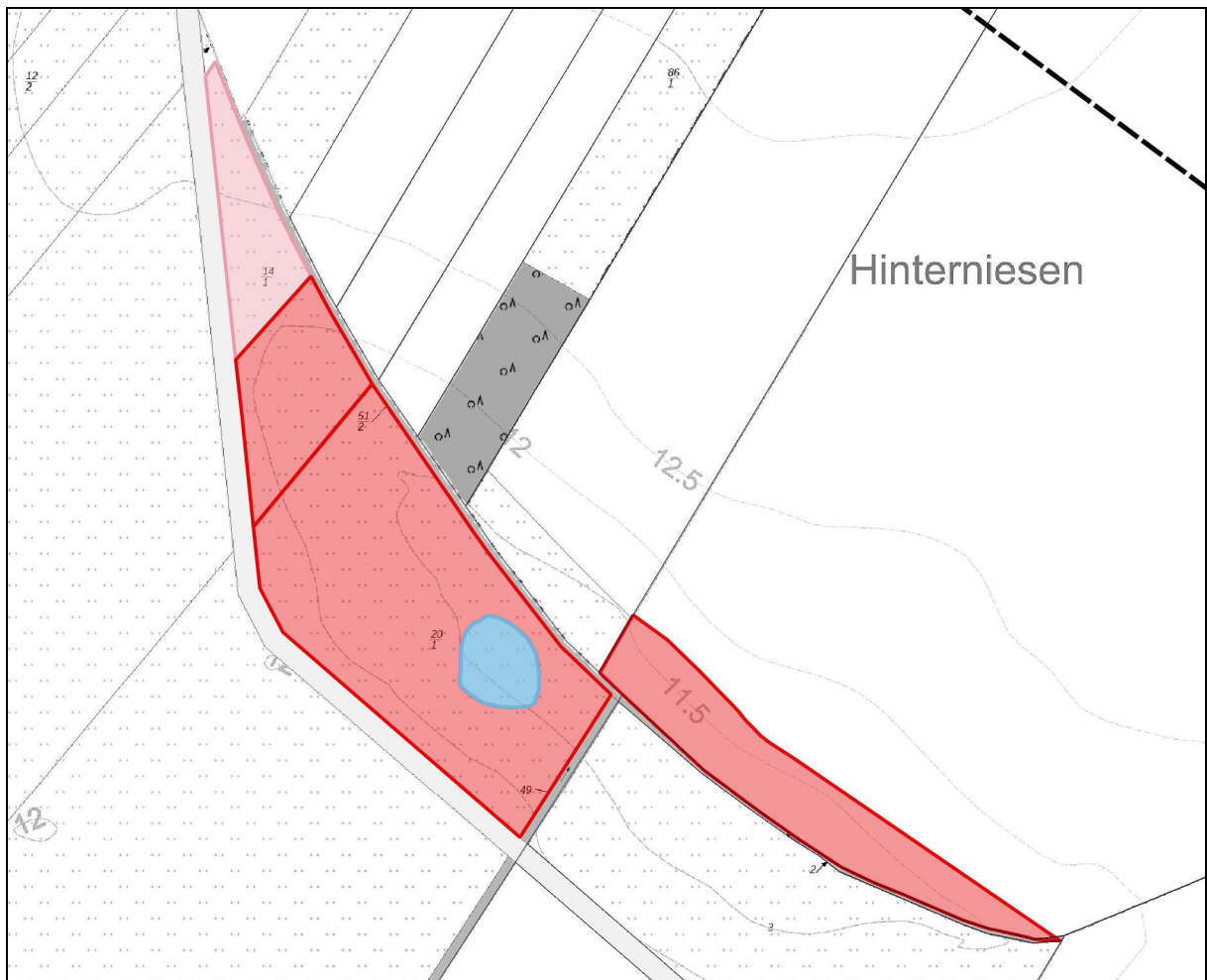


Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN
Maßstab 1 : 100.000, eingenordet



Europäisches Vogelschutzgebiet V37
„Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401)

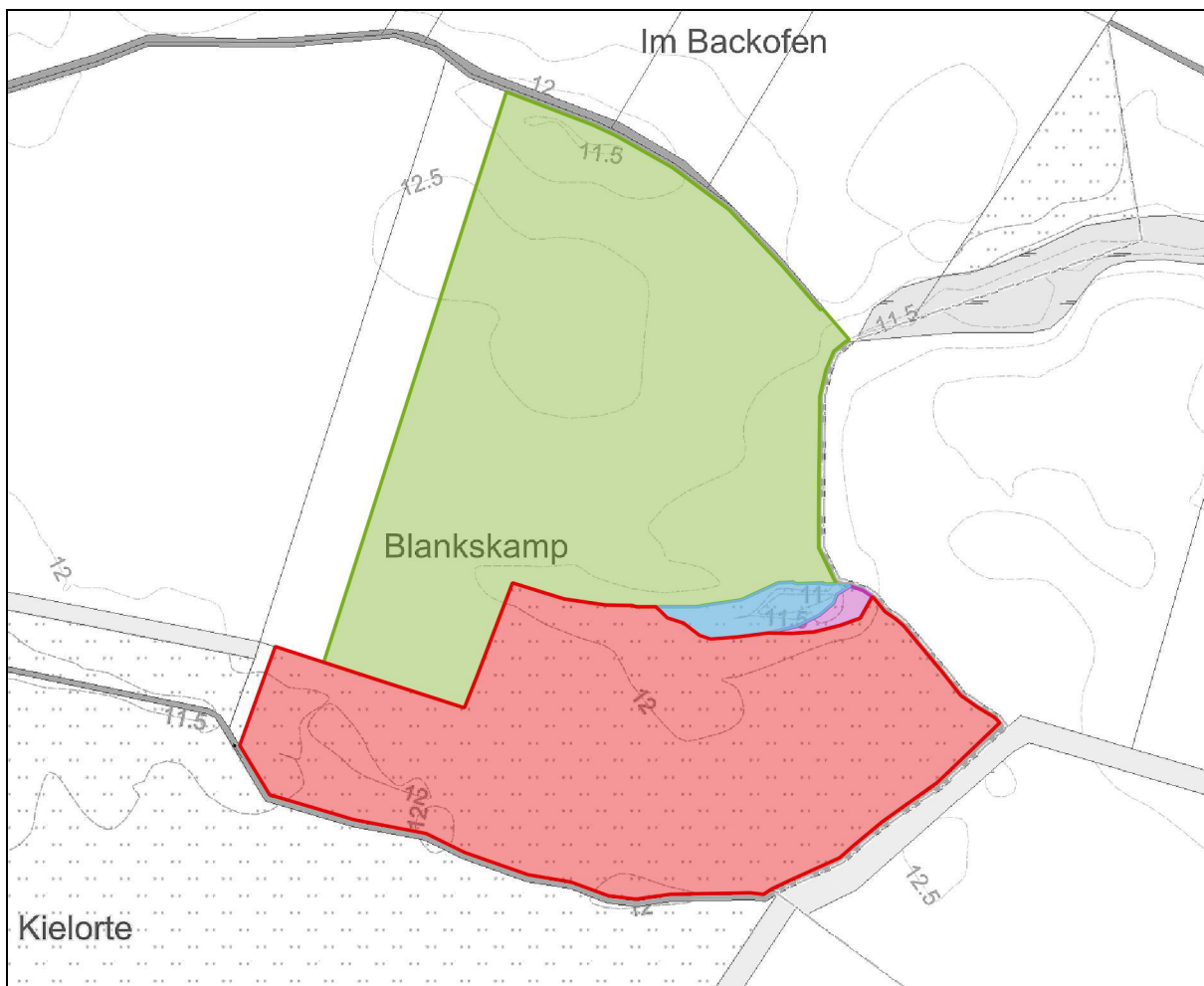
Abb. 11-1: Übersicht über die Lage der externen Flächen der kohärenzsichernden Maßnahmen (**rote Punkte**).



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN
Maßstab 1 : 2.400, eingenordet

- A_{cef} 11** - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (12.000 m²)
- überschüssige Fläche – Verfügbar für Kompensation des 5. Planfeststellungsabschnittes (1.370 m²)
- im Jahr 2021 angelegte Blänke/temporäres Kleingewässer für das Projekt „Auen-Amphibien“ (590 m²)

Abb. 11-2: Lage der Fläche der kohärenzsichernden und artenschutzrechtlichen Maßnahme **A_{cef} 11** - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (Gemarkung Penkefitz, Flur 11, Flurstück 3 Teilfläche; Gemarkung Wussegele, Flur 2, Flurstück 14/1 Teilfläche, Gemarkung Wussegele, Flur 2, Flurstück 20/1) für Bodenentnahmefläche 1 beziehungsweise 5. PA.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN
 Maßstab 1 : 3.000, eingenordet

- A_{cef} 11** - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (24.000 m², für Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3)
- Entwicklung Schilf-Landröhricht (276 m², Kompensation Teilbeitrag Deich)
- Anlage Brachefläche (30.000 m², Kompensation Teilbeitrag Deich)
- vorhandener Wiesentümpel (STG, 931 m²)

Abb. 11-3: Lage der Fläche der kohärenzsichernden und artenschutzrechtlichen Maßnahme **A_{cef} 11** - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (Gemarkung Grabau, Flur 1, Flurstück 87/2 Teilfläche).

IV. SCHLUSS

12. Quellenverzeichnis

12.1 Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. – Natur und Landschaft **74** (2): 65-73; Stuttgart.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG. – Natur und Landschaft **74** (11): 463-472; Stuttgart.

BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. – UVP-report **17** (Sonderheft): 17-26; Dortmund.

BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V., GRUENEWALD, R. (Herausgeber) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 376 S.; Bonn-Bad Godesberg.

BERNOTAT, D., HENDRISCHKE, O., SSYMANK, A. (2007): Stellenwert der charakteristischen (Tier-)Arten der FFH-Lebensraumtypen in einer FFH-VP. – Natur und Landschaft **82** (1): 20-22; Stuttgart.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2020): Arten / Anhang IV FFH-Richtlinie: Internethandbuch Arten. - Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<http://www.bfn.de>), Datenzugriff vom September 2020.

BMV – Bundesministerium für Verkehr (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – MAmS. – 28 S.; Köln.

BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. – 84 S. + Anhang + CD; Bonn.

BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.

BRV NEBT - Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (Hrsg.) (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. – 296 S. + Karten; Hitzacker.

DIN 18 300: Erdarbeiten, Ausgabe September 2016; Berlin.

DIN 18 920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014; Berlin.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen –Regenerationsfähigkeit, Wertstufe, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. –

Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 + 118 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A4**: 326 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – 73 S.; Luxemburg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebieten. – 85 S.; Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. - 99 S.; Brüssel.

FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999. – 32 S.; Köln.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

FÜSSER, K., LAU, M. (2014): Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht. – Natur und Recht **36** (7): 453-463; Berlin – Heidelberg.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.

GELLERMANN, M., SCHREIBER, M. (2003): Zur „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen. – Natur und Recht **5**: 205-213.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz **49/59**: 23-83; Hilpoltstein.

JESSEL, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **31** (3): 69-72; Stuttgart.

KAISER, H. (2002): Biber im niedersächsischen Elbetal: Ökologische Grundlagen und prognostische Bewertung der Siedlungsentwicklung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1, Supplement): 48-62; Hildesheim.

- KAISER, T. (1998): Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. – Naturschutz und Landschaftsplanung **30** (6): 165-168; Stuttgart.
- KAISER, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Naturschutz und Landschaftsplanung **35** (2): 37-45; Stuttgart.
- KAISER, T. (2008): Praxiserfahrungen zur Beurteilung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – UVP-report **22**: (1-2): 63-65; Hamm.
- KAISER, T. (2017a): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.
- KAISER, T. (2017b): Ansatz zur Operationalisierung der Bewertung gradueller Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen mit Hilfe der BfN-Fachkonventionen und der Erhaltungszustandsbewertung im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 295-306; Bonn-Bad Godesberg.
- KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41** (2): 111-174; Hannover.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Auftrage des Bundesamtes für Naturschutz, 239 S.; Hannover, Filderstadt.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Vogelarten in NRW. – Informationen auf der Homepage des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>), Abfrage im September 2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2107): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 (Publikationsdatum: 13.11.2017), Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom November 2020.
- LOUIS, W., ENGELKE, A. (2000): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar der §§ 1 bis 19f, 2 Aufl. – 746 S.; Braunschweig.
- MEIER-PEITHMANN, W., PLINZ, W. (2002): Aus der Vogelwelt des Hannoverschen Wendlandes. – Lüchow-Dannenberg Ornithologische Jahresberichte **15/16**: 669 S.; Lüchow.
- MELTER, J., SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. – Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen **32**, Sonderheft: 296 S. + Anhang; Goslar.
- MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaß-

nahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020 und 2022). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.wv.NLWKN.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom Februar 2022.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Fassung 01.08.2017. – 11 S.; Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2019): Bestandsdaten zu den Gastvogelgebieten des Betrachtungsraumes der Staatlichen Vogelschutzwarte; Stand: September 2019; Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. Auflage. – 53 S., Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete (Stand: September 2021). – Download auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS), Datenzugriff vom November 2021.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2021a): Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ Stand 13. Dez. 2021. – Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-074-elbeniederung-zwischen-schnackenburg-und-geesthacht-197299.html#Sicherheit>), Datenzugriff vom Juni 2022.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2021b): Massnahmenblaetter Biosphaerenreservatsverwaltung Niedersaechsische Elbtalae Stand 12/2021. – Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-074-elbeniederung-zwischen-schnackenburg-und-geesthacht-197299.html#Sicherheit>), Datenzugriff vom Juni 2022.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022a): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand: Oktober 2021, korrigiert Februar 2022) - Download (ZIP, 2,88 MB)). – Download auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH), Datenzugriff vom Februar 2022.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2022b): Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl - 3. Planfeststellungsabschnitt Elbe-km Elbe-km 517,0 und 519,70 (2,7 km), Station 0+000 bis Station 3+516. [unveröffentlicht]

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2017): Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung., Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen , Bek. D. MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/, S. 844-840.

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (Herausgeber) (2020): Niedersächsische Umweltkarten: Natur, Informationen durch Einsicht und Abfrage auf der Homepage: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Datenzugriff vom Juni 2020.

NMU – Niedersächsisches Umweltministerium (2003): Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“. – Runderlass des MU vom 28.7.2003 - 29-22005/12/7, 26 S.; Hannover.

NMU – Niedersächsisches Umweltministerium (2006): Vorschläge des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Nachmeldung von EU-Vogelschutzgebieten. – CD-Rom; Hannover.

REISMANN, N. (2016a): Dannenberg - Bodenentnahmen bei Breese i. d. Marsch und Langendorf - Erkundung und Eignungsprüfung Flur 5 / Flurstücke 71/7 und 72/12 (Bericht: 9770.1/2016). – GGU – Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Gutachten im Auftrage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; 12 S. + Anlagen; Braunschweig. [unveröffentlicht]

REISMANN, N. (2016b): Dannenberg - Bodenentnahmen bei Breese i. d. Marsch und Langendorf - Erkundung und Eignungsprüfung Flur 5 / Flurstück 2 (Bericht: 9770.2/2016). – GGU – Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Gutachten im Auftrage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 12 S. + Anlagen; Braunschweig. [unveröffentlicht]

REISMANN, N. (2016c): Dannenberg Bodenentnahmen bei Breese i. d. Marsch und Langendorf Erkundung und Eignungsprüfung Flur 16 / Flurstück 21 (9770.5/2016). – GGU – Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Gutachten im Auftrage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; 12 S. + Anlagen; Braunschweig. [unveröffentlicht]

REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999-2002 – Erfassung und Bewertung der Ergebnisse. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., STRAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 6. Fassung, 30. September 2020.; Berichte zum Vogelschutz **57**: 90-112; Hilpoltstein.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? – Naturschutz und Landschaftsplanung **35** (5): 133-138; Stuttgart.

SPORBECK, O., BERNOTAT, D., BÖMER, A., ENGELS, M., GOLDSCHMIDT, T., GRUSCHWITZ, M., HERBERT, M., IMM, C., KAISER, T., KINBERGER, M., LUDWIG, D., NEULAND-STÜBER, E., OECHELHAEUSER, J., SCHMIDT, G., SCHNEIDER, H., WALTHER, Y. (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung. – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 24 S.; Köln.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **53**: 560 S.; Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. – Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg **41**: 218-244; Stuttgart.

UHL, R., RUNGE, H., LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Natur und Landschaft 93 (8): 371-377; Stuttgart.

WEIHRICH, D. (2001): Rechtsprechung und landesrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung - Konsequenzen für die Planungspraxis. – UVP-report **15** (2): 66-70; Hamm.

ZIESE, A. (2001): Die Auffassung der EU-Kommission zum Vollzug der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. – UVP-report **15** (2): 71-74; Hamm.

12.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom [8. Dezember 2022](#) (BGBl. I S. 2240).

BVERWG – Bundesverwaltungsgericht (2007): Urteil des 9. Senats vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05 – Westumfahrung Halle. – 83 S.; Leipzig.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NELbtBRG – Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom [22. September 2022](#) (Nds. GVBl. S. 578).

13. Anhang

13.1 Auszug aus NEIbtBRG: Anlage 3 zu § 4 Satz 2 Nr. 4 NEIbtBRG

Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“

I. Wertbestimmende Vogelarten

1. Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)

2. Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Brandente (*Tadorna tadorna*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Spießente (*Anas acuta*)

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)

II. Erhaltungsziele

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen
- b) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind
- c) Sicherung von Bruthabitaten von Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien

2. Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes

- a) Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe
- b) Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten
- c) Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland
- d) Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland
- e) Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich der Mulden und Senken
- f) Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden

- g) Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen
 - h) Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen
3. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gewässer und deren Randbereiche
- a) Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse
 - b) Erhaltung der stromtaltypischen Vielfalt an Fließ- und Stillgewässertypen
 - c) Verminderung der Belastung von Gewässern mit Schadstoffen
 - d) Belassung von Flachwasserzonen, vegetationslosen Sand- und Schlammflächen, Schwimmblattpflanzenbeständen, naturnahen Verlandungsbereichen, gehölzbestandenen Uferpartien, natürlichen Uferabbrüchen und anderen für die Vogelwelt relevanten Strukturen
4. Erhaltungsziele für Vogelarten der Moore
- a) Erhaltung und Förderung eines naturnahen Wasserhaushaltes der Moore
 - b) Erhaltung der charakteristischen Moorstrukturen
5. Erhaltungsziele für Vogelarten der Wälder
- a) Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen
 - b) Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher und ungleichaltriger Waldbestände mit naturnahen Waldrändern und vielgestaltigen Wald-Offenland-Übergängen
 - c) Sicherung einer die Vogelwelt berücksichtigenden Waldbewirtschaftung
 - d) Erhaltung und Förderung eines Anteils von Alt- und Totholz in den Beständen, insbesondere Belassung von Horst- und Höhlenbäumen im Bestand
 - e) Bereitstellung von Waldbeständen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben
 - f) Erhaltung von Kleingewässern, Heide- und Magerrasenflächen, offenen Sandflächen und anderen Kleinbiotopen im Wald
6. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume
- a) Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind
 - b) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüsch und Hecken mit krautreichen Säumen
 - c) Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen
 - d) Erhaltung von Obstbäumen

13.2 Auszug aus NEIbtBRG: Anlage 5 zu § 4 Satz 2 Nr. 5 NEIbtBRG

Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“

I. Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

1. Natürliche Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

Angaben in Klammern gemäß Natura 2000-Code; sofern in Anhang I der Richtlinie unter der gleichen Code-Ziffer Lebensraumtypen oder pflanzensoziologische Einheiten aufgeführt sind, die nicht im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, sind diese in der nachfolgenden Übersicht nicht mit enthalten.

a) Prioritäre natürliche Lebensräume

- Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120)
- Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden (6230)
- Lebende Hochmoore (7110)
- Moorwälder (91D0)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Salicion albae*) (91E0)

b) Weitere natürliche Lebensräume

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (2310)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
- Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion* (3260)
- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidention* p. p. (3270)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (6430)
- Brennolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) (9130)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* (*Ulmenion minoris*) (91F0)
- Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)

2. Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

a) Prioritäre natürliche Lebensräume

Wirbellose:

- Eremit (*Osmoderma eremita*)

b) Prioritäre natürliche Lebensräume

Säugetiere:

- Mausohr (*Myotis myotis*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)

Amphibien und Reptilien:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Rundmäuler und Fische:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Wirbellose:

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

II. Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs
2. Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
3. Erhaltung von Moorwäldern (91D0) unter Erhaltung nasser und nährstoffarmer Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
4. Erhaltung von bodensauren Eichenwäldern auf Sand (9190), Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
5. Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung
6. Erhaltung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzungen
7. Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammbänken (3270) sowie von feuchten Hochstaudenfluren (6430)
8. Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung

9. Erhaltung von lebenden Hochmooren (7110), noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren (7120), Übergangs- und Schwinggrasmooren (7140) sowie Torfmoor-Schlenken (7150) unter Sicherung und Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen, Sicherung nährstoffarmer Standortverhältnisse und Vermeidung von Verbuschung
10. Erhaltung von Binnendünen mit Heiden aus Besenheide und Ginster (2310), trockenen Heiden (4030) und Binnendünen mit Magerrasen (2330) unter Bewahrung des Dünenreliefs, Sicherung trockener und nährstoffarmer Standortverhältnisse, einer bei trockenen Heiden angepassten Nutzung oder Pflege und Vermeidung von Verbuschung
11. Erhaltung von artenreichen Borstgras-Rasen (6230) und trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120)
12. Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440), mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Pfeingras-Wiesen (6410) unter Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen
13. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters
14. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Mausohrs
15. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Kammmolchs und der Rotbauchunke
16. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers
17. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung
18. Erhaltung von Lebensräumen und von Vorkommen des Eremits und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase

13.3 Auszüge aus den neu formulierten Erhaltungszielen im FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“

Im folgenden sind die Erhaltungsziele für die im Bereich des Vorhabens festgestellten Lebensraumtypen nach NLWKN (2021a) aufgeführt.

3. Erhaltungsziele

3.1 Erläuterungen zu den Erhaltungszielen

3.1.1 Verpflichtende Erhaltungsziele

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT)

Erhaltung (E) = angegebene Flächengröße ist zu erhalten

Wiederherstellung unterteilt in:

- Wiederherstellungsnotwendigkeit (N) = angegebene Flächengröße ist aufgrund des Netzzusammenhangs wiederherzustellen (Flächenvergrößerung erforderlich)
- Wiederherstellungsnotwendigkeit (V) = angegebene Flächengröße ist aufgrund des Verschlechterungsverbots wiederherzustellen (für FFH 74 mangels Referenzkartierung i.d.R. nicht quantifizierbar)

Qualitative Ziele (Erhalt/Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades):

- Reduzierung des Anteils von Flächen im EHG C

3.1.2 Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Über die Erhaltungsziele hinausgehende Ziele im Natura-2000-Gebiet

- LRT, Anhang-II-Arten bzw. Vogelarten nach SDB in einem bereits zur Meldung ungünstigen Erhaltungsgrad (→ Wiederherstellung des günstigen EHG)
- LRT, Anhang-II-Arten bzw. Vogelarten nach SDB in einem bereits günstigen Erhaltungsgrad (→ Weitere Aufwertung vorhandener Flächen und Habitate; → Bereitstellung zusätzlicher Flächen bzw. Habitate)
- Anhang-IV-Arten
- Verbesserung des Zusammenhangs im Netz Natura 2000
- nicht signifikante LRT und Anhang-II-Arten
- sonstige Schutzgegenstände mit bundesweiter Bedeutung (z.B. Verantwortungsarten nach Nationaler Strategie zur Biologischen Vielfalt)
- sonstige Schutzgegenstände mit landesweiter Bedeutung (z.B. höchst prioritäre/prioritäre Biotoptypen und Arten nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Arten)

3.1.3 Charakteristische Arten:

Von den im FFH-Gebiet 74 für die aufgeführten Lebensraumtypen charakteristischen Arten werden unter den Erhaltungszielen nur einige beispielhaft aufgeführt. Eine ausführlichere (wenn auch keinesfalls vollständige) Liste findet sich in der separaten Excel-Datei „[Sonstige_Arten_FFH-Managementplanung.xlsx](#)“.

3.2 Allgemeine Erhaltungsziele für die Elbtalaue

Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außen-deichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs (NElbtBRG Anlage 5, zu § 4 Satz 2 Nr. 5).

3.3 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT)

Eine vollständige Übersicht zum Bestand im FFH-Gebiet 74 (nach SDB) und im BR-Anteil, zu den Erhaltungszielen und den zusätzlichen Zielen bietet die Tabelle „[Übersicht_LRT_Arten_Bausteine.xlsx](#)“.

3.3.2 LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]

Bestand (BRV-Anteil)						verpflichtende Ziele				zusätzl. Ziele	
EHG ges.(ha)	Erhaltungsgrad (ha)				Rep.	Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V) (ha)	Wiederherstellung (N) (ha)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
	B	A	B	C							
66,2	17,7	29,5	19,0	25,9		66,2	?	ja	< 20 %	-	-
100%	27%	45%	29%								

ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar

Charakterisierung

Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger *Calluna*-Heide. Grasfluren in kleineren ebenen Bereichen zwischen den Dünen bzw. in Dünentälern sowie Teilflächen mit offenem Sand sowie andere typische Strukturen wie Baumgruppen sind eingeschlossen. Die Gesellschaften besiedeln Standorte mit verhältnismäßig extremen Lebensbedingungen, die sich durch voll besonnte, trockenwarme Lagen und meist humus-, nährstoff- und kalkarme, sandige Böden auszeichnen. Sie stellen den Lebensraum dar für die charakteristischen Tierarten wie Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*), Goldafterfliege (*Antipalus varipes*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Vorkommen im Gebiet:

Vor allem in der Carrenziener Heide im Bereich von Zeetze bis Pinnau sowie am Südhang des Hühbeck und auf der Laascher Insel (C-72), kleinflächig auch z.B. bei Popelau (C-13), auf dem Tiebauer Werder (C-45) und bei Langendorf (B-25; 0,21 ha EHG C).

Erhaltungsziele

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines gebietsweit stabilen, innerhalb des Standortpotenzials vernetzten Bestandes von offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief. Ziele für die einzelnen Vorkommen sind die **Erhaltung und Wiederherstellung** nicht oder wenig verbuschter, von offenen Sandstellen durchsetzter Sandtrockenrasen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen vor. Dazu ist eine Vernetzung der meist kleinen Teilflächen notwendig (Voraussetzung für dauerhaft überlebensfähige Metapopulationen). In das Vernetzungskonzept müssen alle Magerrasen- und Heidestadien (LRT 2310, 2330, 4030 und alle Magerrasen-/Sandtrockenrasen-Biototypen) einbezogen werden.

Eine Flächenvergrößerung zulasten von Kiefernbeständen und z.T. von artenarmen Heide- und Magerrasenstadien (RA) auf Dünen ist zu prüfen. Die Summe beider LRT der Dünen (2310, 2330) muss vergrößert werden, vorrangig 2330. Ihre Anteile können in Abhängigkeit von Pflegemaßnahmen und Alterungsprozessen variieren. Die Entwicklung von LRT 6120 (Trockene kalkreiche Sandrasen) zulasten von 2330 ist zuzulassen bzw. zu fördern (6120 auf basenreichen Dünen vorrangig gegenüber 2330).

Für die Flächenvergrößerung stehen potenziell derzeit 25,9 ha Entwicklungsflächen zur Verfügung. Wenn dieses Potenzial zum Großteil ausgeschöpft werden kann, reicht es für die verpflichtende Wiederherstellung vermutlich aus. Allerdings muss gleichzeitig der C-Anteil von derzeit knapp 30 % auf unter 20 % reduziert werden, d.h. die neu entwickelten Flächen müssen mittelfristig mindestens den EHG B erreichen.

Eine hohe Bedeutung kommt der Bekämpfung/Entfernung des eingeschleppten Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*) zu.

3.3.4 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrochariti-ons (Laichkraut- oder Froschbissvegetation)

Bestand (BRV-Anteil)					verpflichtende Ziele				zusätzl. Ziele		
EHG ges.(ha)	Erhaltungsgrad (ha)				Rep.	Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V) (ha)	Wiederherstellung (N) (ha)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
	B	A	B	C							
363,2	65,4	158,3	139,5		131,4	363,0	?	nein	-	ja	< 20 %
100%	18%	44%	38%								

ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar

Charakterisierung

Naturnahe Stillgewässer des FFH-LRT 3150 umfassen u.a. Altarme und Altwasser der Elbe und ihrer Nebenflüsse, Bracks (binnendeichs und außendeichs), Flutmulden und Kolke sowie ältere Abgrabungsgewässer mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften.

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B. Gelbe Teichrose *Nuphar lutea*, Froschbiss *Hydrocharis morsus-ranae*, Krebs-schere *Stratiotes aloides*, Kleine Wasserlinse *Lemna minor*. Seltener charakteristische Arten in der Elbtalau sind z.B.: Haarblatt-Laichkraut *Potamogeton trichoides*, Grasblättriger Froschlöffel *Alisma gramineum*, Seekanne *Nymphoides peltata*. Charakteristische Tierarten sind u.a. Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*, Schnatterente *Mareca strepera*, Fischotter *Lutra lutra*, Ringelnatter *Natrix natrix*, Kammolch *Triturus cristatus*, Rotbauchunke *Bombina bombina*, Laubfrosch *Hyla arborea*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*, Moorfrosch *Rana arvalis*, Bitterling *Rhodeus amarus*, Karausche *Carassius carassius*, Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis*, Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*.

Vorkommen im Gebiet:

Vor allem in den westelbischen Vorlandgebieten (dort jedoch häufig im EHG C) und in der Dannenberger und Gartower Marsch. Ostelbisch verbreitet in der Neuhauser Marsch (B-10, B-12, B-13, B-14) sowie stellenweise in der Sude-niederung (B-11, dort künstlich geschaffene Gewässer). Nur zwei natürliche, größere Gewässer wurden mit dem EHG A kartiert (Sumter See, Laascher See), wobei diese Einstufung zumindest im ersten Fall aktuell vermutlich nicht mehr zu halten ist.

Erhaltungsziele:

Übergeordnetes Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines gebietsweit stabilen und vernetzten Bestandes aus „Natürlichen und naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Nährstoffzufuhr oder dauerhafte Beseitigung von Vegetation durch Gewässerunterhaltung sind zu vermeiden. Besonders zu beachten sind dabei alle Gewässer mit Krebscherenbeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen vor.

Die Entwicklung von naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern (SE) ohne LRT in 3150 ist zu prüfen – mögliche Entwicklungsflächen sind in größerem Umfang vorhanden. Stillgewässer des LRT 3150, die sich in den letzten Jahren im EHG verschlechtert oder den LRT-Status ganz verloren haben (z.B. durch Entnahme der Schwimmblattvegetation), sind wiederherzustellen. Ausnahme: Gewässer, die sich durch Sukzession (Verlandung) in eine andere Richtung entwickeln (z.B. zu Sumpf mit Weidenauwald), was nur durch sehr aufwändige Unterhaltung zu verhindern wäre (z.B. Teilbereiche des Hitzacker-Sees).

3.3.7 LRT 3270 Flüsse mit Schlamm-bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p. (Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation)

Bestand (BRV-Anteil)					verpflichtende Ziele				zusätzl. Ziele		
EHG ges. (ha)	Erhaltungsgrad (ha)				Rep.	Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V) (ha)	Wiederherstellung (N) (ha)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
	A	B	C	E							
2068,1	49,2	359,3	1659,6		A	2068,1	?	ja	< 20 %	-	-
100%	2%	17%	80%	0,0							

ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar

Charakterisierung:

Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation aus Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften finden sich an langsam fließenden Tieflandgewässern mit geringem Gefälle. Wichtig für die Ausbildung der Pflanzengesellschaften sind stark schwankende Wasserstände mit niedrigen Sommerwasserständen. Typisch ist die im Frühjahr und Frühsommer anhaltende Überspülung der Flächen, so dass sich die kennzeichnenden Pflanzengesellschaften erst nach dem Absinken der Wasserspiegel im Hochsommer bzw. Frühherbst entwickeln können. Ganzjährig hohe Wasserstände können in Einzelfällen dazu führen, dass sich die Vegetation nur schwach oder gar nicht entwickelt. Die Standorte der maßgeblichen Pflanzengesellschaften sind gut mit Stickstoff versorgte Schlammflächen sowie (schlammige) Sandufer und -bänke.

Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gehören Spieß-Melde (*Atriplex prostrata*), Zweizahn-Arten (*Bidens* sp.), Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*), Schlammling (*Limosella aquatica*) und Elbe-Spitzklette (*Xanthium albinum*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*; Larven entwickeln sich in den strömungsberuhigten Bereichen der Bühnenfelder).

Vorkommen im Gebiet

Im Wesentlichen die Elbe (C-01), die aktuell aufgrund des Ausbaugrads mit zahlreichen Bühnen insgesamt in Erhaltungsgrad C eingestuft wird; die Flussufer-Pionierfluren kommen in Erhaltungsgrad A bis C vor. Referenzfläche ist die gesamte im FFH-Gebiet liegende Wasserfläche der Elbe (FVS) sowie die der Flussufer-Pionierfluren (FP). Hinzu kommt der unterste Abschnitt des Aland (C-70; hier EHG A).

Erhaltungsziele:

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines gebietsweit stabilen Bestandes von naturnahen Fließgewässern mit Schlamm-bänken und beständigen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Ziel für die einzelnen Gewässer ist die **Erhaltung und Wiederherstellung** naturnaher Abschnitte mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandbänken mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften. Im günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps befinden sich die Konzentrationen der sedimentgebundenen organischen und anorganischen Schadstoffe im Bereich der geogenen Hintergrundwerte.

Bereiche mit gut ausgeprägten Flussufer-Pionierfluren an naturnahen Uferabschnitten sind vorrangig zu erhalten; weniger gut ausgeprägte Bereiche sind zu verbessern. Dafür besteht ein sehr hoher Flächenbedarf, wenn der C-Anteil von derzeit rund 80% auf unter 20% verringert werden soll.

3.3.11 LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

EHG ges. (ha)	Erhaltungsgrad (ha)				Rep.	Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V) (ha)	Wiederherstellung (N) (ha)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
	A	B	C	E							
271,5	59,5	83,6	128,4		A	271,5	?	ja	< 20 %	-	-
100%	22%	31%	47%	5,3							

ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar

Charakterisierung:

Feuchte Hochstaudenfluren im Sinne dieses LRT finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern. An Bächen und kleinen Flüssen treten vorwiegend Mädesüß-Hochstaudenfluren auf. An der Mittel- und Unterelbe finden sich Ausprägungen mit Arten der Stromtäler wie Sumpf-Wolfsmilch, Gelbe Wiesenraute, Langblättriger Ehrenpreis und Spießblättriges Helmkraut. Die Hochstaudenfluren an Altarmen sind oft von Blutweiderich geprägt. An feuchten Waldrändern (auch an Innenrändern entlang breiter Forstwege) treten häufig Hochstaudenbestände aus Arten wie Wasserdost, Kohl-Kratzdistel oder Behaarter Karde auf.

Gute Ausprägungen sind von Hochstauden geprägt. Häufiger sind aber Bestände, die von Brennessel und anderen Nitrophyten sowie von Rohrglanzgras oder Schilf dominiert sind, in die die kennzeichnenden Hochstauden mit wechselnden Anteilen eingestreut sind.

Charakteristische Arten: Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*); Teillebensraum von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*); verschiedene Schmetterlingsarten, deren Raupen an typischen Hochstauden dieses LRT fressen, z. B. Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), mehrere Blattspanner-Arten wie Wiesenrauten-Blattspanner (*Gagitodes sagittata*; aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen).

Vorkommen im Gebiet:

Hauptsächlich im Uferbereich der Elbe sowie an Altarmen und Bracks in den Vorlandgebieten, z.T. großflächig. Außerdem an den Nebenflüssen Sude, Rögnitz, Jeetzel und Seege, an der Tauben Elbe bei Penkefitz sowie stellenweise (kleinflächig) an der Krainke, am Hitzacker See und an der Alten Jeetzel.

Erhaltungsziele:

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines gebietsweit stabilen und vernetzten Bestands feuchter Hochstaudenfluren aller standortbedingten Ausprägungen. Ziele für die einzelnen Vorkommen sind die **Erhaltung und Wiederherstellung** artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen vor.

Für 6430 gibt es im Gebiet grundsätzlich größeres Entwicklungspotenzial entlang der Elbe, weiteren Fließgewässern und an Gräben (wenn diese kein zu tief eingeschnittenes Trapezprofil aufweisen).

3.3.12 LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)

Bestand (BRV-Anteil)					verpflichtende Ziele				zusätzl. Ziele		
EHG ges. (ha)	Erhaltungsgrad (ha)				Rep.	Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V) (ha)	Wiederherstellung (N) (ha)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
C	A	B	C	E	A						
835,1	59,5	259,9	515,7	208,8		835,1	ja	ja	< 20 %	-	-
100%	7%	31%	62%								

ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar

Charakterisierung:

Brenndolden-Auenwiesen treten insbesondere in subkontinental geprägten Flussniederungen auf. Dort werden sie vor allem auf nassen, wechselfeuchten, zeitweise überschwemmten lehmigen-tonigen Standorten gefunden. Zwar ist der Lebensraumtyp im Interpretation Manual der Europäischen Kommission auf Standorte beschränkt, die einer natürlichen Überflutungsdynamik unterliegen. Aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps werden jedoch auch Brenndolden-Auenwiesen binnendeichs gelegener Flächen diesem FFH-Typ zugeordnet, zumal deren Wasserhaushalt in der Regel auch vom Hochwasser (Qualmwasser) beeinflusst ist. In Niedersachsen existieren die Brenndolden-Auenwiesen typischer Ausprägung nur an der Mittel- und Unterelbe, in der Natura-2000-Kulisse kommen sie fast ausschließlich im FFH-Gebiet 74 vor (sehr kleine Anteile in FFH 247).

Zu den charakteristischen Arten gehören neben der Brenndolde (*Cnidium dubium*) Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria* ssp. *tinctoria*), Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Gräben-Veilchen (*Viola persicifolia*), Mooshummel (*Bombus muscorum*), Bunthummel (*Bombus sylvarum*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) u.a.

Vorkommen im Gebiet:

Verbreitet in den Vorlandgebieten und in meist elbnahen Grünlandgebieten binnendeichs, außerdem in den Niederungen der Jeetzel und der Seege, z.T. auch der Sude und der unteren Krainke. Die großflächig besten Ausprägungen finden sich in der Unteren Seegeniederung (C-72, C-74). Fast alle Vorkommen in C-Gebieten, darüber hinaus 26,19 ha EHG C im Dannenberger Werder, Wiesen bei Wussege, Brandleben, Kaltenhof.

Erhaltungsziele:

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines gebietsweit stabilen und vernetzten Bestands von Brenndolden-Auenwiesen aller standortbedingten Ausprägungen. Ziele für die einzelnen Vorkommen sind die **Erhaltung und Wiederherstellung** artenreicher, gelegentlich überflutete oder von Qualmwasser beeinflusster, vorwiegend gemähter, nicht oder wenig gedüngter Stromtalwiesen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen vor.

Stichprobenartige Erfassungen, u.a. aus dem Grünlandmonitoring, weisen darauf hin, dass seit der Basiserfassung vielerorts sowohl ein Flächenverlust als auch eine weitere Verschlechterung des Erhaltungsgrades eingetreten sind. Es sind große Anstrengungen erforderlich, um den C-Anteil deutlich zu senken und Flächen des LRT wieder herzustellen (sowohl aufgrund von Flächenverlusten als auch aufgrund von Erfordernissen aus dem Netzzusammenhang). Für die Wiederherstellung ist nach dem Stand der Basiserfassung ein relativ großes Potenzial möglicher Entwicklungsflächen vorhanden.

3.3.13 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

EHG ges.(ha)	Bestand (BRV-Anteil)					Rep.	verpflichtende Ziele				zusätzl. Ziele	
	Erhaltungsgrad (ha)						Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V) (ha)	Wiederherstellung (N) (ha)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
C	A	B	C	E	A							
2120,4	52,8	838,5	1229,1	405,5		2120,4	ja	ja	< 20 %	-	-	
100%	2%	40%	58%									

ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar

Charakterisierung:

Magere Flachland-Mähwiesen sind vergleichsweise extensiv genutzte, artenreiche Wiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten. Unterschiedliche Ausprägungen sind auf mäßig feuchten Standorten (vorwiegend in Flusssauen, aber auch auf Marschböden und entwässerten Moorböden), mäßig trockenen, kalkarmen Standorten (auf Sand oder Silikat) oder kalkreichen Standorten anzutreffen. In Niedersachsen liegen die Vorkommen einerseits in Flusssauen und andererseits auf Kalkstandorten des Berg- und Hügellands, die mit Abstand größten Bestände liegen im FFH-Gebiet 74, vorwiegend in der Elbaue. Gute Ausprägungen sind durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräutern gekennzeichnet. Typisch sind oft auffallend bunte Blühaspekte.

Zu den charakteristischen Arten gehören je nach Ausprägung Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*) u.a. Unter den Tierarten sind v.a. zahlreiche Insektenarten zu nennen, z.B. Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Rostfleckiger Dickkopffalter (*Ochlodes sylvanus*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Mooshummel (*Bombus muscorum*), Bunthummel (*Bombus sylvanus*), Grashummel (*Bombus ruderarius*), Luzerne-Sägehornbiene (*Melitta leporina*), Rotklee-Sandbiene (*Andrena labialis*), Sechsbändige Furchenbiene (*Halictus sexcinctus*) etc.

Vorkommen im Gebiet:

Verbreitet in den Vorlandgebieten und in meist elbnahen Grünlandgebieten binnendeichs, in den Niederungen der Jeetzel und der Seege, der Sude und der Rögnitz. Außerdem in der Alandniederung, westlich der Pretzeter Landwehr und am Sumter See. Nur noch wenige großflächig

zusammenhängende Vorkommen in günstigem Erhaltungsgrad. Außerhalb der C-Gebiete 73,1 ha in den Gebietsteilen A und B (Dannenberger Werder, Wiesen bei Wussegerl, Brand-leben, Kaltenhof).

Erhaltungsziele:

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines gebietsweit stabilen und vernetzten Bestands von ma-geren Flachland-Mähwiesen aller standortbedingten Ausprägungen. Ziele für die einzelnen Vorkommen sind die **Erhaltung und Wiederherstellung** artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensiv-weiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen vor.

Stichprobenartige Erfassungen, u.a. aus dem Grünlandmonitoring, weisen darauf hin, dass seit der Basiserfassung sowohl ein Flächenverlust als auch eine weitere Verschlechterung des Erhaltungsgrades eingetreten sind. Es sind große Anstrengungen erforderlich, um den C-Anteil deutlich zu senken und Flächen des LRT wieder herzustellen (sowohl aufgrund von Flächenverlusten als auch aufgrund von Erfordernissen aus dem Netzzusammenhang). Für die Wiederherstellung ist nach dem Stand der Basiserfassung ein relativ großes Potenzial möglicher Entwicklungsflächen vorhanden.

13.4 Auszüge aus den Maßnahmenblatt-Entwürfen zum FFH-Gebiet 74

Im folgenden sind die bisher vorhandenen Maßnahmenblatt-Entwürfe für die im Bereich des Vorhabens festgestellten Lebensraumtypen und FFH-Arten nach NLWKN (2021b) aufgeführt.

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

FFH 074	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht		Stand 10/2021								
LRT 91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)										
	Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i>										
Eine ausführliche Charakterisierung des Lebensraumtyps ist im entsprechenden Zielgruppenbaustein enthalten. Dort wird u.a. eingegangen auf:											
<ul style="list-style-type: none"> - Wuchsorte, Lebensraumdynamik, standörtliche Varianten - Charakteristische Pflanzen- und Tierarten des LRT im FFH-Gebiet 74 - Vorkommen, Standortbedingungen und Zonierung - Aktueller Bestand und räumliche Verteilung des Weichholz-Auenwaldes 											
1. Naturschutzfachliche Bewertung des aktuellen Zustandes											
1.1 Bewertung der aktuellen Flächengröße und Flächenverteilung des LRT 91E0* (<i>Salicion albae</i>) innerhalb des FFH-Gebietes 074											
An der Elbe würden Weichholz-Auenwälder des <i>Salicion albae</i> im natürlichen Zustand in breiten Gürteln den größten Teil des Elbufers sowie der tieferen Auenlagen einnehmen. Hier bilden sie die potenziell natürliche Vegetation (PnV). Im Vergleich zum standörtlichen Potenzial innerhalb der Elbtalau für Weichholz-Auenwälder des LRT 91E0* nehmen die vorhandenen LRT-Flächen eine sehr geringe Gesamtfläche ein. Die nachfolgende Tab. 1 gibt einen Überblick über den Gesamtbestand des LRT 91E0* im FFH-Gebiet 074 in ha und % (differenziert nach Erhaltungszuständen).											
Tab. 1: Flächenanteile des Flechten-Kiefernwaldes im FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (in % und ha differenziert nach Erhaltungsgraden); A: hervorragend, B: gut, C: mäßig bis schlecht; E: Entwicklungsflächen (nicht Teil des LRT); Rep.: Repräsentativität											
Wiederherstellung (N) = LRT-Fläche ist aufgrund des Netzzusammenhangs wiederherzustellen (Flächenvergrößerung erforderlich); z. Zt. noch nicht quantifiziert (NLWKN 2021)											
Wiederherstellung (V) = angegebene Flächengröße ist aufgrund des Verschlechterungsverbots wiederherzustellen (aufgrund fehlender flächendeckender Referenzkartierung nicht quantifizierbar)											
Bestand (BRV-Anteil)			verpflichtende Ziele				zusätzl. Ziele				
EHG ges.(ha)	Erhaltungsgrad (ha)				Rep.	Erhaltung (E) (ha)	Wiederherstellung (V)	Wiederherstellung (N)	Reduzierung Anteil EHG C	Wiederherstellung (ha)	Reduzierung Anteil EHG C
	B	A	B	C	E	A					
337,4	49,9	157,3	130,3	8,2			337,4	?	ja	0%	-
100%	15%	47%	39%								
ja: erforderlich, derzeit aber nicht quantifizierbar; nein: nicht erforderlich; ?: unklar											
Datenherkunft: FFH-Basisinventarisierung 2002-2011; Synthese NLWKN 2021											
Für etwa 1.450 ha Elbvorlandfläche besteht nach Auswertung des digitalen Geländemodells aus 2007 allein auf Grund der topografischen Lage bezogen auf den mittleren Wasserstand (1 m unterhalb bzw. 1m oberhalb) standörtliches Potenzial für Weichholz-Auenwald. Daraus ist abzuleiten, dass der prioritäre LRT 91E0* in seiner Ausprägung als Weichholz-Auenwald im ÜSG der Elbe nur auf 13,5 % der potenziell vorhandenen Standorte tatsächlich vorkommt.											
Aus diesem Grund wurde mit Stand 2009 der Bestand des LRT bei einer damals angenommenen Größenordnung von ca. 186 ha Weichholz-Auenwald innerhalb des Biosphärenreservates sowohl landesweit als auch bei ausschließlicher Betrachtung der kontinentalen Region als unzureichend eingestuft (vgl. Vollzugshinweis „Weiden-Auwälder (91E0*)“, NLWKN 2020).											
Auch in der räumlichen Verbreitung innerhalb des Gebietes und insbesondere hinsichtlich des Flächenumfangs der einzelnen Weichholz-Auenwaldbestände gibt es erhebliche Defizite. So finden sich beispielsweise in der Gartower Elbmarsch einige Uferabschnitte zwischen ca. 1 und bis zu 6 km Länge, an denen die Weichholzaue gänzlich fehlt. Da auch auf Brandenburgischer Seite der Elbe entsprechende Strukturen kaum oder nicht vorhanden sind, ist an den genannten Uferabschnitten eine ausreichende Vernetzung des LRT nicht gewährleistet.											

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

Bei der Betrachtung der insgesamt erfassten 387 Einzelflächen des LRT 91E0* fällt auf, dass von diesen 387 Einzelflächen 285 oder 73 % kleiner als 0,5 ha sind. Weitere 62 Flächen oder 16 % umfassen eine Größe von 0,5 bis 1 ha, d. h. 89 % der Weichholz-Auenwaldbestände im ÜSG der Elbe weisen eine Flächenausdehnung von unter einem ha auf. Eine im Vergleich zu anderen Waldtypen geringe Flächenausdehnung ist zwar beim Weichholz-Auenwald auf Grund der linearen Ausrichtung geeigneter Standortverhältnisse vielfach von Natur aus gegeben, die Entwicklung auch weitflächiger Bestände dort, wo möglich, wird aber aus Naturschutzsicht für erforderlich gehalten, um die Lebensraumansprüche v. a. der charakteristischen Tierarten dauerhaft zu gewährleisten.

1.2 Bewertung der qualitativen Ausprägung des LRT 91E0* (*Salicion albae*) innerhalb des FFH-Gebietes 074

Der Gesamtbestand des Weichholz-Auenwaldes in der Ausprägung als Weiden-Auwald (*Salicion albae*) im FFH-Gebiet 074 umfasst eine Größenordnung von 250,6 ha. Davon befinden sich 94,3 ha oder 37,6 % nachweislich in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Für weitere 10,2 % kann derzeit kein Erhaltungszustand angegeben werden. Eine überschlägige Betrachtung der Bestände ohne Zuordnung des Erhaltungszustandes zeigt, dass es sich oftmals um sehr kleine weit gestreute Flächen ohne direkten Anschluss an bereits vorhandene gut ausgeprägte Weiden-Auwälder handelt. Bei einer sehr vorsichtigen Einschätzung ist bei diesen Beständen für ca. 50 % der Erhaltungszustand C zu unterstellen. Der Anteil des LRT 91E0* in guter Ausprägung innerhalb des FFH-Gebietes 074 liegt somit bei rund 58 % und kann daher in der qualitativen Bilanz (noch) als gut bewertet werden¹. Dessen ungeachtet weisen 43 % der Weiden-Auwaldbestände qualitative Mängel auf, für die Maßnahmen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes ergriffen werden müssen.

2. Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

Nach den Ergebnissen der FFH-Basisinventarisierung innerhalb des FFH-Gebietes (2002-2014) hat sich gezeigt, dass als häufigste Ursachen für defizitäre Erhaltungszustände folgende Faktoren zu benennen sind:

- Strukturelle Mängel durch das Fehlen unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen (überwiegend junge, gleichförmige Bestände), Mangel an Alt- und Totholz, Mangel an vielgestaltigen, gestuften Randökotonen durch Gehölzrückschnitte im Rahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und durch Beweidung.
- Zurückdrängung und Fragmentierung der Weichholz-Auenwälder durch Gehölzrückschnitte im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen des Hochwasserschutzes und Beweidung und damit Störung des Biotopverbundes.
- Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Überflutungsdynamik durch strombauliche Maßnahmen und hydromeliorative Eingriffe in die Flussaue.
- Einwanderung und Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (z.B. Stachelgurke *Echinocystis lobata*, Eschen-Ahorn *Acer negundo*, Pennsylvanische Esche *Fraxinus pennsylvanica*, ...)
- Beunruhigung und Beeinträchtigungen durch Angler, lagernde Sportbootfahrer und andere Freizeitnutzer außerhalb der ausgewiesenen Erholungsbereiche
- Schadstoffanreicherung sowie übermäßige Nährstoffanreicherung durch belastetes Flusswasser, z. T. auch Grüngutablagerungen (letzteres v. a. außerhalb des Biosphärenreservates)

Strukturell sehr einförmige Bestände finden sich z. B. dort, wo an Bodenentnahmestellen der 1970er und 1980er Jahre Weiden über Stecklinge eingebracht worden sind.

Als sehr gut bis gut bewertete Bestände (Erhaltungszustand A und B) sind in der Regel älter und verfügen aufgrund ihrer Dynamik in räumlichem und zeitlichem Wechsel unterschiedlicher Sukzessionsstadien und der damit verbundenen Strukturvielfalt über eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt und damit einhergehend eine hohe genetische Diversität.

Fließgewässer wie die Elbe (Jeetzel, Seege, Aland, ...) bieten als Vernetzungsstrukturen zwar vergleichsweise günstige Ausbreitungsbedingungen nicht nur für semiaquatische Arten, dennoch dürfen in einem funktionierenden Biotopver-

¹ Bei einem Flächenanteil von < 50 % würde sich nach NLWKN (2015) ein Gesamt-Erhaltungszustand C ergeben.

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

bund die beteiligten Flächen bestimmte Mindestgrößen nicht unterschreiten. Die aktuelle Fragmentierung in zahlreiche z.T. sehr kleine Wald- bzw. Gehölzparzellen ist daher aus faunistischer Sicht grundsätzlich als ein erhebliches Defizit aufzufassen.

So begründet sich, dass die hier dargelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands des Weidenauwaldes nicht nur qualitative Aspekte enthalten, sondern auch Hinweise auf denkbare räumliche Ausweitungen, sofern es mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

3. Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

(siehe auch Karte der Erhaltungsziele sowie Word-doc „FFH-74_Erhaltungsziele“)

Der LRT 91E0* (Weichholz-Auenwälder des *Salicion albae*) befindet sich im Plangebiet derzeit hinsichtlich der Flächengröße in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Dieses gilt für die absolute Flächengröße von derzeit 186,5 ha im ÜSG der Elbe bzw. einem Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes 074 von ca. 251 ha genauso wie bei der Betrachtung der insgesamt erfassten 387 Einzelflächen des LRT (ÜSG Elbe).

Bei ausschließlicher Betrachtung der qualitativen Ausprägung der vorhandenen Bestände des LRT 91E0* (Weichholz-Auenwälder des *Salicion albae*) ergibt sich (noch) ein günstiger Erhaltungszustand (B). Doch auch unter qualitativen Gesichtspunkten bestehen aktuell bei ca. 38 % des Gesamtvorkommens des Weichholz-Auenwaldes Mängel, die Maßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens Erhaltungszustand B) erfordern.

Ziele sind daher Erhaltung und Wiederherstellung von Weichholz-Auenwäldern des Lebensraumtyps 91E0* im Sinne des *Salicion albae* sowie die Verbesserung des derzeitigen Erhaltungsgrades (Reduktion der Flächen des Erhaltungsgrades C auf 0 %; NLWKN 2021)

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen vor.

Eine Flächenvergrößerung ist landesweit vorrangig für Weiden-Auenwälder an Flüssen erforderlich (NLWKN 2021). Im Planungsraum besteht eine gebietsbezogene Wiederherstellungspflicht, da einige Bestände abgeholzt wurden. Es besteht ein ausreichendes Entwicklungspotenzial, v.a. zulasten wechselfeuchter Weiden-Auengebüsche (BAA). Auch eine Flächenvergrößerung zulasten von Erlenwäldern entwässerter Standorte (WU), Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) und Hybridpappelforsten (WXP) ist zu prüfen.

4. Maßnahmenplanung

Im Folgenden werden Einzelmaßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des LRT 91E0* (Weichholz-Auenwälder des *Salicion albae*) beschrieben.

Eine genaue flächige Verortung sowie Angaben zur Größe der Maßnahmenflächen sind derzeit aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Die meisten Maßnahmen stehen in dem sehr großen, heterogenen und aus einem Mosaik von (relativ wenigen) landeseigenen und auf sehr viele Privateigentümer verteilten Flächen bestehenden Gebiet unter einem Umsetzungsvorbehalt.
- Zahlreiche Nutzungs- und Interessenkonflikte, gerade auch mit anderen behördlichen Maßnahmen und Planungen, aber auch mit Land- und Forstwirtschaft auf privaten Flächen, mit Deich- und Gewässerunterhaltung etc. sind ungeklärt und ungelöst.
- Für die meisten Maßnahmen besteht keine ausreichende Datengrundlage für eine flächenscharfe Planung.
- Gerade in der Auenlandschaft mit ihrer Dynamik und starken Abhängigkeit von extremen Witterungsereignissen sind Maßnahmen schwer langfristig planbar; Prioritäten können sich schnell ändern.

5. Übersicht Teilmaßnahmen

Teilmaßnahme 1: Neuentwicklung von Beständen des LRT zur Schließung größerer Verbreitungslücken und als Kohärenzmaßnahmen in Folge hydraulisch notwendiger zukünftiger Flächenverluste

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

Teilmaßnahme 2: Erhaltung und Förderung von Altbäumen, Solitäräumen (insbesondere Schwarzpappeln) sowie von liegendem und stehendem Totholz und Wurzeltellern

Teilmaßnahme 3: Förderung der Naturverjüngung, v.a. durch Offenhaltung des Bodens und Zulassen der Fließgewässerdynamik (Rückbau von Steinschüttungen und Bühnen)

Teilmaßnahme 4: Erhaltung und Vermehrung des Bestandes der Schwarzpappel durch Naturverjüngung und gezielte Anpflanzung mit autochthonem Pflanzenmaterial in Abstimmung mit den Belangen des Hochwasserschutzes

Teilmaßnahme 5: Kontrolle und ggf. Entfernung aufkommender Neophyten

Teilmaßnahme 6: Ausschluss der Beweidung

Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Neuentwicklung von Beständen des LRT zur Schließung größerer Verbreitungslücken und als Kohärenzmaßnahmen in Folge hydraulisch notwendiger zukünftiger Flächenverluste																					
xx xx	WV 91E0-1 WN-91E0-1																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input checked="" type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile			Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand LRT 91E0* Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C* akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C* Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: yellow;">250,6</td> <td style="background-color: yellow;">B</td> <td style="background-color: yellow;">23,1/107,6/94,3</td> </tr> </tbody> </table>					LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.	91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.																
91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)			Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch • xxx																				
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband xxx ...																		
Priorität <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel		Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral																					

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

		<input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen		
s. Kap. 2		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)		
s. Kap. 3		
Konkretes Ziel der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • Neuentwicklung von Beständen des LRT zur Schließung größerer Verbreitungslücken und als Kohärenzmaßnahmen in Folge hydraulisch notwendiger zukünftiger Flächenverluste • Vergrößerung stark fragmentierter, kleinflächiger Vorkommen 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile		
...		
Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung)		
Wiederherstellungsmaßnahmen (WV/WN 91E0-1)		
<ul style="list-style-type: none"> • Arrondierung vorhandener derzeit voneinander getrennter Kleinbestände zugunsten größerer strukturreicher Bestände mit Waldcharakter dort, wo hydraulisch unbedenklich • Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung • Bei Neuanpflanzung Verwendung gebietsheimischen Pflanzmaterials entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG, insbesondere bei den Baumarten, die bisher nicht den Bestimmungen des Forstsaatgutgesetzes unterliegen (Weiden, Flatterulme). Die Weidenarten und Schwarzpappel sind in autochthonen Beständen der Umgebung als Steckhölzer oder Wildlinge zu gewinnen 		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet		
Bei der Flächenauswahl ist zu beachten, dass diese nicht zulasten anderer wichtiger Schutzgüter (z.B. LRT 6430, für Brutvögel wichtige Bereiche, ...) bestimmt werden.		
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle		
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen		
Anmerkungen		
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen		
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Erhaltung und Förderung von Altbäumen, Solitär- bäumen (insbesondere Schwarzpappeln) sowie von liegendem und stehendem Totholz und Wurzeltellern
xx xx	E 91E0-2 WV 91E0-2	

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand LRT 91E0* Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C* akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C* Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>250,6</td> <td>B</td> <td>23,1/10 7,6/94,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: - Referenzdaten (Ref): FFH-Basiserfassung 2002-2011 EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C</p>		LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.	91E0*	A				250,6	B	23,1/10 7,6/94,3
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.												
91E0*	A				250,6	B	23,1/10 7,6/94,3												
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch <ul style="list-style-type: none"> xxx 																	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband xxx ...																	
Priorität <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich																		
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Vorspann																			
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Vorspann Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Förderung von Altbäumen, Solitär-bäumen (insbesondere Schwarzpappeln) sowie von liegendem und stehendem Totholz und Wurzelstüben 																			
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile																			

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)
 Erhaltungsmaßnahmen (E 91E0*-2) Wiederherstellungsmaßnahmen (WV 91E0*-2)

-

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

⇒ [Übersicht Teilmaßnahmen](#)

Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 3: Förderung der Naturverjüngung, v.a. durch Offenhaltung des Bodens und Zulassen der Fließgewässerdynamik (Rückbau von Steinschüttungen und Buhnen)
xx	WV 91E0-3	
xx	WN-91E0-3	

<p>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang</p> <p>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</p> <p><input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p>	<p>Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand</p> <p>LRT 91E0* Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C* akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C* Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>250,6</td> <td>B</td> <td>23,1/107,6/94,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: - Referenzdaten (Ref): FFH-Basiserfassung 2002-2011 EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C</p>	LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.	91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.										
91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3										

<p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)</p>	<p>Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile</p> <p>Von der Maßnahme profitieren auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • xxx
---	--

<p>Umsetzungszeitraum</p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig</p> <p><input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p>	<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme</p>	<p>Maßnahmenträger</p> <p><input type="checkbox"/> UNB</p> <p><input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen</p> <p><input type="checkbox"/></p>
---	--	--

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband xxx ...
Priorität <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <i>s. Vorspann</i>		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) <i>s. Vorspann</i> Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung der ungestörten dynamischen Entwicklung des LRT durch Sukzession in hydraulisch unbedenklichen Bereichen 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmindarstellung) Wiederherstellungsmaßnahmen (WV 91E0*-3) <ul style="list-style-type: none"> • • Rückbau von Steinschüttungen und Bühnen 		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen Anmerkungen		
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen		
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 4: Erhaltung und Vermehrung des Bestandes der Schwarzpappel durch Naturverjüngung und gezielte Anpflanzung mit autochthonem Pflanzenmaterial in Abstimmung mit den Belangen des Hochwasserschutzes
Xx xx xx	E 91E0-4 WV 91E0-4 WN-91E0-4	

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

<p>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang</p> <p>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</p> <p><input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p>		<p>Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand</p> <p>LRT 91E0* Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C* akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C* Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>250,6</td> <td>B</td> <td>23,1/107,6/94,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: - Referenzdaten (Ref): FFH-Basiserfassung 2002-2011 EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C</p>		LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.	91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.												
91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3												
<p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)</p>		<p>Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile</p> <p>Von der Maßnahme profitieren auch</p> <ul style="list-style-type: none"> xxx 																	
<p>Umsetzungszeitraum</p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung</p>	<p>Maßnahmenträger</p> <p><input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband xxx ...</p>																	
<p>Priorität</p> <p><input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel</p>	<p>Finanzierung</p> <p><input type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich</p>																		
<p>wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</p> <p>s. <i>Vorspann</i></p>																			
<p>Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)</p> <p>s. <i>Vorspann</i></p> <p>Konkretes Ziel der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Vermehrung des Bestandes der Schwarzpappel durch Naturverjüngung und gezielte Anpflanzung mit autochthonem Pflanzenmaterial in Abstimmung mit den Belangen des Hochwasserschutzes 																			
<p>Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile</p>																			

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

...																		
Konkretes Ziel der Maßnahme																		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E 91E0*-4), Wiederherstellungsmaßnahmen (WV/WN 91E0*-4)																		
•																		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan																		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet																		
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle																		
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen																		
Anmerkungen																		
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen																		
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 5: Kontrolle und ggf. Entfernung aufkommender Neophyten																
xx	E 91E0-5																	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand LRT 91E0* Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C*</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C* Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>250,6</td> <td>B</td> <td>23,1/107,6/94,3</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: - Referenzdaten (Ref): FFH-Basiserfassung 2002-2011 EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C	LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C*	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.	91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C*	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.											
91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3											
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch • xxx																
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung	Maßnahmenträger <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband xxx																

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

	<input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	...
Priorität <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <i>s. Vorspann</i>		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) <i>s. Vorspann</i> Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Zurückdrängung problematischer Neophyten wie Stachelgurke <i>Echinocystis lobata</i> (u.a. im Elbvorland zw. Radegast und Barförde, Gebietsteil C-03, sowie im Elbvorland zwischen Vietze und Laase, Gebietsteil C-65), Eschen-Ahorn <i>Acer negundo</i> (z. B. im Elbvorland bei Vorland Wulfsahl, Gebietsteil C-50, und weiten Teilen des Amtes Neuhaus) und Pennsylvanische Esche <i>Fraxinus pennsylvanica</i> (in den Elbvorländern bei Alt Garge und Walmsburg, Gebietsteile C-07 und C-08) 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E 91E0*-5) •		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen		
Anmerkungen		
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen		
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 6: Ausschluss der Beweidung
xx	E 91E0-6	

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

<p>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang</p> <p>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</p> <p><input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p>		<p>Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand</p> <p>LRT 91E0* Untertyp Weichholz-Auenwald des <i>Salicion albae</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C* akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C* Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>250,6</td> <td>B</td> <td>23,1/107,6/94,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: - Referenzdaten (Ref): FFH-Basiserfassung 2002-2011 EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C</p>		LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.	91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.												
91E0*	A				250,6	B	23,1/107,6/94,3												
<p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)</p>		<p>Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile</p> <p>Von der Maßnahme profitieren auch</p> <ul style="list-style-type: none"> xxx 																	
<p>Umsetzungszeitraum</p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung</p>	<p>Maßnahmenträger</p> <p><input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband xxx ... </p>																	
<p>Priorität</p> <p><input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel</p>	<p>Finanzierung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich</p>																		
<p>wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</p> <p>s. Vorspann</p>																			
<p>Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)</p> <p>s. Vorspann</p> <p>Konkretes Ziel der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss von Beweidung in hydraulisch unbedenklichen Bereichen des Überschwemmungsgebietes (s. Anmerkungen) 																			
<p>Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile</p>																			

LRT 91E0* – Untertyp Weichholz-Auenwald des *Salicion albae*

...
Konkretes Ziel der Maßnahme
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E 91E0*-6) •
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen
Im Rahmen des Projektes „Kooperatives Auenmanagement“ wurden hydraulisch wichtige Flächen im Elbvorland (z.B. an Engstellen des eingedeichten Flussquerschnitts) identifiziert, an denen der Weidenaufwuchs gezielt entfernt wurde, um den Wasserabfluss zu verbessern. Diese Bereiche werden in vielen Fällen gezielt durch Beweidung dauerhaft offen gehalten.

Inhalt

1. Naturschutzfachliche Bewertung des aktuellen Zustandes	1
1.1 Bewertung der aktuellen Flächengröße und Flächenverteilung des LRT 91E0* (<i>Salicion albae</i>) innerhalb des FFH-Gebietes 074	1
1.2 Bewertung der qualitativen Ausprägung des LRT 91E0* (<i>Salicion albae</i>) innerhalb des FFH-Gebietes 074	2
2. Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen	2
3. Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile	3
4. Maßnahmenplanung.....	3
5. Übersicht Teilmaßnahmen	3
Teilmaßnahme 1: Neuentwicklung von Beständen des LRT zur Schließung größerer Verbreitungslücken und als Kohärenzmaßnahmen in Folge hydraulisch notwendiger zukünftiger Flächenverluste.....	4
Teilmaßnahme 2: Erhaltung und Förderung von Altbäumen, Solitärbäumen (insbesondere Schwarzpappeln) sowie von liegendem und stehendem Totholz und Wurzeltellern.....	5
Teilmaßnahme 3: Förderung der Naturverjüngung, v.a. durch Offenhaltung des Bodens und Zulassen der Fließgewässerdynamik (Rückbau von Steinschüttungen und Buhnen)	7
Teilmaßnahme 4: Erhaltung und Vermehrung des Bestandes der Schwarzpappel durch Naturverjüngung und gezielte Anpflanzung mit autochthonem Pflanzenmaterial in Abstimmung mit den Belangen des Hochwasserschutzes	8

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

FFH 074	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	Stand 10/2021																				
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761)																						
<p>Eine ausführliche Charakterisierung der Art ist im entsprechenden Zielgruppenbaustein enthalten. Dort wird u.a. eingegangen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Verbreitung und Bestandsentwicklung im Biosphärenreservat - Schutzstatus 																						
<p>1. Naturschutzfachliche Bewertung des aktuellen Zustandes</p> <p>Der Bestand der Rotbauchunke an der Niedersächsischen Unteren Mittelalbe wird seit 2005 im Auftrag des NLWKN regelmäßig erfasst. Die Vorkommen liegen vollständig innerhalb des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtal- aue“ und nahezu vollständig auch im FFH-Gebiet 74. Der längerfristige Bestandstrend ist deutlich negativ: Trotz einer zwischenzeitlichen Erholung im Jahr 2017 (niederschlagsreiches Jahr) hat sich der Gesamtbestand seit 2007 nahezu halbiert (Tab. 1).</p> <p>Der Erhaltungszustand der Rotbauchunke in FFH 74 (nahezu gleichbedeutend mit dem autochthonen Gesamtbestand in Niedersachsen) <u>wird daher abweichend vom SDB (2019) als „schlecht“ (C) eingeschätzt.</u></p> <p>Tab. 1: Entwicklung des niedersächsischen Gesamtbestandes (Anzahl rufender Männchen) der Rotbauchunke (Quelle: FISCHER 2019; FISCHER briefl.). Darstellung auf Basis der in dem angegebenen Jahr jeweils jüngsten verfügbaren Monitoringberichte aus den drei Teilbereichen (Dannenberger Marsch, Gartower Elblandchaft, Amt Neuhaus) innerhalb des FFH-Gebietes (kleine Populationsanteile, die außerhalb der Gebietsgrenzen, aber innerhalb des BR Elbtal- aue liegen, sind mit einbezogen). Da i.d.R. alle zwei Jahre ein Teilgebiet erfasst wird, stammen die pro Jahr aufsummierten Werte tatsächlich aus einem 4-Jahres-Zeitraum.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>...2007</th> <th>...2008</th> <th>...2010</th> <th>...2011</th> <th>...2013</th> <th>...2015</th> <th>...2017</th> <th>...2019</th> <th>...2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe Rufer</td> <td>>1.300</td> <td>1.140</td> <td>1.000</td> <td>950</td> <td>900</td> <td>800</td> <td>1.020</td> <td>720</td> <td>680</td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	...2007	...2008	...2010	...2011	...2013	...2015	...2017	...2019	...2021	Summe Rufer	>1.300	1.140	1.000	950	900	800	1.020	720	680
Jahr	...2007	...2008	...2010	...2011	...2013	...2015	...2017	...2019	...2021													
Summe Rufer	>1.300	1.140	1.000	950	900	800	1.020	720	680													
<p>2. Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</p> <p>Die Rotbauchunke gehört zu den am stärksten gefährdeten Amphibienarten Mitteleuropas. Der niedersächsische Bestand der Art an der Westgrenze des Arealis ist besonders stark betroffen. Generell lassen sich als Gefährdungsfaktoren nennen (NLWKN 2011):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust oder -devastierung durch Entwässerung und Zerstörung (z. B. Deichbau, landwirtschaftliche Intensivierung) von Feuchtgebieten, Überschwemmungsflächen und Kleingewässern • Aquatische Biotope drohen durch übermäßige Verschlammung, Verlandung und Verbuschung zu überaltern, was u. a. als Folge von menschlichen Eingriffen in die Wasserstandsdynamik sowie von Nährstoffeinträgen angesehen werden muss. • Intensive Bewirtschaftung von flussnahen Auenbereichen (Grünlandumbruch zu Äckern, Überweidung, Flächendrainung, Düngung, Biozideinsatz), insbesondere im Landlebensraum • Wasserbauliche Maßnahmen (u. a. Deichbau, Deichverteidigungswege) und großflächige Grundwasserabsenkungen; damit verbundene Vernichtung von Stillgewässern, Austrocknung der Auenlebensräume, Verlust von Überflutungsflächen, Zerschneidungseffekte • Intensive fischereiliche und angelsportliche Nutzung der Laichgewässer (Prädationsdruck auf Larven durch Fischbesatz) • Kritisch verknappt ist möglicherweise das Angebot geeigneter Überwinterungsplätze (Mangel an Hartholz- Auwäldern und Feldgehölzen, Neu-/Ausbau von Deichen mit fester Lehmschürze statt grabfähigem Bodensubstrat) • Verinselung der Populationen durch Habitatfragmentierung; Isolationseffekte erhöhen Aussterberisiko, insbesondere an der westlichen Arealgrenze 																						

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

Die extreme Klima- bzw. Witterungssituation 2018 und 2019 und der daraus resultierende, auch aktuell (2021) weiter anhaltende Wassermangel haben derzeit alle anderen, latent vorhandenen Gefährdungsfaktoren für die Unkenhabitate überlagert. Es kam zum Ausfall vieler bisheriger Ruf- und Reproduktionsgewässer durch vorzeitige Austrocknung oder schon im Frühjahr zu geringe oder fehlende Wasserkörper (FISCHER 2019).

- Auch in „Normaljahren“ ist jedoch in vielen Teilen des aktuellen Vorkommensgebietes eine zu kurzzeitige Wasserhaltedauer und das frühzeitige Austrocknen von Tümpeln zu beobachten.
- Die agrarische Bewirtschaftung ist in Teilen der Vorkommensgebiete zu intensiv, und manche Rufgewässer liegen als isolierte Biotopinseln ohne Pufferrandstreifen inmitten großer Ackerschläge oder mehrschüriger Fettwiesen. Gleichzeitig ist der Anteil punktueller oder linienhafter Gehölzbiotope ausgesprochen gering, womit auch ein Mangel an potentiellen Überwinterungshabitaten verbunden sein kann.
- Zu intensive Pflegemaßnahmen und unnötige bzw. zeitlich unpassende Mahdtermine etwa an Randstreifen, Deichen und in anderen Grünlandbiotopen.
- Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Elbe (Ausbaggerung, Bühnen, Steinschüttungen am Ufer etc.) sowie das bisher verfolgte Primat eines möglichst schnellen Hochwasserabflusses aus dem Gebiet wirken sich großräumig negativ auf die sommerliche Grundwassersituation und Wasserhaltedauer auch in der übrigen Aue aus.
- An einigen Unkengewässern sind – durch Eutrophierung und Wassermangel beschleunigte – rasch fortschreitende Verlandungs- und Sukzessionstendenzen zu beobachten, einerseits in Form von bestandsbildenden Großröhrichten wie Schilf u. a., andererseits durch Gehölzsukzession und -verschattung.
- Unklar sind die Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die lokalen Unkenbestände. Angesichts der beachtlichen Mobilität der Art muss von entsprechenden Verlusten ausgegangen werden.
- Die breiten Beton-Deichverteidigungswege sind für kleinere Amphibien eine schlecht überwindbare und nicht selten tödliche Barriere (Vertrocknen oder Verkehrsoffer von teils illegalen Befahrungen) – auch dann, wenn die hohen Bordsteine durch die (zu seltenen) Absenkungen überwunden werden können.
- In ihren Effekten zurzeit noch nicht näher einschätzbar sind biologische Faktoren wie die Ausbreitung neobiologischer Prädatoren (v.a. Waschbär *Procyon lotor*, Mink *Neovison vison* und Marderhund *Nyctereutes procyonoides*) sowie pathogener Erreger (Ranavirus, Chytridpilz).

3. Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

(siehe auch Karte der Erhaltungsziele sowie Word-doc „FFH-74_Erhaltungsziele“)

Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland oder entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzendem Ackerland und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- Anstreben des Erhaltungszustandes A (FFH 74 ist bei weitem wichtigstes Vorkommensgebiet in Niedersachsen)
- Mind. 200 besiedelbare Laichgewässer: Gewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, voll besonnt; ohne fischereiliche Nutzung
- Umgebung der Laichgewässer strukturreiches, extensiv genutztes Grünland, Brache oder Wald mit vielen Versteckmöglichkeiten wie Erd- bzw. Lesesteinhaufen, Hecken, Totholz u. ä.; möglichst mit Rinderbeweidung zur Offenhaltung der Ufer
- Entfernung der Vorkommen untereinander höchstens 2.000 m, in Vorkommens-Clustern < 1.000 m
- Populationsgröße von mind. 2.000 Rufern im Gebiet

4. Maßnahmenplanung

Im Folgenden werden Einzelmaßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für die Rotbauchunke *Bombina bombina* beschrieben.

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

Eine genaue flächige Verortung sowie Angaben zur Größe der Maßnahmenflächen sind derzeit aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Die meisten Maßnahmen stehen in dem sehr großen, heterogenen und aus einem Mosaik von (relativ wenigen) landeseigenen und auf sehr viele Privateigentümer verteilten Flächen bestehenden Gebiet unter einem Umsetzungsvorbehalt.
- Zahlreiche Nutzungs- und Interessenkonflikte, gerade auch mit anderen behördlichen Maßnahmen und Planungen, aber auch mit Land- und Forstwirtschaft auf privaten Flächen, mit Deich- und Gewässerunterhaltung etc. sind ungeklärt und ungelöst.
- Für die meisten Maßnahmen besteht keine ausreichende Datengrundlage für eine flächenscharfe Planung.
- Gerade in der Auenlandschaft mit ihrer Dynamik und starken Abhängigkeit von extremen Witterungsereignissen sind Maßnahmen schwer langfristig planbar; Prioritäten können sich schnell ändern.

5. Übersicht Teilmaßnahmen

Teilmaßnahme 1: Neuanlage von Rotbauchunkengewässern (mit Pflegekonzept); Schaffung von Refugialräumen

Teilmaßnahme 2: Sanierung von Rotbauchunkengewässern (mit Pflegekonzept)

Teilmaßnahme 3: Sicherung des Genpools über den Aufbau von Spiegelpopulationen oder Unterstützungsnachzucht

Teilmaßnahme 4: Wiedervernässungsmaßnahmen in den Vorkommensgebieten

Teilmaßnahme 5: Förderung und Schaffung von Überwinterungshabitaten

Teilmaßnahme 6: Amphibienschutzmaßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsoptern im Bereich der saisonalen Wanderungen

Teilmaßnahme 7: Verstärkte Berücksichtigung des Amphibienschutzes bei Deichbau und -unterhaltung

Teilmaßnahme 8: Erfassung der Population LG linkselbisch

Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Neuanlage von Rotbauchunkengewässern (mit Pflegekonzept); Schaffung von Refugialräumen												
xx xx	WV Bombom-1 WN-Bombom-1													
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad			Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.										
1	680	C	>1.300	B										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch <ul style="list-style-type: none"> • weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) • Libellenarten und weitere wasserlebende Wirbellose 												

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband NABU Niedersachsen ...
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage von Laichgewässern in Grünlandgebieten: eher großflächige (>2000 m², besser >5000 m²), zum Rand hin sehr flach auslaufende Geländemulden, die entweder perennieren (mit starker saisonaler Wasserstandsdynamik) oder aber vom Frühling bis weit in den Sommer Wasser halten und im Idealfall im Spätsommer/Herbst auch komplett austrocknen können (flachere und tiefere Gewässer innerhalb der einzelnen Gewässerkomplexe). • Schaffung von Refugialräumen, die hinsichtlich der Wasserführung und -haltungsdauer weniger stark von den Wasser-schwankungen der Elbe abhängig sind als die meisten traditionellen Unkenhabitate im Qualmwasserbereich. Diese Habitate sollen die Unkenpopulation weniger anfällig machen für die infolge des Klimawandels zunehmenden Phasen sehr geringer Wasserführung der Elbe. 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Wiederherstellungsmaßnahmen (WV Bombom-1, WN Bombom-1) <ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage von Rotbauchunkengewässern: Anlage flacher, gut besonnter, fischfreier Laichgewässer; 120 Gewässer im Rahmen des Projektes „LIFE-Auenamphibien“ (erste Phase 2011-2016; zweite Phase 2016-2023) • Pflegekonzept für die umgebenden Habitate: extensiv genutztes Grünland möglichst mit Rinderbeweidung • Umwandlung von Ackerflächen in Grünland; Herstellung eines für die Auenlandschaft typischen, abwechslungsreichen Profils • In den Refugialräumen Anlage mehrerer, unterschiedlich dimensionierter Kleingewässer in räumlicher Nähe zu größeren, meist perennierenden Wasserflächen (Rückzugshabitate bei Trockenheit) 		

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Pflege der Gewässer und ihrer Umgebung, nach Möglichkeit durch Rinderbeweidung; alternativ durch Mahd (flache Ufer) 												
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan												
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet												
<p>Synergien:</p> <p>Flache Gewässer im Grünland mit Rinderbeweidung und offen gehaltenen Ufern schaffen u.a. auch attraktive Rast- und Nahrungshabitate (stocherfähiger Boden) für Limikolen (z.B. Kiebitz)</p>												
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle												
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen												
Anlage von 120 Gewässern im Rahmen des Projektes „LIFE-Auenamphibien“ (erste Phase 2011-2016; zweite Phase 2016-2023)												
Anmerkungen												
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen												
Flächen- größe (ha) xx	Kürzel in Karte E Bombom-2	Teilmaßnahme 2: Sanierung von Rotbauchunkengewässern (mit Pflegekonzept)										
<p>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha)</p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha)</p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang</p> <p>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</p> <p><input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p>		<p>Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand</p> <p>Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad</p>	Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.								
1	680	C	>1.300	B								
<p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)</p>		<p>Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile</p> <p>Von der Maßnahme profitieren auch</p> <ul style="list-style-type: none"> weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) Libellenarten und weitere wasserlebende Wirbellose 										
<p>Umsetzungszeitraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig</p> <p><input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p>	<p>Umsetzungsinstrumente</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p>	<p>Maßnahmenträger</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> UNB</p> <p><input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen</p>										

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband NABU Niedersachsen ...
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung bzw. Teilsanierung stark verlandeter, verschatteter, verschlammter oder verschilfter Laichgewässer oder solcher, die regelmäßig zu früh im Jahr trockenfallen • Stabilisierung der Rotbauchunkenpopulation in den traditionellen Vorkommensgebieten 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E Bombom-1) <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung von Rotbauchunkengewässern: Zurückdrängung von Ufergehölzen; Vertiefung (zur Vermeidung verfrühten Austrocknens); Entnahme von Verlandungsvegetation • Schaffung flach auslaufender Uferprofile zur Förderung ausgedehnter Wasserwechselzonen • dauerhafte Pflege der Gewässer und ihrer Umgebung, nach Möglichkeit durch Rinderbeweidung 		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet		
Synergien: Flache Gewässer im Grünland mit Rinderbeweidung und offen gehaltenen Ufern schaffen u.a. auch attraktive Rast- und Nahrungshabitate (stocherfähiger Boden) für Limikolen (z.B. Kiebitz)		
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle		
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen		

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

Zahlreiche Gewässer wurden und werden im Rahmen des Projektes „LIFE-Auenamphibien“ (erste Phase 2011-2016; zweite Phase 2016-2023) saniert.

Anmerkungen

⇒ [Übersicht Teilmaßnahmen](#)

Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 3: Sicherung des Genpools über den Aufbau von Spiegelpopulationen oder Unterstützungsnachzucht												
xx xx	WV Bombom-3 WN-Bombom-3													
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761)												
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad			Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.										
1	680	C	>1.300	B										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch <ul style="list-style-type: none"> weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) Libellenarten und weitere wasserlebende Wirbellose 												
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... <input type="checkbox"/> nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband NABU Niedersachsen ...												
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz)													

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

		nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwerenausgleich										
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2												
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Sicherung des Genpools der Rotbauchunke im FFH-gebiet 74 über den Aufbau von Spiegelpopulationen oder Unterstützungsnachzucht 												
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme												
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Wiederherstellungsmaßnahmen (WV-Bombom-3, WN-Bombom-3) <ul style="list-style-type: none"> Nachzucht und Aufbau von Mischpopulationen in den geschaffenen Refugialräumen durch Aussetzen von Jungunken in den Zielgebieten im Rahmen des Projektes „LIFE-Auenamphibien“ (erste Phase 2011-2016; zweite Phase 2016-2023) 												
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle												
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen Projekt „LIFE-Auenamphibien“ (erste Phase 2011-2016; zweite Phase 2016-2023)												
Anmerkungen												
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen												
Flächen- größe (ha) xx xx xx	Kürzel in Karte E Bombom-4 WV Bombom-4 WN-Bombom-4	Teilmaßnahme 4: Wiedervernässungsmaßnahmen in den Vorkommensgebieten										
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha)		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table>	Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.								
1	680	C	>1.300	B								

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch <ul style="list-style-type: none"> • weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) • Libellenarten und weitere wasserlebende Wirbellose • auf Feuchtgebiete angewiesene Vogelarten • gefährdete und ges. gesch. Biotoptypen der Feuchtgebiete • Wiedervernässungen führen außerdem zu geringeren CO₂-Emissionen aus den Böden und tragen so zum Klimaschutz bei 	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. ...	
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich		
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2			
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung verfrühten Austrocknens von Rotbauchunkengewässern in Trockenperioden (die im Zuge der Klimaänderungen häufiger werden) • Lokale/regionale Anhebung des Grundwasserspiegels 			
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ...			

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

Konkretes Ziel der Maßnahme												
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E Bombom-4), Wiederherstellungsmaßnahmen (WV-Bombom-4, WN-Bombom-4) (die Maßnahme lässt sich nicht generell einer der Kategorien zuordnen)												
<ul style="list-style-type: none"> Steuerung vorhandener Staueinrichtungen (binnendeichs und außendeichs) im Sinne einer Wasserrückhaltung (zumindest temporär vom ausgehenden Winter bis in den Frühsommer) Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Staueinrichtungen in Entwässerungsgräben (binnendeichs und außendeichs) Neuanlage von möglichst regelbaren Staueinrichtungen (z.B. Bohlenstau) v.a. in Entwässerungsgräben (binnendeichs und außendeichs) 												
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan												
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet												
Synergien: Reduktion des Grundwasserbedarfes der Landwirtschaft für die künstliche Beregnung von Kulturen												
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle												
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen												
Anmerkungen												
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen												
Flächen- größe (ha) xx xx	Kürzel in Karte E Bombom-5 WV Bombom-5	Teilmaßnahme 5: Förderung und Schaffung von Überwinterungshabitaten										
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad	Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.								
1	680	C	>1.300	B								
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch										

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		<ul style="list-style-type: none"> weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) Libellenarten und weitere wasserlebende Wirbellose
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband NABU Niedersachsen ...
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Förderung von zur Überwinterung geeigneten Habitatstrukturen in Rotbauchunken-Vorkommensgebieten Vernetzung bestehender Habitate mittels linienhafter Ökotope und extensiv bewirtschafteter Flächen gezielte Anlage terrestrischer Winterquartiere in der Umgebung der Gewässer 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E Bombom-5), Wiederherstellungsmaßnahmen (WV-Bombom-5) (die Maßnahme lässt sich nicht generell einer der Kategorien zuordnen) <ul style="list-style-type: none"> Pflanzung von Hecken und Baumhecken in strukturarmen Bereichen der Rotbauchunken-Vorkommensgebiete Anlage teilweise mit Boden überdeckter Totholzhaufen an überstauungssicheren Stellen → Umsetzung erfolgt z.T. im Rahmen des Projektes „LIFE-Auenamphibien“ (erste Phase 2011-2016; zweite Phase 2016-2023) 		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet		

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle												
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen												
Anmerkungen												
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen												
Flächen- größe (ha) xx	Kürzel in Karte E Bombom-6	Teilmaßnahme 6: Amphibienschutzmaßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsoptern im Bereich der saisonalen Wanderungen										
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad	Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.								
1	680	C	>1.300	B								
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch <ul style="list-style-type: none"> • weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) • 										
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband NABU Niedersachsen ...										
Priorität <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich											

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

	<input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich														
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen															
s. Kap. 2															
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)															
s. Kap. 3															
Konkretes Ziel der Maßnahme															
<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung von Verkehrsopfern im Bereich der saisonalen Wanderungen (die Rotbauchunke ist eine relativ mobile Art, die Aktionsradien sind z.T. recht groß, was sich immer wieder an überraschenden neuen Fundorten zeigt) 															
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile															
...															
Konkretes Ziel der Maßnahme															
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung)															
Erhaltungsmaßnahmen (E Bombom-6), Wiederherstellungsmaßnahmen (WV-Bombom-6)															
(die Maßnahme lässt sich nicht generell einer der Kategorien zuordnen)															
<ul style="list-style-type: none"> • Installation weiterer Leitsysteme und Durchlässe an viel befahrenen Verkehrswegen • Funktionskontrolle vorhandener Leitsysteme • temporäre Sperrung von Straßenabschnitten (in den Hauptzeiten der Amphibienwanderung, vorwiegend in den Nachtstunden) 															
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan															
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet															
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle															
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen															
Anmerkungen															
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen															
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 7: Verstärkte Berücksichtigung des Amphibienschutzes bei Deichbau und -unterhaltung													
xx	E Bombom-7														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand													
<input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (xx ha)		Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761)													
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #e0e0e0;"> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table>				Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.											
1	680	C	>1.300	B											
		Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.)													

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch <ul style="list-style-type: none"> • weitere Amphibienarten (u.a. Laubfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, ...) •
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. ...
Priorität <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung von Individuenverlusten an Deichen (insbesondere juvenile Tiere) • Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E Bombom-7) <ul style="list-style-type: none"> • vermehrte Bordsteinabsenkungen (Abstand derzeit ca. 50 m) • neue Deichverteidigungswege nach Möglichkeit nur mit Teilversiegelung (z.B. Rasengitter) 		

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<ul style="list-style-type: none"> • Deichpflege vorrangig durch Schafbeweidung; Mahd bei höherem Aufwuchs nicht als Mulchmahd, sondern mit Doppelmesser-Balkenmähern (mit Abräumung des Mahdgutes) mit Schnitthöhe 8-10 cm • verringerte Mahdhäufigkeit auf mitgepflegten, angrenzenden Flächen, die nicht unmittelbar dem Hochwasserschutz dienen 												
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan												
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet												
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle												
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen												
Anmerkungen												
⇒ Übersicht Teilmaßnahmen												
Flächen- größe (ha) xx	Kürzel in Karte E Bombom-8	Teilmaßnahme 8: Erfassung der Population LG linkselbisch										
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechtsverbot (xx ha) <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile siehe auch Karte 1:50.000 Bestand Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS 1761) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rel. Größe D SDB</th> <th>Bestand akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>Bestand Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>680</td> <td>C</td> <td>>1.300</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: FISCHER (2017, 2019; 2021 i. Vorb.) Referenzdaten (Ref): 2001/2002 (FISCHER 2001, 2005; MANZKE 2001) EHG = Erhaltungsgrad	Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.	1	680	C	>1.300	B
Rel. Größe D SDB	Bestand akt.	EHG akt.	Bestand Ref.	EHG Ref.								
1	680	C	>1.300	B								
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile Von der Maßnahme profitieren auch •										
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften für die Umsetzung Naturschutzverband NABU Niedersachsen ...										

Rotbauchunke – *Bombina bombina*

<input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung für zusätzliche Maßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel (P+E, Artenschutz) nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen s. Kap. 2	
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele) s. Kap. 3 Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Erfassung der Population LG linkselbisch (s. Anmerkungen) 	
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme	
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:50.000 mit Maßnahmendarstellung) Erhaltungsmaßnahmen (E Bombom-8) <ul style="list-style-type: none"> Erfassung der Population LG linkselbisch (s. Anmerkungen) Prüfung der Möglichkeiten zur Wiederansiedlung von Rotbauchunken in Vorlandgebieten und Qualmwassergebieten der (linkselbischen) Lüneburger Elbmarsch 	
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen Anmerkungen	
<p>Bisherige Erfassungen und Schutzmaßnahmen beschränkten sich linkselbisch auf den Abschnitt vom Alandswerder (Landesgränze nach Sachsen-Anhalt) elbabwärts bis zur Jeetzelmündung (Hitzacker). Im übrigen linkselbisch gelegenen Teil des Biosphärenreservates und des FFH-Gebietes 74 waren bisher keine Rotbauchunken-Vorkommen bekannt – es wurden jedoch auch keine spezifischen Erfassungen durchgeführt.</p> <p>Aktuell gibt es Hinweise auf kleine Vorkommen auch in diesem Bereich. Zumindest für den Walmsburger Werder (C-08) wurden aktuelle Beobachtungen wandernder Rotbauchunken gemeldet (Hannes Lecht, Wiecheln). Diesen Hinweisen sollte in den nächsten Jahren gezielt nachgegangen werden.</p> <p>Auch die Möglichkeiten einer Wiederansiedlung der Rotbauchunke in der linkselbischen Lüneburger Elbmarsch sollten geprüft werden. Mögliche Zielräume sind die Vorlandgebiete (C02, C-03, C-06, C-07, C-08), die binnendeichs vorgelagerten Qualmwassergebiete (v.a. im Raum Barförde bis Garlstorf), Randbereiche der Habekost (C-04) sowie evtl. die Marschhufenlandschaft zwischen Bruchwetter und Marschwetter.</p>	

Rotbauchunke – *Bombina bombina***Inhalt**

1. Naturschutzfachliche Bewertung des aktuellen Zustandes	1
2. Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen	1
3. Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile	2
4. Maßnahmenplanung	2
5. Übersicht Teilmaßnahmen	3
Teilmaßnahme 1: Neuanlage von Rotbauchunkengewässern (mit Pflegekonzept); Schaffung von Refugialräumen	3
Teilmaßnahme 2: Sanierung von Rotbauchunkengewässern (mit Pflegekonzept)	5
Teilmaßnahme 3: Sicherung des Genpools über den Aufbau von Spiegelpopulationen oder Unterstützungsnachzucht	7
Teilmaßnahme 4: Wiedervernässungsmaßnahmen in den Vorkommensgebieten	8
Teilmaßnahme 5: Förderung und Schaffung von Überwinterungshabitaten	10
Teilmaßnahme 6: Amphibienschutzmaßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsopfern im Bereich der saisonalen Wanderungen	12
Teilmaßnahme 7: Verstärkte Berücksichtigung des Amphibienschutzes bei Deichbau und -unterhaltung ..	13
Teilmaßnahme 8: Erfassung der Population LG linkselbisch	15